

Claude Gaudot

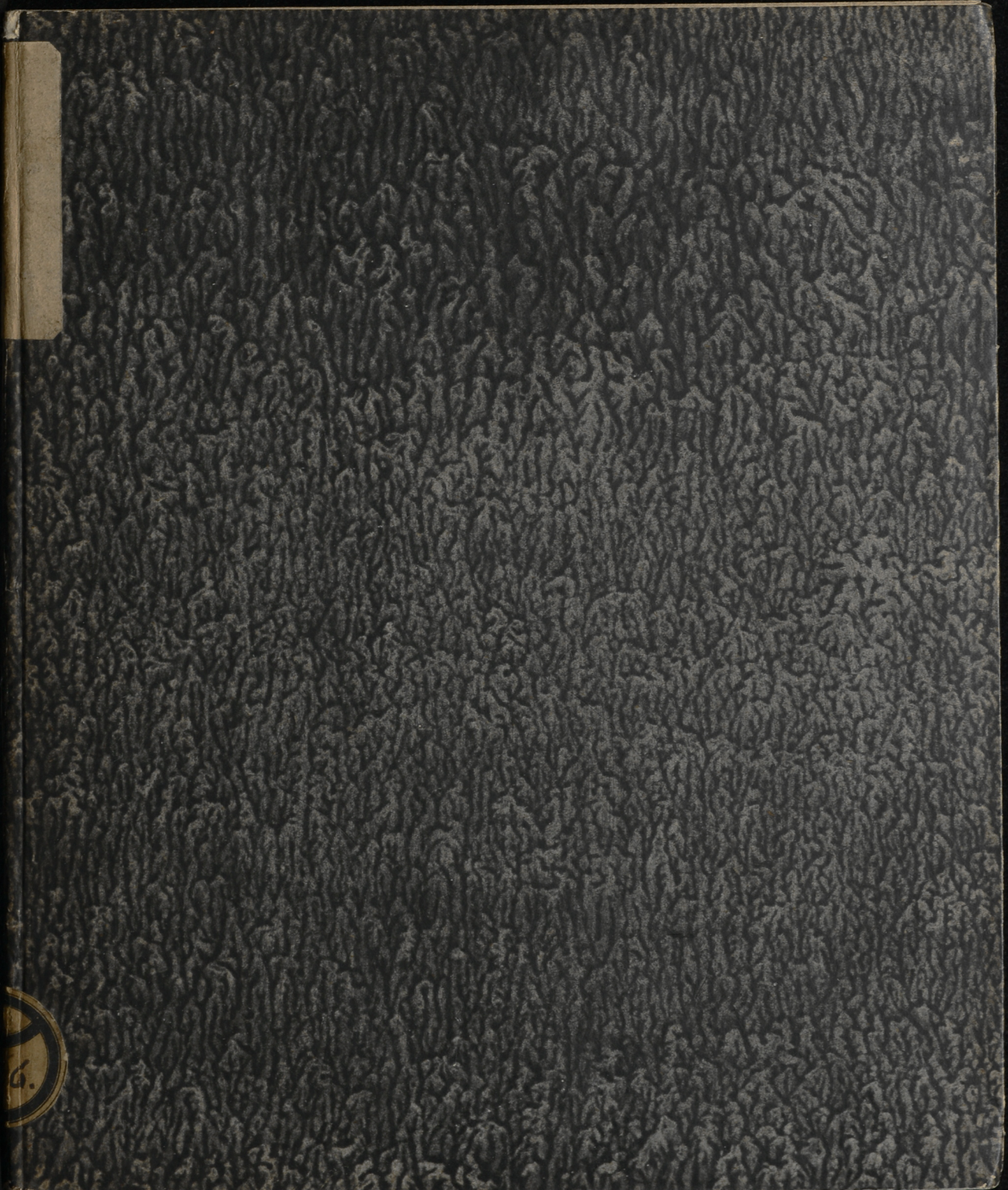
Umständliche Ausführung der Rechte Sr. Königl. Majest. von Preussen als souverainen Prinzen von Neufchatel und Valengin, betreffend den I, V, VI. und VII. Artikel, der im Namen Sr. Höchstgedachten Majestät gegen die Stadt und Bürgerschaft von Neufchatel bey Jhren Excellenzen zu Bern angestellten Klage

Berlin: bey Friedrich Wilhelm Birnstiel, 1768

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863337368>

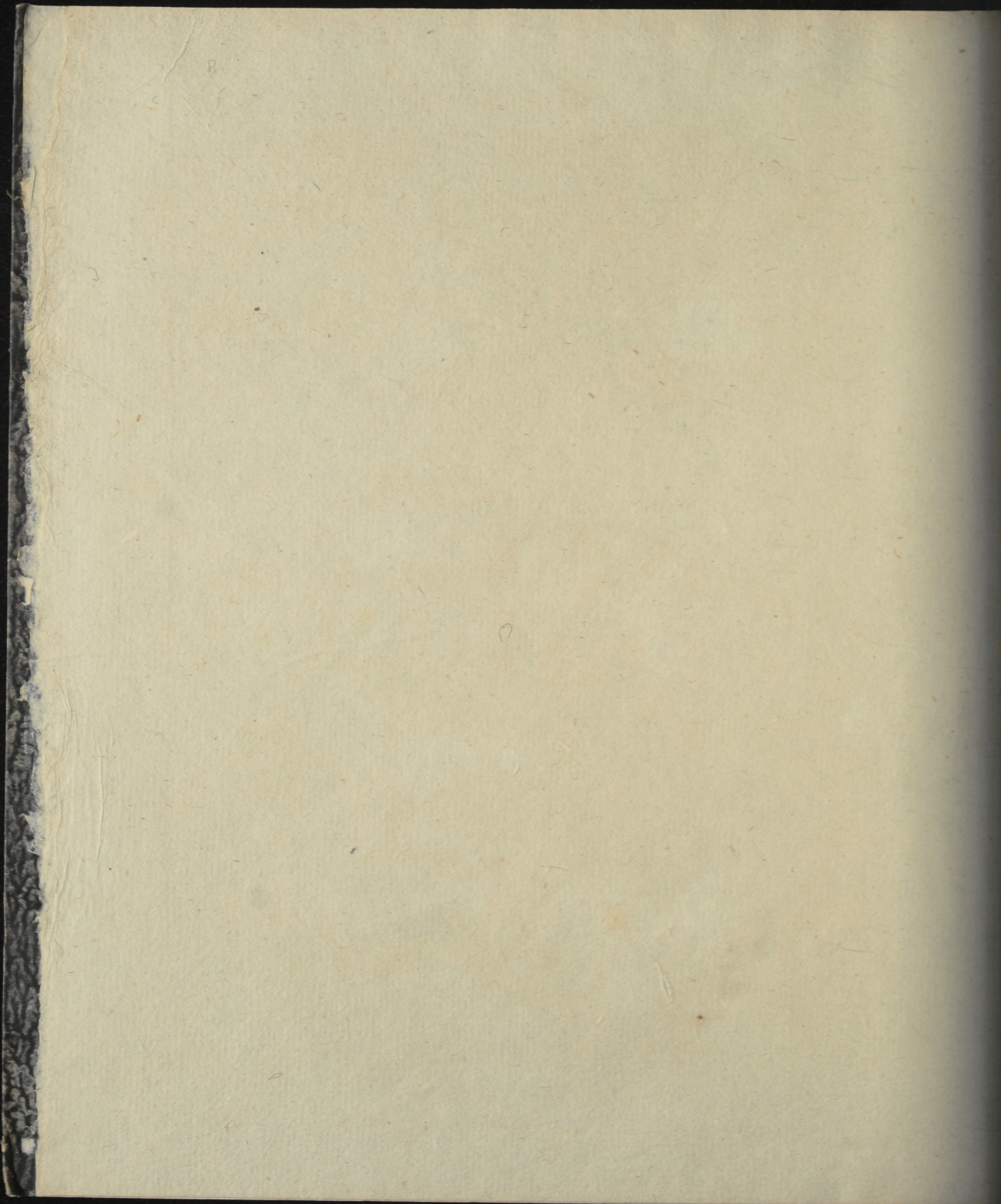
Druck Freier  Zugang





37. 7.

Sc. 1366.

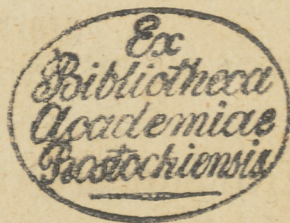


Umständliche
Ausführung der Rechte
Sr. Königl. Majest. von Preussen,
als
souverainen Prinzen von Neufchatel und Valengin,
betreffend
den I, V, VI. und VII. Artikel,
der
im Namen Sr. Höchstgedachten Majestät
gegen
die Stadt und Bürgerschaft von Neufchatel
bey
Ihren Excellenzen zu Bern angestellten Klage.

Aus dem Französischen übersetzt.



Berlin,
bey Friedrich Wilhelm Birnstiel, 1768.





Die in dem Fürstenthume Neuenburg (Neuschatel) entstandenen Unruhen haben soviel Lerm verursacht; die Ursache und Wirkung derselben sind in den unzähllichen Schriften, welche darüber zu Neuschatel ans Licht getreten, mit einer solchen Dreistigkeit verstellt vorgebracht; die Klageschriften, welche einmal-über das andere zum Vorschein gekommen, sind voller Unrichtigkeiten und falscher Vorstellungen; die Wahrheit wird darinn auf eine so unbescheidene und unverschämte Art gemißhandelt, daß es ohnungänglich nothwendig ist, dieselbe wieder herzustellen, um diejenigen, welchen die wahren Umstände davon nicht rechte bekannt sind, in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil darüber zu fällen, und zu begreifen, wie weit der Privateigennus die Dinge getrieben habe. Selbst die Einwohner dieses Landes, welche durch einige Mißvergünstigte verführt worden sind, wissen in der That nicht, was sie gethan, und warum sie es gethan haben. Das Geschrey einiger Rebellen, ihre aufrührische Schriften, haben die Nachricht verbreitet, daß der König diesen Völkern die Freyheiten und Privilegien, welche sie besitzen, nehmen wolste. Einer von diesen niederträchtigen Verleumdern, hat sich sogar erdreistet, durch den Druck bekannt zu machen, daß es auf dem Tapete

sey, sie in den Stand der Leibeigenschaft zu versehen. Kurz, alles was die Betrügeren, Verleumdung und Unverschämtheit nur erdenken können, hat man herbey gehohlt, um das Land zu einem gemeinschaftlichen Aufruhr zu verleiten, wovon einige Neutmacher nur allein Nutzen gehabt hätten. Die Folgen eines solchen Verfahrens waren hinreichend, das ganze Mißfallen des Königs zu erwecken, und hätten die darüber zu verhängende Strafe vollkommen gerechtfertigt. Bevor aber Se. Majestät zu denen Mitteln schritten, welche Gott Denenjenigen in Händen gegeben hat, ein Volk, welches blindlings in sein Verderben läuft, wieder zum Gehorsam zu bringen: so haben Höchstdiejenigen gegenwärtige Schrift durch den Druck bekannt zu machen befohlen, welche Dero Verfahren, wosern Dieselben, strengere Zwangsmittel zu gebrauchen, sich genöthigt sahen, rechtfertigen, und diesem zufolge die Welt in den Stand setzen wird, von der Gerechtigkeit Ihrer Sache zu urtheilen; auch vielleicht Dero durch ihre Anstifter ungebührlich betrogene und versführte Unterthanen in Neuschatel, eines Bessern zu belehren, und sich wieder unter eine Pflicht zu begeben vermögen mögte, dazu sie, sich dieselbe bisher höchst angelegen seyn zu lassen, so viel Ursachen gehabt haben.

Bis zum 1747. Jahre, hatten die Könige aus dem Durchlauchtigsten Hause Brandenburg, souveraine Prinzen von Neuschatel, die Finanzen dieses Staates auf eine Art, welche, wie aus dem Nachfolgenden erhellen wird, einer Pacht (Ferme) und Régie gleichsam, verwalten lassen. Weil der König Ursachen hatte, mit denenjenigen, welche dieser Administration vorstanden, nicht zufrieden zu seyn: so verordneten Höchstdiejenigen, daß sie in eine Pacht verwandelt werden sollte. Diese Veränderung geschah im Jahre 1749. ohne daß Jemand dagegen Einwendungen gemacht hätte. Der Staatsrath, welcher aus lauter Gliedern bestand, welche die Gerechtfame des Monarchen erkannten, brachte die Befehle des Königs aufs genaueste zur Vollziehung, ohne daß irgend ein Landes-Collegium die Dreistigkeit gehabt hätte, den geringsten Schritt zur Verhinderung dessen, zu wagen. An eine Versammlung dieser Collegien, zur Antastung der Gerechtfame des Fürsten, ward damals gar nicht gedacht. Hätte sich jemand unterstanden, dergleichen in Vorschlag zu bringen, so würde man ihn peinlich belangt haben. Diese aufrührerische Einführung ist von ganz neuem Ursprunge, und schreibet sich von dem in den Jahren 1760 bis 1762. zerrütteten Regimente her. Bloß die Einnehmer erkühnethen sich, dem Könige vorzustellen, wie die Pacht Desselben Nutzen widerstreite; außerdem aber, daß es in der darüber aufgesetzten Schrift nur gar zu sehr auf ihren selbstgeigenen angesehen war, war dieselbe dermaßen schlecht, daß darauf im geringsten nicht geachtet werden konnte.

Die

Die Pacht ward im Jahre 1749 eingeführt; und in den Jahren 1755 und 1761. auf das neue vorgenommen, ohne daß jemand weiter an die Régie gedacht hätte; denn, es ist nicht an dem, daß das Volk sich jemahls seit Einrichtung derselben beschwert hätte; man muß Begebenheiten von einer solchen Wichtigkeit erweislich machen, wenn man sich unterstehet, sie anzuführen, wie die Schriftsteller von Neuschatel gethan haben. Nur erst im Jahre 1766, als der Hof neue Termine zur Verpachtung aufsetzen wollte, bemerkte man, daß Schwierigkeiten dagegen gemacht wurden. Leute, deren Privatnußen besser bey der Régie bestehen konnte; Andere, welche sich gern an dem Hofe rächen wollten; noch Andere, welche den Staat zu verwirren sucheten, um etwa eine auswärtige Macht herbey zu ziehen; alle diese Leute, ob sie gleich eine gebührende Verachtung gegen einander äußerten, vereinigten sich zum öffentlichen Unglück mit einander; und da ein jeder seine Absichten in den Absichten des andern fand, so entschlossen sie sich, gemeinschaftliche Sache zu machen, und auf die Wiedereinführung der Régie zu bestehen, da sie doch gar wohl vorher wußten, daß der König niemals darein willigen würde. Dieses ist der eigentliche Ursprung der Unruhen. Das waren die Leute, durch welche der ganze Staat sich leiten ließ, unter dem falschen Vorwande des gemeinen Wohls, in Ansehung dessen die Ferme und Régie doch etwas ganz Gleichgültiges sind.

Zur Eröffnung ihrer Laufbahn, fanden die Aufrührer das Mittel, die vier Bürgerschaften dahin zu vermögen, daß sie bey dem Vicegouverneur des Landes, Gegenvorstellungen thun mußten. Eben diese Vorstellungen wurden auch in denselben Ausdrücken, ohne Veränderung eines einzigen Wortes, durch die Deputirten der Bürgerschaften besonders zu Schloße, den 8. Oct. 1766, gebracht. Sie stimmten sammtlich zur Abschaffung der Ferme, und Wiedereinführung der Régie. Den 11. desselben Monats, schickte sie der Staatsrath an den König ein, welcher durch ein Rescript vom 24sten, dieselben misbilligte, und dem Staatsrathe aufgab, fortzufahren, ohne Rücksicht auf die Klagen der Bürgerschaften, welche das Werk dererjenigen wären, deren Eigennußen bey der Versteigerung der Fermien nicht bestehen konnte. Dieses Rescript ward den vier Bürgerschaften bekannt gemacht, und die unruhigen Köpfe sahen sich genöthigt, auf andere Maasregeln bedacht zu seyn. Den 8ten Nov. kamen diese Gemeinen wiederum besonders mit einer zweiten Vorstellung, welche allemal gleichlautend war, bey dem Vicegouverneur ein. Es betraf diesesmal nicht mehr die Régie, sondern die Supplicanten baten nur um die Abstellung der vermeintlichen Mißbräuche, welche sich bey dem Fermien-Wesen eingeschlichen hätten, vornemlich um die Wie er-

einführung des Korn: (Abris) und Weinpreises (Vente), und erklärten sich, daß, wofern ihr Gesuch nicht statt finden sollte, sie hiermit dem Volke seine Rechte vorbehalten haben wollten.

Die Feilbietung der Fermen war auf den dritten Tag, als den 10ten desselben Monats, angesetzt. Weil der Vicegouverneur befürchtete, daß diese Gegenstellung eine Hinderniß daran verursachen mögte: so sagte er zum Banerherrn Osterwald, Einen von den Deputirten der Stadt, daß er verspräche, diese Vorstellung an den König einzusenden, und sie gemeinschaftlich mit den damals gegenwärtigen Königlichen Commissarien zu unterstützen; jedoch mit dem Bedinge, daß die Versteigerung nicht gestört würde. Er ersuchte ihn, diesen Vorschlag seinen Gewaltgebern zu hinterbringen, und ihm Antwort wissen zu lassen. Dieser versprach es zwar, that es aber doch nicht, und es ist noch ungewiß, ob die Sache dem Stadtrathe hinterbracht sey. Dem sey wie ihm wolle; so fanden sich die vier Bürgerschaften an dem zur Versteigerung der Fermen angesetzten Tage, den 10. Nov. richtig ein. Ihr Protestiren veranlaßte einen Aufritt, welcher verursachete, daß drey Staatsräthe auf eine Zeitlang, und zwey derselben endlich ganz und gar, von ihrem Amte abgesetzt wurden. Die Unordnung war bey dieser Versammlung so groß, daß kein Einnehmer das Herz hatte, auf die Fermen höher zu bieten, und man gieng an diesem Tage unverrichteter Sache aus einander, welches die Aufrührer eben wünschten. Durch diesen Erfolg belebt, waren die Urheber der Zusammenrottirung auf Veranstaltung einer Zusammenkunft der Bürgerschaft bedacht, wobey sie den Sieg zu erhalten sich gewisse Rechnung machten. Ihr Wunsch ward erfüllt, und es geschah diese Versammlung den 7. Jan. 1767. Diese billigte nicht nur alles dasjenige, was der Stadtrath vorgenommen hatte, sondern erkannte auch, ohne die geringste Achtung gegen die Willensmeynung des Fürsten, eine Entziehung des Rechtes der Bürgerschaft, über jeden Bürger, welcher vor beygelegten Mischlichkeiten, den Fermen beytreten würde; und zwar der vorgelesenen Declaration des Königlichen bevollmächtigten Ministers ungeachtet, vermöge welcher Se. Majestät die Einnehmer, mit welchen man einen Vergleich getroffen, in Dero Königlichen und unmittelbaren Schuß nahmen.

Nachdem es die Aufrührer soweit gebracht hatten, ließen sie es doch nicht dabey bewenden. Weil der dem Königlichen bevollmächtigten Minister begegnete Zufall ihn hinderte, sich nach Bern zu begeben, und wegen dieses widerrechtlichen Betragens klagbar einzukommen: so beschloßen sie, sich die Zeit zu Nutzen zu machen, und den ganzen Staat mit dem Gifte, welches sie bereits den Bürgerschaften beygebracht hatten, zu verpesten. Man ließ, unter Begünstigung dieses
Zeit:

Zeitlaufes, die Zünfte und Gemeinen auf den 12ten Febr. zusammen berufen, und fertigte unterdessen Abgeordnete nach die Dörfer ab, und bestellte Anführer der Gemeinen. Weil diesen das auf sie gesetzte Vertrauen sehr wohlgefiel, so wurden sie von dem stärksten Eifer belebt, redeten von der Ferme aufs anzüchtigste; und verbreiteten, daß durch die Unterdrückung der Régie, die Freyheiten angetastet würden, daß sie in der größten Gefahr wären, und daß ihrer ganzen Freyheit nachgestellt würde. Das Volk, welches um dieses unschätzbare Gut mit Recht eifersüchtig war, ließ sich einnehmen; Einer riß den andern mit dahin; ein Dorf folgte dem Beispiele seines Nachbarn, und es währte nicht lange, so schickten alle, einige ausgenommen, deren Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs lobenswürdig ist, ihre Abgeordneten auf die Versammlung am 12ten Februar; und die meisten dieser Deputirten waren, wie leicht zu begreifen ist, eben diejenigen, welche die Anführer dazu abgerichtet hatten, daß sie Vermüthen bliesen sollten.

Es geschehen keine Wunder mehr; und es wäre als dergleichen anzusehen gewesen, wenn die Entschlüsse einer solcher Versammlung nicht Unwillen und Rachgier auf dasjenige, was sie veranlaßt hatte, geathret hätten. Man sah gar bald die Frucht davon. Es kam die allerbitterste und mit lauter Unwahrheiten angefüllteste Schmähschrift wider die Ferme zum Vorschein, welche unter dem Titel von Vorstellungen an den Präsidenten des Staatsrathes, von den Deputirten der Zünfte und Gemeinen, gedruckt ward. Es ist ganz unbegreiflich: wie man sich dermaßen vergessen, und eine Menge von Umständen, deren kein einziger der Wahrheit gemäß ist, mit so vieler Dreistigkeit behaupten könne. Bloß auf der zweyten und dritten Blatseite einer Schrift in klein Octav, finden sich sieben Artikel von Klagen, welche kein einziges wahres Wort enthalten. Als jemand dieses bemerkt hatte, glaubten die Verfasser der Vorstellung sich dadurch aufzuhelfen, daß sie in der Erläuterung, welche sie darüber kurz nachher unter dem Titel: Mémoire n. s. w. an das Licht stellten, sagten: "es hätten sich in die Vorstellung einige Unrichtigkeiten mit eingeschlichen, welche man in der Mémoire zu berichtigen suchen würde." Man lese aber nur die Mémoire, so wird man darinn noch weit mehr Unrichtigkeiten, als in der Vorstellung, antreffen. Können es ihre Verfasser läugnen? nicht eher, als bis sie dieselbe aus der Schande, wo mit sie der Einnehmer Guinet belegt hat, werden gerissen haben, wird man sie einer Unwort würdigen.

Man siehet leicht bey Durchlesung dieser Vorstellung, daß das System geändert war. Die Protestation der vier Bürgerschaften, vom 10. Nov. welche die Versammlung am 12 Februar veranlaßt hatte, hat man darinn ganz aus dem Gesichts-

sichtspunkte verloren; es betraf nicht mehr den Korn- und Weinpreis, man faßte den verzweifeltsten Entschluß, um die Wiedereinführung der seit achtzehn Jahren abgestellten Régie anzuhalten. Nachdem dieser Schritt einmal gethan war, war kein Mittel, dessen sich die Aufwiegeler nicht bedient hätten, die Unruhen nicht allein fortzusetzen, sondern auch zu vergrößern. Heimliche Anschläge; geheime Wege; falsche Beschuldigungen; niederträchtige und betrügliche Einschmeichelungen; Drohungen; Versprechungen; kurz: nichts von allen dem, was die Unterthanen von dem ihrem Oberherrn schuldigen Gehorsam abwenden kann, wurde ungebraucht gelassen. Da der persönliche Eigennuß dieser Rädleinsführer erforderte, daß die Unruhen fortgesetzt würden, so nahmen sie die äußersten Mittel dazu zur Hülfe. Nichts, selbst ihre eigene Ehre nicht, war ihnen zu theuer, wenn sie nur das Volk in dem Irrthume und, in der Gährung erhalten konnten. Mit welcher Verschwendung haben sie dieselbe nicht in den Schriften, womit sie die Welt überschwemmt haben: Briefen, Nachrichten, Widerlegungen, Untersuchungen, Anmerkungen, aufgeopfert! alle diese zur Beschimpfung des Staates eingerichtete Aufsätze, wimmeln von einer so entsetzlichen Menge schändlicher und unreiner Dinge, daß man fast bewogen werden sollte, der schwarzen und niederträchtigen Bosheit ihrer Urheber, in Betrachtung dessen, daß sie im Kopfe verrückt sind, zu verzeihen; was aber noch befremdender ist, als diese ungenannte Schandschriften, ist dieses, daß dieselben haben im Stande seyn können, das Volk zu verführen. Wie ist es doch möglich gewesen, daß dasselbe dem abgeschmackten Zeuge, womit sie angefüllt sind, hat glauben können? daß, z. B. der König ihnen die Freiheiten nehmen; daß der Staat von Bern, den von Neuchâtel an sich kaufen; das heißt: daß der König sein Königliches und heiliges Wort nicht halten wollte; daß man vierzig Pächter in Westphalen umgebracht hätte, (eine mit einer um soviel strafbarer Unverschämtheit erdachte That, da sie darauf abzielte, die Einwohner des Staates zur Nachfolge dieses Beyspieles zu verleiten;) daß das Ministerium — — doch, es würde nur das Papier besudeln heißen, wenn man die Bosheiten hier nach einander anführen wollte, worüber die Urheber den Staupbesen verdient hätten, und welche der König, wegen ihrer sträflichen Frechheit sowohl, als auch der daraus entstandenen traurigen Folgen, zur gerechten Strafe ziehen lassen wird.

Hätte das Volk nur ein wenig seine Vernunft gebraucht, und hätte man über den Anfang und die eigentliche Beschaffenheit der dem Könige gemachten Schwierigkeiten nachgedacht; so würde man die Absicht aller dieser Betrügereyen gar leicht entdeckt haben. Man hätte sich nur dessen erinnern dürfen, was Se. Majestät veranlaßt hat, Commissarien nach Neuchâtel zu schicken; daß ihr Auftrag in der Ver:

Versteigerung der Pachten bestand, welche den 14. May 1766 hintertrieben worden war. Man sollte bedenken, daß, wenn sie am folgenden 10ten November nicht verhindert worden wäre, die ganze Sache ihre Endschafft erreicht hätte; daß der Staat von Neuschätel in eben dem Zustande sich befinden würde, worinn er sich seit 1749 befand; das ist: daß er eines Glücks gentheßen würde, welches in der Geschichte nicht seines gleichen hat; daß die Widersetzung gegen die Fortdauer der Ferme ein widerrechtlicher Eingriff in die Gewalt und Gerechtsame des Fürsten sey; daß diese nothwendig aus dem persönlichen und Privateigennuß derjenigen, welche sie erdacht hatten, entspringen müsse; daß im Jahre 1749 der Staatsrath, welcher aus lauter Einsichts: vollen Magistratspersonen bestanden, gegen ihre Einführung nichts einzuwenden gehabt; daß sie mit nichts mehr als der Hälfte des Landes zu schaffen haben kann; daß der übrige Theil fast durchgängig eingesteht, es gehe nichts darüber; daß die Klagen gegen die jetzigen Einnehmer denenjenigen nicht beykommen, welche man gegen die von der Régie geführt hat; daß zur Behauptung dieses Unterfangens, die Aufwiegeler das Mittel gefunden haben, noch andere gegen die oberherrschafftliche Macht hinzu zu fügen, welche endlich den König genöthigt haben, bey Bern deshalb klagbar einzukommen; daß einige Aufwiegeler die Urheber dieser Unruhen gewesen. Der besondere Eigennuß endlich, welchen ein jeder unter ihnen bey der Veruneinigung des Staates hatte, und welchen sie in ihren Schmähschriften nicht haben verbergen können, hätte dem ganzen Lande billig die Augen öffnen, und demselben begreiflich machen sollen, daß sie unter dem Vorwande seiner eigenen Sache, es die ihrige führen ließen. Alle diese Betrachtungen, welche vernünftigen Köpfen nicht entgangen sind, und welche sie auf die Characteres der Urheber der Unruhen zugeeignet haben, ließen sie den wahren Grund davon muthmaßlich errathen; und die Schildwachen, welche zum öfftern an den Thüren dieser Letztern haben stehen müssen, haben diese Vermuthung in einen offenbaren Beweis verwandelt.

Man ersiehet leicht aus dieser kurzen Erzählung dessen, was vorgegangen ist, die verwegene und strafbare Kühnheit dererjenigen, welche, um das Volk aufzuwiegeln, sich unterstanden haben, zu schreiben, daß der König ihre Privilegien über den Haufen zu stoßen suchete. Der König hat wirklich weder das Geringste verlangt, noch eine Neuerung vorgenommen. Er hat nur die seit 1749 errichtete, und von der Zeit an ohne jemandes Widerspruch bestandene Ferme fortsetzen wollen. Die Corps haben sich auf Anstiften der Aufwiegeler dagegen widersezt. Das ist die Unternehmung; das sind die wahren Urheber der Unruhen und des Aufstandes. Zur Behauptung dieses ersten Schrittes, hat man eine wiederrechtliche

B

That

That nach der andern begangen. In die uneingeschränkte Gewalt des Oberherrn, hat man, mit einer Verwegenheit, von welcher man wenig Beyspiele hat, einen Eingriff gethan; und da nun der König diesem Unterfangen, durch den rechtmäßigen Richter Einhalt thun will, so unterstehet man sich, über Kränkung der Privilegien zu schreyen. Der Richter hat darüber erkannt, und die verurtheilten Unterthanen weigern sich, seinem Urtheilspruche zu gehorchen. Dieses ist eine kurze Erzählung der Geschichte der Unruhen in dem Lande Neuschatel.

Die Sache war bereits sehr weit gekommen, als die Wiederherstellung der Gesundheit des Bevollmächtigten Sr. Majestät, ihm erlaubte, nach Bern zu gehen. Er langete daselbst den 4. April an. Am 26sten übergab er die acht Artikel der Klagen gegen die Stadt und Bürgerschaft von Neuschatel. Es ward dieselbe vorgeladen, am 27sten May, vor dem Rathe der Republik sich zur Verantwortung zu stellen. Die Folge dieses Processes ist weltkundig. Die Neuschateller kamen mit einer vermeintlich verzügigen, und wirklich der Gerichtsbarkeit zu entgehen suchenden Einwendung gegen vier von diesen acht Artikeln ein. Es ward ihnen sowohl in der ersten als zweyten Instanz aufgegeben, sich wegen dieses Nebenpunktes, wodurch sie die Sache bis in den vierten Monat verschleppten, einzulassen. Nachdem sie hierauf noch drey Monathe lang gestritten hatten, um sich von der Befolgung des Urtheils los zu machen, darinn ihnen anbefohlen war, nach der Wahrheit auf diese vier Artikel zu antworten; so erkannte endlich der Rath der Republik Bern, den 5. December, wegen ungehorsamen Außenbleibens gegen sie, und des Königs Gesuch in Ansehung besagter Artikel ward für recht geachtet. Als in der Sache wegen der vier übrigen Punkte völlig verfahren und geschlossen war, erkannte der Rath den 11. December darüber; nachdem aber die beyde Parteyen an das Oberhofgericht appellirt hatten, wurde die Stadt Neuschatel über alle Punkte, mit Vergleichung der Unkosten, durch die von diesem Tribunal unterm 23. Jan. 1768, gesprochene Sentenz verurtheilt.

Dieses Gericht, welches die Parteyen in zwey Instanzen gebührend vernommen hatte, rechtfertiget die Klage des Königs zu vollständig, als daß es nöthig wäre, die Sache von neuem zu verhandeln, welches außerdem auch in dem öffentlich bekannt gemachten Prozesse und Nachrichten zur Genüge geschehen ist.

Eine ganz andere Bewandniß hatte es mit den vier Artikeln, darüber den 5. December in contumaciam erkannt worden war. Da hierüber kein förmlicher Proceß geführt war, so konnte man auch auf alles dasjenige, was von Seiten der Neuschateller an das Licht getreten ist, für den König nicht antworten. Man muß demnach zeigen, daß dasjenige, was dieselben betreffen, im geringsten nicht den

den Freyheiten des Staates von Neuschatel nachtheilig sey; daß die Vorstellung, welche man Sr. Majestät, und dem Ministerium, davon beybringeret, ein strafbarer Frevel, und dieser Betrug, nebst so vielen andern bloß darum erfonnen sey, um das Volk zum Aufstand zu bewegen, und das Verfahren des Hofes, bey Auswärtigen verhaßt zu machen, welche von den eigentlichen Umständen, und der Einrichtung in diesem Lande nicht gehörig unterrichtet sind, und durch die unvernünftigen und in Ansehung ihrer Grundgesetze einander widersprechenden Systeme, welche die Aufrührer an das Licht gestellt haben, vielmehr hinter das Licht geführt werden. Wegen der Ordnung der Zeit, und der Klage des Königs, müssen wir in der Untersuchung dieser vier Artikel, bey dem ersten den Anfang machen, welcher die gegen die Fortdauer der Ferme gemachte Einwendung, und die Bitte um die Wiedereinführung der Régie, betrifft.

Man kann von der Art der Verwaltung der Finanzen zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nichts recht Zuverlässiges melden. Alles, was man davon versichern kann, ist dieses, daß im Jahre 1558 die vier Ministralen das ganze Land, so wie es damals war, für die Summe von 1500 Ecus d'or in Pacht nahmen, die sie jährlich an den Staat von Bern zu entrichten sich anheischig machten, welchem sie Leonor von Orleans, Prinz von Neuschatel, als Interessen von 30000 Ecus d'or, die er der Republick schuldig war, bezahlte. Solchergestalt wird man aus ihren eigenen Protocollbüchern ihr System süglich über den Haufen stoßen können; und es erhellet aus den Umständen derselben, welche der König darthun wird, daß es dem souverainen Herrn von Neuschatel erlaubt sey, den Staat unter Pacht, und sogar unter eine Generalpacht, zu bringen. Es ließen sich noch verschiedene besondere Dinge über diese Pacht sagen; weil sie aber nicht gerade zur Sache gehören, so bricht man lieber davon ab, um eine Schrift, welche die Materie schon an sich selbst weitläufig genug machen wird, nicht noch mehr auszudehnen.

Als diese Ferme aufgehört hatte, ließ der Prinz seine Einkünfte auf eine ganz andere Art verwalten. Ein jeder Einnehmer brachte die Weine und das Korn seiner Einnahme in die Keller und auf die Böden. Er hatte nichts weiter zu thun, als daß er dieselben in Empfang nahm, darauf Acht hatte, und dafür sorgete, daß sie nicht verdarben. Sobald er Gelegenheit hatte, sie zu verkaufen, so suchte er bey dem Gouverneur und Staatsrath die Einwilligung darzu, welcher ihm dieselbe entweder ertheilte oder versagte, nachdem er es dem Interesse des Fürsten für dienlich erkannte. Es wurde ein genaues Verzeichniß von jedem Verkaufe geführt, und nach diesem Aufsatze legte der Einnehmer seine Rechnungen ab. Es erhellet dieses aus den Protocollen des Staatsrathes, worinn man Einnehmer antrifft, welche

che bey der Einberichtung der Preise, wofür sie die ihrer Aufsicht anvertrauten Lebensmittel verkaufen konnten, vorgezogen zu werden baten. Dieses war nichts anders, als eine wahre Régie, wo der Einnehmer die Verwaltung der Einkünfte des Fürsten hatte, und über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegte.

Nach dieser Régie folgte eine andere Art von Verwaltung, welche man eine vermischte Ferme nennen kann, wie aus dem Folgenden erhellen wird.

Che die Erndte und Weinlesezeit einfiel, ließ das Gouvernement auf die Zehenden an Korn und Wein von jeder Einnahme öffentlich bieten. Das Quantum dieser Lebensmittel, wofür jeder Zehend zugeschlagen war, mußte derjenige, der ihn erstanden hatte, in Natur an den Einnehmer einliefern; und dieser bezahlte es dem Prinzen baar. Zur Regulirung des Preises derselben, setzte der Staatsrath nebst den vier dormaligen Alterherren den so genannten Abris und die Vente fest. Abris war der auf das Korn, und Vente, der auf den Wein festgesetzte Preis. Nach der Taxe dieser Würdigungen bezahlten die Einnehmer dem Fürsten die Lebensmittel, welche ihnen die Meistbietenden in Natur einlieferten; ja, sie bezahlten so gar nach eben der Taxe den Grundzins an Korn und Wein, welchen sie von Particuliers einhoben. Diese Art der Verwaltung war einer Ferme ähnlich, insofern der Käufer eines jeden Zehenden ein wirklicher Pächter war, welcher den Ertrag davon, mittelst einer gewissen Quantität Lebensmittel hob, welche er dem Einnehmer abzuliefern sich anheischig machte; und dieser Letztere war ein zweyter Pächter, welcher die Lebensmittel auf seine Gefahr und Wagnis nahm, in Ansehung des Preises, den der Staatsrath darauf festsetzte.

Diese so genannte Régie hatte sehr viel Unbequemlichkeiten an sich. Die Mühe, welche sie verursachte; die Versteigerungskosten der Zehenden; die Streiche, die dabey zum Nachtheil des Fürstlichen Interesse gespielt wurden; die unendlichen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten welche die Einnehmer dem Könige, und noch mehr den Privatpersonen machten; alles dieses ging so weit, daß sich Se. Majestät im Jahre 1747. entschloß, eine Veränderung darinn vorzunehmen; und im Jahre 1749 ward dagegen die Ferme eingeführt, so wie sie seit der Zeit bis 1767 bestanden hat.

Aus dieser Geschichte, welche aus den Protocollen des Staatsrathes gezogen ist, erhellet: 1) daß die Mémoire der Zünfte und Gemeinen eine abscheuliche Unrichtigkeit enthält, wenn darinn dreist behauptet wird, daß die Régie seit 1532 bestanden habe. Leute, welche dergleichen Fehler begehen können, sind auch zu mehrern aufgelegt. 2) Das Wenigste, was sich aus diesen vier verschiedenen Arten der Verwaltung, welche auf den bloßen Willen des Fürsten eingeführt wurden,
ohne

ohne daß sich jemand zu widersprechen unterstanden hätte, schließen läßt, ist, daß Derselbe das Recht habe, seine Finanzen nach eigenem Gutdünken verwalten zu lassen. Litte wohl dieser Vernunftschluß einen Widerspruch, nachdem man die Folgerung gemacht hat, daß die Régie nicht mehr abgeschafft werden könne, da sie von je her bestanden hat?

Die Zuflucht, welche man wegen allerhand Materien, zu den Haupt- und besondern Artikeln, zu der Verordnung vom 3. Nov. 1707, 2c. 2c. nimmt, ist ein durch den allzuhäufigen Gebrauch schon zu sehr abgenutztes Mittel. Zwar verstehen diese Urkunden die Völker von Neuschatel der Aufrechterhaltung ihrer alten guten, geschriebenen und nicht geschriebenen, Gewohnheiten; ihrer Rechte, Freyheiten, Immunitäten, Privilegien, u. s. w.; allein, was ist wohl in allen diesem, was nur einen Schatten von Gemeinschaft mit der Administration der Finanzen an sich hätte? wie kann die Verwaltung der Einkünfte des Fürsten, eine Gewohnheit, ein Privilegium der Völker seyn? Es beruhet dieses Argument in der Mémoire, auf dem falschen Grundsatz, daß die Régie von je her bestanden habe; und hiernächst thun die Hauptartikel, und die Verordnung wegen der Erbfolge, hier nichts zur Sache. Gesezt aber auch, daß dieser Grundsatz wahr wäre, so taugt doch die daraus gezogene Folgerung nichts. Denn, wer hat wohl jemals Dinge, welche bloß von Jemandes eigener Macht abhängen, dergleichen die Verwaltung seines Vermögens ist, unter Gewohnheiten gerechnet? bloß die Mémoire der Corps und Gemeinen konnte ein Privilegium daraus machen.

Wäre dieses wahr, so thäten die vier Ministerien sehr unrecht, wenn sie sich die Gehalte nicht wieder forderten, welche ihnen die Frau von Nemours gab, so lange sie in Diensten waren. Das war eine gute Gewohnheit, welche aber König Friederich I. eben so wenig bezubehalten sich anheischig machte, als die Verwaltung seiner Finanzen durch die Régie.

Selbst die Beschaffenheit der Einkünfte, welche Se. Majestät verpachtet haben, beweisen, daß diejenigen, welche ihm das Recht dazu streitig machen, sehr unüberlegt und unvernünftig handeln. Beständen diese Einkünfte in Abgaben, welche sich die Völker selbst auferleget hätten, zur Unterstützung und Erhaltung des Staates: wahrhaftig, alsdenn könnten sie mit Rechte verlangen, daß dieselben auf die ihrer Absicht gemäße Art verwaltet würden. Allein, weit gefehlt, daß die Sache sich also verhalten sollte; vielmehr sind die Finanzen, wovon hier die Rede ist, eine Erkenntlichkeit, welche die Unterthanen ihrem Fürsten für seine Wohlthaten erweisen.

Die Einkünfte des Prinzen von Neuschatel bestehen in Lehengebühren, Zoll, Auflagen auf ein- und ausgehende Güter, u. s. f. Nichts von allen diesem ist verpachtet (ob es gleich vollkommen in des Königes Belieben stand), einige kleine Zölle ausgenommen, welche wenig oder nichts zu bedeuten haben. Die Ferme erstrecket sich bloß auf den Zehenden und Zins, von liegenden Gründen sowohl, als Personen. Das sind die beyden einzigen unter dieser Verwaltung stehenden Artikel. Die Zehenden sind größtentheils dem Fürsten durch die Reformation heimgefallen. Sollte dieser nun nicht eben so viel Recht haben, als die Pfarrer hatten, und noch heutiges Tages die auf Einhebung des Zehenden angewiesenen Prediger haben? Diese Frage bedarf keiner Antwort.

Hiernächst ist der Grundzins diejenige Abgabe, welche der Inhaber eines Gutes dem Herrn, zur Erkennlichkeit, daß er dasselbe von ihm erhalten hat, entrichtet; es ist der Erbzins; und es ist ausgemacht, daß alle Güter im Fürstenthume Neuschatel, Erbzinsgüter sind. Dieser Zins ist eine Abgabe, welche der Grundherr auf das Gut gelegt hat, als er dasselbe zum Zinsgut machte. Wäre es demnach nicht sehr sonderbar, wenn der Inhaber eines Gutes zum Herrn sagen dürfte: Ich habe zwar dieses Gut von Ihrer Gütigkeit; zur Erkennlichkeit dagegen zahle ich Ihnen einen jährlichen Zins, wofür ich mit meinem Gute machen kann, was ich will; allein es stehet nicht in Ihrem Willkühr, Ihren Zins auf eine Ihnen selbst beliebige Art einzubeheben. Ich will nicht, daß Sie denselben verpachten, sondern ich verlan- ge, daß Sie eine *Régie* darüber halten. Das ist die Vernunftkunst, die Rechtsgelehrsamkeit, die gesunde Vernunft, und der Verstand, welche aus der Memorie der Corps und Gemeinen hervorleuchtet.

Was den Personenzins betrifft, so ist derselbe entweder noch ein Ueberbleibsel von der Leibeigenschaft, oder eine von den souverainen Herren auf die Fremden, welche sich in ihren Ländern niedergelassen haben, gemachte Auflage. Nach dieser Memorie kann der unter dem Bedinge der Erlegung eines Kopfgeldes freigelassene Leibeigene, und aufgenommene Fremde, zum Fürsten sprechen: Dasjenige, was wir Ihnen zur Erkennlichkeit für die Gütigkeiten, welche wir von Ihnen erhalten haben, bezahlen, ist unserm Gesetz unterworfen: Wir wollen keine Pächter; sondern bestellen Sie einen *Régisseur*! Ich weis in Wahrheit nicht, was auf eine solche Anmuthung zu antworten wäre, welche alles dasjenige, was die am durchgängigsten dafür erkannte und angenommene Regeln und Grundsätze abgeben kann, über den Haufen zu stoßen sucht, und gerade zu anfällt. Und solchergestalt beweiset die Natur und Beschaffenheit der unter Pacht
gesetzten

gefesten Einkünfte selbst, das Recht, welches Sr. Majestät darüber haben, aufs unwiderleglichste.

Von den vier verschiedenen Arten der Verwaltung, worunter die Finanzen des Fürsten gestanden haben, nemlich der Generalpacht, der Régie, der vermischten Pacht, und der eigentlich so genannten Ferme, zeigt die Einführung dieser letztern, das dem Fürsten zustehende Recht auf das augenscheinlichste.

Im Jahre 1749, machte der Staatsrath ein sehr ansehnliches Collegium aus. Man traf darinn angesehene Magistratspersonen an, welche wegen ihres Alters ehrwürdig waren, und wegen ihrer Gelehrsamkeit und Einsichten große Achtung verdienten. Viele unter ihnen waren bereits seit 1707 bestallt, und in den Proceß wegen der Erbfolge sehr mit eingeflochten. Sie wußten demnach sehr wohl, was damals vorgegangen war, und was die Generalartikel, u. s. f. bedeuteten. Es konnte ihnen nicht unbekannt seyn, ob damals daran gedacht sey, den Fürsten in Ansehung der Verwaltung seiner Finanzen zu zwingen. Hätte es sich zu der Zeit wirklich also verhalten, so wären sie anzuklagen, daß sie im Jahre 1749 die Rechte des Staats verwahrloset, und die Schande siele wieder auf die Ankläger zurück. Zeuget nicht ihr Stillschweigen, ja selbst ihr Bekenntniß des Rechts des Königs, wider das heutige abgeschmackte System? Bey der Einführung der Ferme, ward der Korn- und Weinpreis, deren wir oben gedacht haben, abgeschafft. Als der Staatsrath merkte, wie nachtheilig die Abschaffung des Weinpreises für das Land werden könnte, kam er den 13. Jan. 1749, mit den unterthänigsten Vorstellungen bey Sr. Majestät ein, worinn er sich folgendergestalt ausdrückt: Da es sich ereignet, Sire! daß durch die neue Einrichtung der Einnahmen, die Korn- und Weinpreise wegfallen müssen, insofern es Eurer Majestät beliebt hat, die Art der Verwaltung der Einkünfte dieses Staats abzuändern, und dieselben zu verpachten. Und weiter unten: Es kommt aber, Sire, vornemlich darauf an, die Einführung dieser besondern Weinpreise zu verhindern, weil, wosern Eure Majestät in der Folge belieben sollten, in der neuen Art der Verwaltung der Einkünfte dieses Staates eine Aenderung zu treffen, u. s. w. Es läßt sich unmöglich die Macht des Fürsten über die Art der Verwaltung seiner Einkünfte, in einer ausgedehntern Bedeutung anerkennen. Diejenigen, welche dieses Bekenntniß gethan haben, waren Männer von Einsicht, welche im Jahre 1707 gelebt, und vielleicht an der Zusammentragung der Haupt- und besondern Artikel, ganz gewisslich aber des Belehnungsbriefes, mit gearbeitet haben. Und diejenigen, die es ansezt läugnen, sind kleine Geister, welche zum allgemeinen Unglück zwanzig und dreyßig

drenzig Jahr nach dem Erbfolgsproceße auf die Welt gekommen sind, welche die Ursachen, worauf sie ihr so abgeschmacktes, als verwegenes System gründen, nicht verstehen noch begreifen.

In einer derer Schandschriften, welche die Kottirer an das Licht gestellet haben, behaupten sie, daß im Jahre 1749 die Bürgerschaft von Valengin sich der Einführung der Ferme habe widersetzen wollen. Dieser Umstand hat seine Wichtigkeit; allein, man muß auch eines andern nicht dabey vergessen, daß nemlich, da sie sich an den Stadtrath gewandt, und ihm angelegen, mit ihr zusammen zu treten, dieser sie abgewiesen, und sich geweigert habe gemeinschaftliche Sache zu machen; und daß Niemand in dem Stadtrathe damals daran gedacht habe, den Staat zu beunruhigen, um sich unentbehrlich zu machen, und seine Stelle zu behalten. Wenn eine schlechte Sache lange und oft hergebetet wird: so verräth sie allemal ihre Ungerechtigkeit. Man wird in der gegenwärtigen Abhandlung finden, daß dieses denen Vertheidigern der Régie mehr als Einmal wiederfahren ist. Sie beziehen sich in ihren Schriften auf ein von dem Stadtrathe an den hochseeligen König, glorreichen Andenkens, im Jahre 1714 abgelassenes Schreiben, worinn derselbe diesen Monarchen erinnert, "daß im Jahr 1707, der Prinz von Conty sich „erbothen habe, sich anheischig zu machen, daß Er die Finanzen nicht verpachten „wolle, und daß der Graf von Metternich, nachdem ihm diese Schrift vorgelegt „worden, den vier Ministern die Versicherung gegeben habe, daß eben so wenig „von Seiten Sr. Majestät eine Veränderung in Ansehung der Verwaltung seiner „Finanzen, vorgenommen werden solle.“ Die Vertheidiger der Régie haben bey Anführung dieser Stelle hieran gar nicht gedacht.

1) Dieses Erbieten des Prinzen von Conty beweiset, daß Er und diejenigen, welche im Jahr 1707 lebten, dafür gehalten haben, daß dem Fürsten das Recht zustehe, die Finanzen zu verpachten. Eines Rechtes, welches man nicht hat, kann man sich auch nicht begeben.

2) Wofern im Jahr 1714 der Stadtrath darauf bestanden hat, daß der Graf von Metternich versprechen mögte, niemals die Ferme einzuführen: so hat er eben dadurch eingestanden, daß der Fürst dieses Recht habe, weil dessen Minister versprechen mußte, daß er es nicht ausüben wolle. Wie kann man also behaupten, daß die Hauptartikel und die Verordnung vom 3ten Nov. 1707 diese Art der Verwaltung abgeschafft haben. Wäre dieses andern, so hätte sich der Stadtrath an diese Ursache im Jahr 1714 gehalten, ohne sich auf das bloße Wort des Bevollmächtigten zu berufen.

Es ergiebt sich hieraus zuvörderst, daß das Recht des Fürsten, seine Einkünfte zu verpachten, im Jahr 1707 anerkannt worden sey; und hiernächst, daß die Hauptartikel und die Verordnung vom 2ten Nov. dessen nicht erwähnen, selbst nach dem Eingeständnisse des Stadtraths im Jahr 1714. Es ist also noch zu beweisen übrig, daß der Graf von Metternich das Versprechen, welches man ihm andichtet, niemals gethan habe.

Man gibt vor, daß, als der Prinz von Conty versprochen habe, sechs Artikel zu denjenigen, welche ihm vorgelegt worden, hinzu zu fügen, die vier Mini-
strale den Graf von Metternich davon benachrichtiget haben, welcher dieselben eben-
falls bewilliget, und daß einer von diesen sechs Artikeln eine förmliche Verzicht auf
die Pacht gewesen sey. Nun nehme man sich die Mühe, und lese No. 1 und 2
der Beweisurkunden, welche gegenwärtiger Abhandlung angehängt sind; so wird
man finden, daß der Prinz sich anheischig mache;

1) Die Bewilligungen der Frau von Nemours zu genehmigen. Der Graf
von Metternich billiget sie förmlich im dem neunten der Hauptartikel.

2) Den Staat für unveräußerlich zu erklären. Der Graf antwortet: Er
ist es bereits.

3) Die Vereinigung des Staats mit der Krone Frankreich zu verhindern.

Der Graf spricht, das Mittel des Prinzen sey ganz unbrauchbar, und die
Verordnung setze vor diese Gefahr in Sicherheit.

4) Daß die Finanzen niemals verpachtet werden sollen.
Hierzu schweigt der Graf still.

5) Er verspricht dem Hospitale, daß ihm seine Güter eigenthümlich verblei-
ben sollen.

Der Graf antwortet: Sie verbleiben ihm.

6) Er verspricht, die Steuern zu erlassen.

Der Graf erwiedert: Sie sind euch bereits erlassen.

Nach welchen Regeln der Logik will man nun aus Obigen die Folgerung her-
ausbringen, daß der Preussische Minister alles, was ihm der Französische Prinz
vorlegte, eingegangen sey. Einem jeden, wer nur eine gesunde Denkkraft
hat, wird offenbar in die Augen leuchten, daß da Jener fünf der ihm von dem
Prinzen vorgelegten Artikel zugestanden, und bey dem sechsten kein Wort gesprochen
hat, dieses Stillschweigen ein förmlicher Vorbehalt der Rechte des Fürsten in An-
sehung

setzung dieses Punktes gewesen sey; ein Vorbehalt, welcher diejenigen, die ihm diese Artikel vorlegten, hätte veranlassen sollen, ihn zu ersuchen, sich deutlich darüber zu erklären. Warum machte man nicht einen von den Hauptartikeln daraus, wie aus der Genehmigung der Bewilligungen der Frau von Nemours? Es belohnete die Mühe weit mehr, als bey verschiedenen andern durch besagte Artikel festgesetzten Punkten. Was aber die Schwäher, welche sich auf diese vermeintliche Bewilligung des Bevollmächtigten des Königs Friederichs I. gründend, vollends zu Schanden macht, ist dieses, daß man es sich im Jahre 1714 gar nicht in den Sinn kommen ließ, dieser Verzicht auf die Verpachtung, als einem vom Grafen von Metternich versprochenen Punkte, welcher mit in die Constitution eingerückt werden sollte, sich zu widersetzen. Warum unternahm man dieses nicht damals, da dieses Versprechen leicht erweislich gemacht werden konnte? Warum bestand man nicht im Jahre 1725 bey dem Freiherrn von Strunkendé darauf? Zu beyden Zeiten befanden sich im Staatsrath viele Mitglieder, welchen alles vollkommen bekannt seyn mußte, worüber man im Jahre 1707 übereingekommen war, daß es zum Grundgesetze des Staats dienen sollte; und hätte es mit diesem Versprechen seine Richtigkeit gehabt, so wäre es eine Treulosigkeit von denenjenigen gewesen, welche sich widersetzen, und welche eine Gewisheit davon gehabt hätten, das sie nicht den Beweis davon föhreten. Die heutigen Märterer der Régie würden hierinn gewißlich nicht nachgelassen haben.

Aus dem oben Angeführten erhellet demnach:

- 1) Daß im Jahre 1707 die Verwaltung der Finanzen als eine Sache, welche bloß vom Fürsten abhängt, angesehen worden ist;
- 2) Daß weder die Hauptartikel, noch die Verordnung vom 3ten Nov. Jahr hierinn die Hände gebunden haben;
- 3) Daß der Graf von Metternich nichts weniger, als in diesem Punkt auf irgend einige Art sich eingelassen, sondern vielmehr durch sein Stillschweigen, die ganze Freyheit des Königs, seines Herrn, vorbehalten habe; und daß demnächst die Rechte der Prinzen aus dem Hause Longueville in diesem Stücke, in ihrem ganzen Umfange auf die Könige des jetzregierenden Durchlauchtigsten Hauses gekommen sind.

Es findet sich bey demjenigen, was im Jahr 1766 vorgegangen ist, ein sehr merkwürdiger Umstand, welcher offenbar beweiset, daß das allgemeine Wohl bloß ein falscher und leerer Vorwand der Widerstrebung gegen die Fortsetzung der Ferme, und im Grunde der Privateigennuß der einzige Bewegungsgrund davon sey.

Ms

Als der König in den Jahren 1755 und 1761 die Fermern abermals verpachten wollte, trug Er diese Commission einem seiner Kammerbedienten in Neuschatel auf, welcher mit den Einnehmern Unterhandlung pflog, für welche er hernach die Bestallungsbrieife aus Berlin kommen ließ. Als der König diesen Gebrauch abändern wollte, befahl er im Jahre 1766, daß auf die Fermern öffentlich geboten werden sollte. Der Tag dieser Versteigerung ward auf den 14ten May festgesetzt, und vorher im ganzen Lande bekannt gemacht. Hätte das allgemeine Wohl die vorgegebenen Patrioten so stark belebt, so hätten sie damals Gegenvorstellungen thun sollen. Unterdessen rührte sich kein Mensch, und die Pachten wären, wofern sich Personen, welche darauf Meistbietende gewesen wären, gefunden hätten, ohne die geringste Hinderniß zugeschlagen worden. Man hat erst nachher in Erfahrung gebracht, wie es zugegangen, daß sich nur Einer oder Zwey auf dem Schlosse, wo die Versteigerung vor sich gehen sollte, eingefunden.

Nachdem dieser Vorfall dem Hofe einberichtet worden, fand derselbe für nöthig, Commissarien dahin abzuschicken. Als diese zu Neuschatel angelangt waren, zogen sie alle nöthige Belehrungen ein, ohnerachtet man sich alle Mühe gab, dieses zu verhindern; und sie ließen einen zweyten Termin zur Versteigerung der Fermern, welches der 10. Nov. 1766 war, bekannt machen. Hierauf protestirten eben die vier Bürgerschaften, und die Folge davon war ein Tumult, welcher verursachete, daß abermals kein Gebot geschah, und der Termin fruchtlos abließ.

Nunmehr sage man doch, was vor Verderbliches für den Staat, und Nachtheiliges für die Freyheiten, die Fermern vom 14ten May an, bis zum 10ten November, an sich genommen haben. Warum ist in dem ersten Termine kein Corps oder Gemeinde auf dem Schlosse mit Protestationen oder Gegenvorstellungen erschienen? warum hat damals Niemand darauf geachtet? und warum hat man am 10. Nov. so viel Lärm gemacht? Was kann den seltsamen Contrast des im May beobachteten tiefen Stillschweigens, und zugleich das entsetzliche Geschrey, welches man sechs Monate nachher erhoben hat, verursacht haben?

Zur Auflösung dieser Frage, müssen wir dem Leser berichten, daß vom 14ten May bis zum 10ten Nov. sich das System gänzlich verändert habe. Jenes mal kam es bloß auf eine Hintertreibung der Versteigerung an; dieses mal aber, als man sah, daß solches nicht mehr anginge, und die Einnehmer mit den königlichen Commissarien in Unterhandlung traten, faßte man den Entschluß, die Ferme abschaffen zu lassen, und in dieser Absicht die Bürgerschaften und nachher die Gemeinden aufzuwiegeln, und sodann soviel verwegene Forderungen aufeinander zu häu-

fen, daß man entweder den König zwänge, in die Wiedereinführung der Régie zu willigen, oder widrigenfalls einen Aufstand erwecken könnte. Das war der Plan, und die Ursache, warum das ganze Land durch die Anstiftungen der Meutinacher in ungemeine Bewegung gerieth. Wenn dieses allein, daß nemlich kein einziges Corps nicht einen Schritte zur Verhinderung der Versteigerung der Fernen den 14ten May gethan, ohnerachtet dieselbe öffentlich bekant gemacht war, und Niemand unter ihnen wußte, daß sich keine Meistbietende einfänden würden; und daß den 10ten Nov. eben diese Versteigerung den ganzen Staat aufreißerisch gemacht hat; wenn dieses nicht beweiset, daß der Privateigennuß die erste und einzige Triebfeder dieser Maschine gewesen sey: so kann es nichts in der Welt beweisen, oder die Wahrheit einer Anspinnung entdecken, woran alle Thäter insgeheim mit Theil genommen haben.

Man erwäge vornehmlich, daß am 10ten Nov. von Seiten der Bürgerschaften bloß der Wiedereinführung der Kornpreise widersprochen worden (denn der Weinpreis findet allemal statt), und daß man mit einem mal, nachdem man sie diesen ersten Schritt hatte thun lassen, dahin vermocht hat, um die Wiedereinführung der Régie anzuhalten, als welche den Absichten der Eigennütigen weit gemäßer ist, in so fern sie die Besiegung der Unruhen weit schwerer machte: so siehet man das heimliche Verstandnis entdeckt vor sich.

Der Antrag ist in der That sehr seltsam. Einen souverainen Fürsten nöthigen, den Zehenden und Grundzins auf diese und jene Art zu verwalten, da weder Er, noch diejenigen, denen als Meistbietenden die Pachten zugeschlagen worden, die Abgaben der Unterthanen um einen einzigen Pfennig vermehren können! Demselben das Recht aberkennen, welches eine jede Privatperson hat! Ein solches System hat nichts anders, als eine schwarze und eigennütige Bosheit erdenken können!

Die Neuschateller haben diesem Einwurf dadurch zu begegnen geglaubt, wenn sie sagen: Eine Privatperson sey eigenmächtiger Herr von der Verwaltung seines Vermögens, weil er allein darunter leidet; da hingegen die Verwaltung der Finanzen eines Fürsten auf das Wohl seiner Unterthanen einen Einfluß hat; woraus sie die Schlußfolge ziehen, daß das Völkerverecht die letztern berechtere, ihrem Fürsten die Art und Weise zu bestimmen, wie er seine Einkünfte verwalten müsse. Es würde einer solchen Antwort ein Ansehen zu geben heißen, wenn man ihr Grundsätze und Hauptbeweise entgegen setzte. Ein einziges Beyspiel wird hinreichend seyn, zu zeigen, wie bündig die ihrigen sind.

Das Land Gorgier, und das Land Travers, Kosteres und Noiraigue, sind zwey Güter, welche zu des Prinzen von Neuschatel Lehen gehören. Nun sind diese
zwey

Länder viele Jahre lang verpachtet gewesen. Der König selbst, als Mittlebner von Travers, in Ansehung von Noiraigue, hat die Einkünfte dieses Lehenantheils beständig Pachtweise verwaltet, und verwaltet sie noch gegenwärtig also. Ist es nicht sehr sonderbar, daß der König, als bloßer Lehnherren von Noiraigue, und die Lehensmänner (Basallen), ihre Einkünfte verpachten können, der Fürst hingegen nicht? Wie widersinnig ist dieses nicht! Dürfen also die Unterthanen des Lehensmannes weniger Theil an der Art und Weise, wie er seiner Rechte genüßet, nehmen, als die Unterthanen des Fürsten? Und sollte Diesem nicht ein Recht zustehen, welches Jenem Niemand jemals streitig machen wird? Man ersiehet hieraus, wie wenig Nachdenken man bey Errichtung des Systems der Stadt Neufchatel gebraucht hat.

Wollte man die Einwendung machen, und sagen, die Generalartikel verbinden bloß den Fürsten, und nicht die Basallen; so dienet hierauf zur Antwort: 1) daß hiervon gegenwärtig gar nicht die Rede ist; 2) daß, wie oben gezeigt worden, die Generalartikel gar keine Beziehung auf die Ferme haben; 3) daß, wofern die Generalartikel die Basallen nichts angehen, man nicht begreifen könne, wie die Dörfer Gorgier, St. Aubin, Sauges, Fresens, Montalchier, Travers, Rosieres und Noiraigue, welche insgesamt zu dieser Basallen Lehen gehören, mit dem übrigen Theile des Staates haben gemeinschaftliche Sache machen, und um die Wiedereinführung der Régie anhalten können, welches ihre Lehensherren doch nicht hindern würde, sie zu verpachten; und es ist wirklich lächerlich, daß die Bürgerschaft von Neufchatel, die von Balengin, und die vorgeannten 8 Dörfer, welche an der Verwaltung der Einkünfte des Königs nicht den geringsten Antheil haben, noch jemals daran haben können, sich über diesen Punkt ereifern, da unterdessen fast der ganze übrige Theil des Staates ruhig bleibet, und von hundert Particuliers, allemal neun und neunzig dabey bleiben, daß sie die Ferme der Régie vorziehen. Auch hieraus kann man die Quelle der Unruhen beurtheilen.

Es ist um soviel erstaunlicher, daß das Volk sich von den Meutmachern aufwiegen läßt, sich der Ferme zu widersetzen, da die Régie, welche es mit einem solchen Ungestüm wieder verlangt, selbst eine Art von Ferme war. Wir wollen dieses etwas mehr auseinander sehen.

Wir haben oben gezeigt, daß die Pacht sich bloß auf die Zehenden, und den zu Neufchatel so genannten Grund- und Personenzins, erstreckt. Was die Zehenden betrifft, so hat die neue Art der Verwaltung nichts darir geändert. Ehemals ließ man öffentlich darauf bieten; derjenige, dem sie als Meistbietenden zugeschlagen waren,

ren, regulirte durch sein Gebot, das Quantum der Lebensmittel, soviel der Zehenden, welcher ihm zugeschlagen war, betrug; und durch seine Verpflichtung, dem Einnehmer dieses Quantum von Lebensmitteln einzuliefern, ward er ein wirklicher Pächter des Zehenden. Haben dieses die Neuschäteller nicht selbst in ihren Schriften angeführt? Es möge nun dieses Quantum durch die Versteigerung, oder durch den Contract, welchen der Einnehmer mit dem Könige macht, regulirt werden, darauf kommt nichts an; zumal da die Einnehmer heute zu Tage sogar ihre Zehenden zum Theil denen Zehendsammlern abliefern, welche gerade eben dasjenige thun, was die von der Régie thaten. Die durch den meistbietenden Käufer an den Einnehmer abgelieferte Lebensmittel, mußten nachher durch den Korn- oder Weinpreis gewürdigt werden, und nach dieser Taxe bezahlte es der Einnehmer dem Könige. Heute zu Tage geschieht dieses nach dem Vergleich, welchen der Fürst mit dem Einnehmer trifft; und es ist demnach in diesem Stücke nichts abgeändert.

Aller Lärm demnach, welchen man gemacht hat, wird bloß den Grund- und Personenzins betreffen. Man gestehe aber nur, wofern unter der Régie der König mit jedem Einnehmer einen Vergleich über den Zins seiner Einnahme getroffen, und Letzterer sich anheftschig gemacht hätte, eine gewisse Summe überhaupt und im Ganzen zu bezahlen, würde wohl Jemand wider diesen Contract das Geringste einzuwenden gehabt haben? Eben so findet sich auch nun im Kleinen, daß die Einrichtung, welche soviel Aufruhr veranlaßt hat, gar nichts Neues ist; daß man sich dieselbe unter einer andern Gestalt gern würde haben gefallen lassen, und sie sich auch wirklich zum Theil gefallen lassen hat.

Der König hatte nunmehr noch einen endlichen Bescheid auf das Ansuchen um die Wiedereinführung der Régie zu thun; und dieser bestand darin, daß dieselbe nicht mehr statt finden könnte, ohne daß es Sr. Majestät ansehnliche Summen kostete. Die Sachen sind nicht mehr im vorigen Zustande. Man hätte im Jahre 1749 protestiren sollen. Das damalige Stillschweigen des ganzen Staates veranlaßte den König, die zur Régie nöthigen Gebäude, welche hingegen bey der Ferme gar nicht nöthig sind, um einen geringen Preis zu verkaufen. Diese mußte er also mit großen Kosten wieder herstellen, wenn jene Art von Verwaltung wieder eingeführt werden sollte. Man hätte demnach Se. Majestät im Jahre 1749 betrogen und hintergangen; und dieses werden Dieselben wohl zu verhindern gewußt haben, daß es nicht geschehen ist.

Nach den bisher angeführten Umständen, ist es etwas Befremdendes, daß die Neuschäteller einen so ungegründeten Hader wider den König haben erregen, und ihm

ihm eine Befugnis streitig machen können, welche der Brauch in allen Ländern auf der ganzen Welt den souverainen Fürsten zuerkennet; ein bey Sr. Majestät um so viel ehrwürdigeres Recht? da es von Seiten Derselben niemals dahin abgesehen gewesen ist, im mindesten die Abgaben der Unterthanen des Landes Neuschatel zu erhöhen; und da Dieselben erkennen, daß die Ferme ihnen nicht den geringsten Nachtheil verursache. Solchemnach ist nach allen Rechten, die Gerechtigkeit der Sache des Königs hinlänglich erwiesen; und wir wollen nunmehr noch sehen, ob nach den Umständen die Neuschateller in ihren gedruckten Schriften nach der Wahrheit verfahren sind. Wenn man ihnen darüber glauben sollte, so ist die Ferme eine Plage, eine Quelle von unerhörten Jammer und allerhand Drangsalen gewesen, da sie doch nicht ein einziges Beispiel davon anzuführen wissen. Man gehe das ganze Land durch, und frage einen jeden Einwohner, was ihm die Ferme seit 1749 gekostet hat? Unter hundert werden neun und neunzig antworten, daß sie bey der Administration der Finanzen nicht die geringste Veränderung empfunden haben; viele werden sogar eingestehen, daß, wenn sie ja eine Veränderung dabey gefunden, es der Ferme zum Ruhme gereicht habe; und, wofert einige dabey Ursachen zu klagen gehabt haben, es darum geschehen sey, weil sie ein Stillschweigen beobachtet haben, welches unter der Régie ihnen eben sowohl Drangsale herbey geführt haben würde. Man wird dieses aus dem Nachfolgenden ersehen.

Man darf nicht hoffen, daß wir alle Klagen, welche man wider die Ferme erhoben hat, beantworten werden; denn, wir würden niemals damit zu Ende kommen. Zur Anklage ist eine einzige Redensart hinlänglich; und zur Vertheidigung gehören ganze weitläufige Bücher. Wir wollen daher nur die vornehmsten, und etwa am meisten in die Augen gefallenen Umstände näher untersuchen: so wird man nach diesen, die minder erheblichen, in Ansehung der Wahrhaftigkeit der Vertheidiger der Régie, beurtheilen können.

Eine von den Hauptbeschwerden gegen die Fermern, ist: daß unter der Régie die Einnehmer gehalten gewesen sind, den Armen zu ihrem Lebensunterhalte Korn zu reichen, und ihre Felder zu besäen. Die Ferme, spricht man, hat diesen mülthätigen Brauch abgeschafft. Die Gegenvorstellung vom 12 Febr. 1767; die Mémoire, welche eine Erläuterung davon ist, und alle Schriften der Aufwiegeler, sind mit Wehklagen über diesen Punkt angefüllt.

Ein mit Dreistigkeit von einer unendlichen Menge Personen behaupteter Umstand, wovon man annimmt, daß sie denselben nicht anführen würden, wenn er falsch wäre, bekommt einen Grad der Wahrscheinlichkeit, welche schwer über den
Hau:

Haufen zu stoßen ist. Gesezt aber auch, daß tausendmal mehr Personen denselben versichert hätten, so würde er dennoch der Wahrheit zuwider laufen, wenn man dadurch behaupten wollte, daß der Gebrauch unveränderlich gewesen ist. Denn, vor dem Jahre 1688, war die Verbindlichkeit der Einnehmer, den Armen zum häuslichen Gebrauche Korn zu liefern, unbekannt, und es war niemals daran gedacht worden. Zum Beweise dessen dienet eine Verordnung des Staatsrathes, vom 6ten Nov. 1654. welche unten unter den Beweisurkunden angeführt werden wird, in welcher den Einnehmern aufgegeben wird, denjenigen, die dessen benöthigt wären, Korn nach dem Getraidepreise zu liefern, damit sie ihre Aecker besäen könnten; es war darinn gar nicht befohlen, ihnen dergleichen zu ihrem Lebensunterhalte zu reichen. Die schlechtgerathene Erndte im Jahre 1687, veranlaßte, daß damals diese Clausul, zum Besten des nothleidenden Volktes, zum ersten mal in das Einnahmereglement eingerückt ward. Es bekam aber die Sache gar bald eine andere Gestalt. Im Jahr 1691 ging der Befehl an die Einnehmer bloß dahin, das Korn um einen leidlichen Preis zu liefern, ohne des Fruchtpreises dabey zu gedenken. Nachher ward diese Clausul weggelassen, und erfordernden Umständen nach wieder hinein gesezt. Seit vielen Jahren aber ist dieselbe gänzlich abgeschafft, als die Ferme 1749 errichtet ward. Einen Beweis davon siehet man an dem Pachtreglement von 1724, welches der Mémoire der Corps und Gemeinden, S. 129, Art. 9. mit angehängt stehet; und in einer Verordnung des Staatsrathes, vom 18 Jul. 1747, (welche unter den Beweisurkunden No. III. anzutreffen ist) auf eine Bittschrift der sechs Gemeinden des Thales Travers, in welcher sie ersuchten, dem dortigen Einnehmer anzubefehlen, ihren Armen Korn zu ihrem Unterhalte zu reichen. In der Verordnung, worinn diesen Gemeinden zuvörderst ein Verweis ertheilt wird, heist es, daß, laut des 9ten Artikels des Einnahmereglements, (des oben erwähnten, vom Jahre 1724) den Einnehmern aufgegeben sey, den Armen das nöthige Korn zur Besäung ihrer Felder, und nicht zu anderweitigem Gebrauche, zu reichen. Welche freche Stirn gehört nicht dazu, wenn man sich in den gedruckten Schriften unterstehen kann, die Protocolle des Staatsrathes, aus welchen diese Verordnung genommen ist, Lügen zu strafen. Denn die Verordnung des Kornpreises vom Jahre 1746 anführen, heißet den öffentlichen Glauben mißbrauchen. Denn, bekannter maßen verpflichteten diese Verordnungen die Einnehmer nicht, welche dazu nicht berufen waren; und sie waren bloß an die Einnahmereglements gebunden, denen sie sich unterwarfen. Aus diesem Grunde ließ auch in der oben erwähnten Verordnung, der Staatsrath den Befehl wegen des Kornpreises beyseit, und gründete seinen Ausspruch auf dieses Reglement.

Und

Und was die Lieferung des Kornes zur Saat betrifft, so hat das im Jahre 1749 gedruckte Einnahmen-Reglement dafür gesorgt. Man findet dasselbe hinter der Mémoire wider die Ferme, S. 142. Im 9ten Artikel daselbst heißt es: Der Einnehmer soll das Saatkorn den in seinem Districte befindlichen Bedürftigen, gegen baares Geld, für denselben Preis als es ihm nach dem neuen Pachtcontracte angeschlagen ist, liefern. Man hat diesen Artikel in der Mémoire wider die Ferme zu verwirren, und unter elende und dunkle Anmerkungen zu verstecken gesucht; allein, man möge darüber sagen, was man will, so bleibt er doch allemal für die Armen weit günstiger, als alle Verordnungen der Régie. Die Ursache hiervon ist, weil seit der Zeit, daß die Finanzen verpachtet sind, das Getraide in den Pachtanschlägen allemal weit niedriger angeschetzt ist, als es nach einem etwa gemachten Kornpreise seyn würde, so, daß die Armen dasselbe weit wohlfeiler haben konnten, als sie es unter der Régie gehabt hätten. Wie soll man Leute zufrieden stellen, welche in dem Guten selbst, was man ihnen verschaffet, Ursache der Klage finden? Was die Weigerung der Einnehmer betrifft, Korn zu diesem letzteren Behuf zu liefern: so kann man sie in die Classe derjenigen Erfindungen setzen, welche man auf unzählige Art zur Verführung des Volks gebraucht hat; wie solches der Einnehmer Guinet zur Gnüge dargethan hat. Ein anderer Artikel der Beschwerde wider die Ferme bestehet darinn, daß unter der Régie die Grundzinsen auf einen gewissen Werth gesetzt wurden, und die Gutsinhaber die Wahl hatten, nach diesem Anschlage zu bezahlen; da sie hingegen heut zu Tage von der Gnade und Ungnade der Pächter abhängen. Man weis nicht, was man auf so viel Klagen, welche kein einziges wahres Wort enthalten, antworten soll; und was würde vollends geschehen, wenn man alle wider die Ferme im Druck herausgekommene Schriften durchgehen und prüfen sollte?

Wir haben oben gemeldet, daß sich diese Administration auf nichts weiter, als den Zehenden, und den Grund- und Personenzins erstrecke. Wir haben gezeigt, daß dieselbe in Ansehung des ersten Artikels nicht das geringste verändert habe. Nunmehr wollen wir auch den zweyten untersuchen, und die Lobredner der Régie lehren, was sie nicht wissen. In dieser Absicht müssen wir die verschiedenen Arten von Zins, und dasjenige, was in Ansehung einer jeden im Lande Neuschatel eingeführt ist, erörtern.

Zuvörderst giebt es einige, welche in gleicher Gattung entrichtet werden müssen. Dergleichen ist der Zins an Korn für die Felder, Backöfen, und alle Grundstücke, welche für Korntragend geachtet werden. Diese Arten von Zins können nicht in klingender Münze bezahlt werden; und dieses gehet so weit, daß sie unter den bestän-

D

digen

digen Kornpreisen nicht mit begriffen sind, welche die Frau von Nemours der Bürgerschaft von Neufchatel im Jahre 1699, und der Bürgerschaft von Valengin im Jahre 1701 bewilligte, wo ausdrücklich vorbehalten ist, daß sie in Natur entrichtet werden sollen; so, daß entweder der zinsbare Eigenthümer gutes, reines und annehmlisches Korn liefern, oder, wofern er in baarem Gelde bezalen will, sich mit dem Einnehmer vergleichen muß, welcher unter der Régie nicht gehalten war, sich nach dem Kornpreise zu richten. Diese Arten von Zins können demnach nicht nach einem gewissen Werthe angeschlagen werden. Siehe No IV. der Beweisurkunden.

Eine zweyte Gattung von Abgaben sind diejenigen, welche man an Korn, für die Wiesen, Weinberge, Wohnhäuser, kurz, für solche Grundstücke, welche kein Getraide tragen, entrichtet. Bloß diese richteten sich nach dem Kornpreise, oder der Würdigung des Getraides; jedoch dergestalt, daß unter der Régie die Einnehmer auch berechtigt waren, außer dem Kornpreise, woran sich fast Niemand begnügen ließ, sich noch ein Gewisses von den Eigenthümern bezalen zu lassen. Derjenige, der in Val de Travers in den Jahren 1688 bis 1693 war, ließ sich zwey bis drey Bagen für eine Hemine Getraide bezalen, welches vier- oder fünfmal mehr als heute zu Tage beträgt. Man wird zu den Zeiten der Ferme keinen einzigen Einnehmer finden, welcher in seiner Erpressung soweit gegangen wäre.

Eine dritte Gattung sind der Zins an Wein. Da aber der Weinpreis bisher geblieben ist, so haben die heutigen Einnehmer es damit eben so, wie die von der Régie, gehalten, als welche außer dem Weinpreise noch acht Deniers Tournois für jede Kanne nehmen durften. Hat Jemand unter ihnen ein mehreres erpreßt, welches man aber nicht beweisen kann, so ist es zur Nachahmung des Beyspieles der Einnehmer von der Régie geschehen. Außerdem sind diese Arten Zins von keiner sonderlichen Erheblichkeit.

Die vierte Gattung sind die persönlichen Abgaben und Kopfsteuern. Von diesen sind einige in den Zinsbüchern auf einen gewissen Werth gesetzt, und der Einnehmer ist schuldig, sie nach der Taxe dieser Würdigung anzunehmen; andere hingegen sind es nicht, und es hat zu allen Zeiten in der Einnehmer Belieben gestanden, sie entweder in Natur einzufordern, oder zu taxiren. Dieses erhellet offenbar aus No. V. der Beweisurkunden, welche alles Geschrey wider die gegenwärtige Administration gründlich widerleget; vornemlich wenn man dasselbe mit den Klagen in Vergleichung bringt, welche die Völker seit mehr als hundert Jahren wider die Régisseurs geführt haben.

Aus dem bisher Angeführten erhellet: 1) daß die Ferme sich bloß auf die Zehenden, und den Grund- und Personenzins erstreckt; 2) daß sie in Ansehung der Zehenden

den nicht das Geringste verändert habe; 3) daß unter den Arten von Zins bloß und allein die oben zur zweyten Gattung gerechneten, solche sind, worauf dieselbe etwa einen Einfluß haben kann. Wenn man sich nunmehr die Mühe mit einer Ausrechnung nimmt; so findet sich, und lieget am Tage, daß, wenn man annimmt, daß bey den Abgaben dieser Art, welche von den nicht bürgerlichen Unterthanen im Lande zu entrichten sind, (denn die bürgerlichen haben ihre beständige gewisse Taxe) die Einnnehmer ihre Pressungen aufs höchste treiben, diese, doch nicht 120 französische Gulden jährlich für den ganzen Staat betragen können. Und hierüber ist das ganze Land in Bewegung gebracht. Dieses ist die Ursache, warum die Aufwiegeler haben drucken lassen, daß der König seine Zusagen brechen, und das Fürstenthum Neuchâtel veräußern wolle. Dieses ist die Veranlassung, daß sie die abscheulichsten und schandbarsten Verleumdungen, wider Dessen Bevollmächtigten, Dessen Vicegouverneur, Dessen Staatsrath, wider das Predigercollegium, und wider alle diejenigen verbreitet haben, welche durch ihr Betragen zeigten, daß sie das gegenseitige Betragen dieser unruhigen Köpfe, als die Wirkung eines Projectes ansahen, welches dahin abzielte, einen Aufstand zu erregen, und die Völker der rechtmäßigsten und sanftesten Herrschaft zu entziehen, und unter eine andere zu bringen, welche sie gar bald in die Sklaverey versetzen würde. Wie hat das Volk nicht begreifen können, daß ein so geringer Gegenstand unmöglich die Ursache von so großen Bewegungen seyn könne, daß vielmehr der persönliche und Privateigennuß der Rebellen die wahre Quelle von so vieler Unordnung sey!

Es ist dieses um soviel befremdender, da ein Einnnehmer unter der Ferme unmöglich eine Bedrückung vornehmen kann, welche nicht zu den Zeiten der Régie üblich gewesen wäre. Der Zins der vorgeannten zweyten Gattung ist in Korn zahlbar; und der Einnnehmer kann den Gutsinhaber nicht zwingen, denselben in Gelde zu entrichten: Zu den Zeiten der Régie fielen beständige Streitigkeiten in Ansehung der Beschaffenheit des Getraides vor; (s. No. IV. und V. der Beweisurkunden) diese Streitigkeiten wurden von dem Commissarius loci entschieden; denn in dem Reglement von 1749, und dessen 8ten Artikel heist es ausdrücklich: daß die Streitsachen, welche die Einnnehmer in Ansehung ihrer Einnahmen hätten, rechtlich abgethan werden sollten; das heist: vermittelst der Justiz; ja, es ward sogar dem Staatsrath aufgegeben, darauf zu sehen. Die Ferme hat demnach in diesem Stücke, gegen dasjenige, was zu den Zeiten der Régie vorgieng, nichts verändert; und es ist unbegreiflich, wie man, ohne zu erröthen, hat schreiben können, daß die Unterthanen mit sich umgehen lassen mußten, wie die Pächter wollten. Würde man denn gar nichts Wahres gegen die Ferme aufzubringen, daß man so oft zu erdachten Unwahrheiten seine Zuflucht nehmen mußte?

Man beschwert sich ferner über die Interessen, welche die Einnehmer nehmen, und über ihre fortschreitende und wucherliche Rechnung. Hier müssen wir eine Anmerkung machen, welche zugleich bey allen vorgegebenen Beschwerden wider die Ferme statt findet. Es sind nemlich diese Klagen allezeit in allgemeinen Ausdrücken; ohne Benennung der Fälle oder Personen. Alles, was die Feindseligkeit nur hat erdenken können, hat man den Einnehmern überhaupt zur Last gelegt, ohne einen einzigen zu nennen. Das einzigmal, da die Schreiber der Corps dieses Unglück gehabt haben, sind sie von dem Beklagten auf das äußerste beschämt worden, wofern sie noch die geringste Empfindung von Schaam hatten. Wie kann man sich über die Zinsen beschweren, welche die Einnehmer nehmen, da die Schrift, welche man, um sie verwerflich zu machen, anführet, sie förmlich berechtiget. Ich meyne das Reglement wegen der Einnahmen *), vom Jahre 1687, wo es im 8ten Artikel heißt: Man will indessen den Einnehmern nicht verwehren, sich von den Geldsummen, welche ihnen die Unterthanen schuldig bleiben, die Zinsen bezahlen zu lassen, nachdem sich besagte Unterthanen, mit ihnen berechnet haben werden, oder ihnen gehörig haben melden lassen, sich zur Berechnung einzufinden. Das ist die Stelle, aus welcher man folgern will, daß es den Einnehmern verboten sey, von den rückständig gebliebenen Abgaben die Zinsen zu fordern. Was soll man hierzu sagen? Und wie kann man Leuten, deren zum Zeugniß angeführte Stellen ihr Vorbringen gerade der Lügen strafen, gewonnen Spiel geben? Hätten die Schreiber der Corps die Zinsleute der alten Einnehmer gekannt, so würden sie wissen, wie sie sich die Interessen bezalen ließen. Wie viele sind unter ihnen, deren Wohlstand darunter leidet?

Was den durch den Ausdruck, fortschreitende Rechnung, angezeigten Anotocismus, oder das Zinsennehmen von Zinsen betrifft, so müßte man billig ein Beyspiel davon anführen, und es würde darauf zur Antwort dienen, daß die heutigen Einnehmer ohne Zweifel darinn den Einnehmern vom Jahre 1654. nachfolgen, Man sehe, was das Volk von Balengin in No. V. der Beweisurkunden darüber anführte.

Man nimmt ferner eine Ursache der Beschwerde daher, daß die Einführung der Ferme dem Staate Bedienten entziehet, welche zur Befetzung der ledigen Stellen beym hohen Tribunale saßen, u. s. w. . . . Dieser Artikel ward beym Hofe 1749 gerüget, und derselbe fand darinn nur eine Ursache mehr, den Mißbrauch abzuschaffen, welcher die Einnehmer bey den Staaten eingeführt hatte, wo ihre Unwissenheit der Geseze und Gewohnheiten keine andere, als schlechte Urtheilsprüche

*) Man findet dieses Reglement in der Mémoire wider die Ferme, S. 107.

che veranlassen konnte. Wieviel Einnehmer von guten Herkommen und Einsichten würde man gefunden haben? es waren solche Männer darunter, denen kein einziger von den heutigen, weder in Ansehung der Abkunft, noch Einsichten, und noch weniger der Sitten, beykommen würde. Man sollte Dinge, die Landkundig sind, nicht auf solche Art behandeln, sondern bey Umständen, die jedermann bekant sind, behutsamer verfahren. Hiernächst hindert ja nichts, daß der König solchen Personen, die in seinen Diensten stehen, nicht einen Amtstitel sollte beylegen können. Hier wird man sagen: Wie? können denn Pächter Königliche Bediente werden? also kann man sich eine Bedienung für Geld verschaffen? Ey! weis man denn nicht, daß das unter der Régie gebräuchlich gewesene freywillige Geschenk nichts anders als ein wahres Meistgebot war, und daß ein solcher Einnehmer nur darum Richter bey den Staaten ward, weil er ein größeres freywilliges Geschenk dargebracht hatte, als ein anderer? Niemand schrie wider den Erfinder des freywilligen Geschenks, so wenig wie gegen die Ferme im Jahre 1749.

Wenn man den Vertheidigern der Régie glauben soll, so ist die Ferme eine immerwährende Quelle von Unglück. Nach einer langen Reihe geführter Wehklagen über das Uebel, welches sie nach sich ziehet, will man vorher sehen, daß ein Theil der Einwohner aus dem Lande ziehen, und der übrige gänzlich zu Grunde gehen werde. Wenn man dergleichen Mittel aus der Politik gebrauchen will, so gehören geschicktere Hände dazu, als diejenigen sind, welche sich ihrer bedienen. Zum Unglück für diese Propheten, ist das Fürstenthum Neuchatel, ohnerachtet die Ferme bereits achtzehn Jahre bestanden hat, der am meisten bevölkerte Staat, dessen die ältere und neuere Geschichte gedenket, indem er tausend Einwohner auf die Quadratmeile enthält, die einzige Stadt darinn nicht mitgerechnet; und, was der Ausnahme ihrer Schriften noch ein schlechteres Glück verspricht, so hat sich die Anzahl der Einwohner, seit 1763 bis 1767, und also in Zeit von vier Jahren, um 1586 vermehrt. Ein Umstand, welcher aus den jährlich aufgenommenen Verzeichnissen erweislich ist. Da nun dieses eine Vermehrung um ein Zwanzigtheil beträgt: so folget daraus, daß, wosern dieses noch achtzig Jahre also fortfährt, derer Einwohner noch einmal so viel werden wird, und die neu hinzugekommene die alten zwingen werden, aus dem Lande zu gehen. Auf solche Art könnte wohl eine Emigration statt finden, und sie hat bereits zum großen Unglück für die öffentliche Ruhe einen Anfang genommen.

Außer dem wirklich vorhandenen, und auf die Zukunft prophezehten Uebel, wird noch ein anderes angenommen; daß nemlich irgend ein in Ansehen stehendes Mitglied des Gouvernements in geheim Theil an der Ferme nehmen könnte.

Wenn jemand glaubt, daß andere so niederträchtige Handlungen begehen können, so giebt er dadurch Gelegenheit, von ihm zu halten, daß er selbst nicht weit davon entfernt sey. Und gesetzt auch, daß dieses also wäre, was könnte wohl ein solches Mitglied gegen Leute ausrichten, denen der Fürst nicht einen Pfening, anders als vermittelst der hohen Gerichte, abfordern kann. Ein solcher Mensch würde, wenn er Erpressungen vornehmen wollte, nichts als Proceß, Verderben und Elend vor sich sehen, eben so als wenn alle Pächter sich gelüsten ließen, und zu weit um sich greifen wollten.

Man bezeiget eine Furcht vor auswärtige Pächter; und zu verhindern, daß diese nicht kommen, hat man nicht nöthig, aus der Bürgerschaft die Bürger auszuzeichnen, welche sich der Pachten annehmen werden. Und, was die Generalpacht betrifft, so würde, wofern ein einziger Mensch sie übernähme, derselbe doch Unterpächter halten müssen, welche eben so wenig, wie die Einnehmer von den jetzigen und vorigen Zeiten, nach Belieben das Land drücken und aussaugen könnten; und wann auch dieses nicht wäre, wieviel Leute müßte dieser einzige Mensch nicht zur Besorgung seiner Einnahme halten? Es gibt große Provinzen in Europa, wo die Einkünfte weit leichter einzuhoben sind, als in dem kleinen Staate von Neuschatel, und ein Generalpächter würde daselbst zu Grunde gehen, wenn er seine Pacht selbst bestreiten wollte.

Wir haben oben gesagt, daß man von uns keine vollständige Widerlegung der Gegenvorstellung, und der durch die Ferme veranlaßten Schriften, zu erwarten habe. Wo wollen wir alle die Geduld herbekommen, welche dazu nöthig wäre, sie insgesamt über den Haufen zu werfen? Wir werden uns also nicht einen Augenblick bey nachfolgenden Artikeln aufhalten; daß die Ferme den Zins willkürlich mache; daß die Pächter keinen Eyd mehr ablegen; daß seit 1748 das Land unter dem Drucke seufze; daß man um die Wiedereinführung der Régie flehenlich angehalten habe; daß die alten Einnehmer allezeit Korn auf ihren Böden für die Bedürfnisse des Staats vorrätzig haben müßten. Die Proben, welche man oben von der Wahrheitsliebe der Lobredner der Régie gesehen hat, überheben uns der Mühe, und ersparen uns die Zeit, auf diese Beschuldigungen zu antworten.

Den Grund aber müssen wir zernichten, den man aus der Abschaffung des Kornpreises hernimmt, um die Ferme gehäßig zu machen als wenn dieselbe ein dem Volke eigenthümliches Recht, und eins seiner Privilegien antastete. Diese Einwendung hatte bey einigen Personen, selbst zu Neuschatel, Eingang gefunden, und würde auch ihr scheinbares Ansehen behalten haben, wenn die Corps und Gemeinden durch ihr unbedachtsames Geschwätz es nicht dahin gebracht hätten, daß sie

sie dieselbe durch ihre eigene hervorgebrachte Beweisstellen vernichteten. Wenn man sich demnach in den Stand setzen will, von den Rechten des Königs schicklich zu urtheilen, so darf man nur auf Folgendes einige Aufmerksamkeit richten.

Man findet in der Mémoire wider die Ferme S. 38 und 39, den Auszug einer alten Verordnung des Staatsrathes, nach welcher die Corps und Gemeinden sagen, daß, als ein Theil der Bürger von Valengin sich bey dem Gouvernement darüber beschweret, daß der Kornpreis noch nicht bekannt gemacht wäre, der Staatsrath sich zu entschuldigen, und Gründe gegen diesen Mangel der Publication ausfindig zu machen, gesucht habe; wenn hingegen die Unterthanen von Valengin dem Fürsten die Freyheit zu unterfassen geschienen, sein Korn außer Landes zu verkaufen, so habe der Staatsrath wohl zu antworten gewußt, daß dem Könige die Hände nicht gebunden seyn. Als wir diese letztere Worte lasen, glaubten wir anfänglich, daß nicht die ganze Klage der Bürger von Valengin in der Mémoire angeführt sey, sondern, daß die Verfasser derselben denjenigen Theil dieser Klage auslassen hätten, darin dem Fürsten das Recht, sein Getraide außer Landes zu verkaufen, streitig gemacht wird. Wir haben daher in den Protocollen des Staatsrathes nachsuchen lassen, und man hat daselbst unterm 11. Jul. 1620, welches Datum mit dem in der Mémoire übereinstimmt, folgendes angetroffen:

Es erscheinen die Vorsteher und Commissarien der Gemeinden von Voile, la Sagne, und les Brenets, nebst dem ihnen zugeordneten Alterherrn, Wilhelm Perret von Valengin, und bitten um Erläuterung und Revision über sechs Punkte *), worin sie in Ansehung ihrer Freyheiten und Privilegien gekränkt zu seyn glauben. Unter andern, wofern man nicht im gegenwärtigen Jahre, wie in den vorhergehenden die Kornpreise publicirte, könnten sie sich nicht der Wohlthat der Gnadenbriefe, welche Seine Soheit ihnen in Ansehung besagten Kornpreises bewilligt hätten, zu ihrem Nutzen bedienen, und erfreuen. Auf diesen ersten Artikel ward ihnen zur Antwort ertheilt, daß, wenn Seine Soheit den Kornpreis Ihrem Rechnungsbeamten machen würden, derselbe

*) Man hat die fünf andern Punkte hier weggelassen, welche die Mühlen, die Geldstrafen, das Consistorium, die Kalköfen, und die Markt- oder Mefswachen von Chaux de Fond betrafen.

selbe bekant gemacht werden sollte, damit alle seine Untertanen einigermaßen davon Gebrauch machen könnten, so wie es Dero-
selben Absicht und Wille ist, Ihren Untertanen auf alle nur mög-
liche Art Erleichterung zu schaffen, und Gewogenheit zu erzeigen.
Daß in diesem Jahre der Kornpreis wegen verschiedener Verhin-
derungen noch nicht habe gemacht werden können; daß aber Sr.
Hoheit die Hände nicht gebunden wären, wie es schiene daß sie
vermeynten; daß, wenn Dieselben Ihre Einkünfte an Korn auf
den Boden schütten wollten, um es hernach außer Landes zu ver-
kaufen, oder Ihren Nachbarn damit auszuhelfen, Ihnen dieses
frey stünde, ohne daß sie es verhindern, oder etwas dagegen ein-
wenden dürften.

Gegeben im gehaltenen Rathe auf dem Schlosse zu Neuschatel,
den 11. Jul. 1620.

Es ist eine gänzliche Zerstreung des Gemüths, daß man sich auf diese Ver-
ordnung beziehet, welche das System der Vertheidiger der Régie darnieder schlägt
und zernichtet; und es läßt sich ihre Ehrlichkeit nicht anders, als mit Nachtheil ih-
rer Beurtheilungskraft, in der Auslegung, welche sie ihr geben, retten.

Eine der ersten Regeln in der Sprachlehre ist, daß die Antwort sich auf die
Frage beziehe; und es ist ein unveränderlicher Lehrsatz der Gerichte, daß die Sen-
tenz des Richters der Vorstellung der Partey angemessen seyn müsse. Es folget
demnach aus diesen Grundwahrheiten, daß, wofern diese Worte in der Verordnung,
Seiner Hoheit sind die Hände nicht gebunden, nichts anders bedeuten sollen,
als daß der Fürst sein Getraide außer Landes verkaufen könne, nothwendig
in der Klage der Bürger von Balengin etwas vorkommen müsse, welches darauf
zielet, ihm dieses Recht streitig zu machen; denn sonst würde der Staatsrath etwas
unnöthiges vorbringen, und von der eigentlichen Frage abweichen. Nun untersuche
man die Klage besagter Bürger, sehe sie hinten und vorn an, und gebe ihr alle nur
mögliche Bedeutungen, so wird man niemahls aus derselben herausbringen können,
daß ihre Urheber die Absicht hätten, ihrem Souverain zu verwehren, sein Getraide
an einen Fremden zu verkaufen. Diese Worte, Seiner Hoheit sind die Hände
nicht gebunden, beziehen sich demnach auf etwas ganz anders, als mit so weniger
Klugheit in der Mémoire für die Régie vorausgesetzt wird. Worauf gehen sie denn
aber

aber nun? Man muß dieses in der Klage der Leute von Locle, La Sagne, und les Brenets auffuchen; und da diese Klage nichts anders, als den Aufschub der Bekanntmachung des Kornpreises betrifft, so müssen nothwendig auf diesen Artikel, die Worte: *Seiner Hoheit sind die Hände nicht gebunden, gehen*; und daß sie sich wirklich darzu schicken, dieses wird aus nachstehender Erklärung der Verordnung des Rathes deutlicher erhellen.

Die Klage bedarf keiner Erläuterung; sie ist klar. Die Commissarien der Gemeinden beschwerten sich darüber, daß sie wegen aufgeschobener Bekanntmachung des Kornpreises, sich die Gnadenbriefe nicht zu Nutzen machen könnten, welche der Fürst ihnen in Ansehung besagten Kornpreises ertheilt hätte.

In seiner Antwort bemühet sich der Staatsrath, und hat zur Absicht, die Anmaßung der Gemeinden, als wenn ihnen der Kornpreis durch das Recht zukäme, über den Haufen zu stoßen. Alle Worte der Verordnung sind wider diese Prätension gerichtet.

Auf diesen ersten Artikel, sagt die Verordnung, ward ihnen zur Antwort ertheilt, daß wenn Seine Hoheit den Kornpreis Ihrem Rechnungsbeamten machen würde.

Dieser Rechnungsbeamte ist der Einnehmer. Es ward also der Kornpreis dem Einnehmer, und für ihn, gemacht, um den Preis festzusetzen, den er an den Fürsten von den Lebensmitteln seiner Einnahme zu bezahlen hatte; und die Worte: wenn Seine Hoheit den Kornpreis machen würden, schließen ausdrücklich in sich, daß der Fürst nicht daran gehalten zu seyn verlange. Indem es heißt: *Wann Seine Hoheit den Kornpreis machen werden*, wird zugleich auch die Möglichkeit des Gegensatzes: *Wann Seine Hoheit den Kornpreis nicht machen werden*, vorausgesetzt.

In der Verordnung heißt es ferner:

Daß derselbe bekannt gemacht werden sollte, damit alle seine Unterthanen einigermaßen (aucunement) davon Gebrauch machen könnten, so wie es Deroselben Absicht und Wille ist, Ihren Unterthanen auf alle nur mögliche Art Erleichterung zu schaffen, und Gewogenheit zu erzeigen.

Das Wort aucunement, welches zu den damaligen Zeiten gebräuchlich war, bedeutet soviel als einigermaßen, auf einige Art. Es stehet also nicht umsonst da, sondern dienet, anzuzeigen, daß der Kornpreis eigentlich nicht für die Unterthanen,

E

sondern

sondern für die Einnehmer gemacht sey, und daß die Unterthanen bloß bey Gelegenheit davon Nutzen hatten.

Und Ihren Unterthanen Gewogenheit zu erzeigen. Die Gewogenheit und Verbindlichkeit sind zwey, ihrer Bedeutung nach einander gerade entgegengesetzte Ausdrücke; und indem der Rath sagt, daß der Fürst, durch Machung des Kornpreises, seinen Unterthanen Gewogenheit erzeige, so gibt er dadurch deutlich zu verstehen, daß Derselbe nicht verbunden sey, weil es sonst keine Gewogenheit und Gunstbezeugung mehr seyn würde.

Daß in diesem Jahre der Kornpreis wegen verschiedener Verhinderungen noch nicht habe gemacht werden können. Hier heißt es in der Mémoire: daß der Rath sich zu entschuldigen suche. Es sollte heißen: daß der Rath um Vergebung bitte. Wir wollen jest sehen, wie er sich entschuldige.

Daß aber Sr. Hoheit die Hände nicht gebunden wären, wie es schiene, daß sie vermeinten.

Die Hände gebunden. Worinn? Wo ist bisher von dem Rechte des Fürsten, sein Getraide außer Landes zu verkaufen, die Rede gewesen? Bezöge sich dieses die Hände gebunden darauf, so müßte nothwendig davon gesprochen worden seyn; denn sonst wären diese Worte eine Ausschweifung, welches aber verkehrt wäre. Es gehet also dieses, die Hände gebunden, auf den Kornpreis, wovon in der Klage die Rede gewesen ist, und zwar ganz allein gewesen ist. Und alsdenn hat es einen Verstand, und zwar auf folgende Art:

„Ihr beschweret euch, spricht der Rath: „daß der Kornpreis bisher noch nicht gemacht ist. Wenn der Fürst befehlen wird, daß man seinem Einnehmer den Kornpreis mache, so wird er ohnfehlbar publicirt werden, damit ihr euch denselben ebenfalls zu Nutzen machen könnet, weil Er euch gern Gewogenheit erzeigen mag. Wenn in diesem Jahre der Kornpreis noch nicht gemacht ist, so sind verschiedene Verhinderungen daran Schuld gewesen; ihr dürft euch aber nicht einbilden, als ob seiner Hoheit die Hände gebunden, und Dieselben verpflichtet wären, euch einen Kornpreis zu machen, so wie ihr zu vermeinen scheint.“ Hier ist der Beweis, welchen der Rath davon gibt.

Daß wenn, heißt es in der Verordnung weiter: Dieselben Ihre Einkünfte an Korn auf den Boden schütten wollten, um es hernach außer Landes zu verkaufen, oder Ihren Nachbarn damit auszuhelfen, Ihnen dieses frey stünde, ohne daß sie es verhindern, oder etwas dagegen einwenden dürften. Dieses will soviel sagen: „Denn, wenn es Sr. Hoheit beliebte,
„Ihr

„Ihr Getraide für Ihre eigene Rechnung, aufzuschütten, wie solches vor diesem ge-
 „schehen ist, und es außer Landes zu verkaufen, oder Ihren Nachbarn damit aus-
 „zuhelfen, so kann nichts Diefelben daran verhindern; und, gleichwie alsdenn keine
 „Einnnehmer mehr seyn werden, so wird auch kein Kornpreis mehr statt finden, ohne
 „daß ihr das Geringste dagegen einwenden dürftet.

Nunmehr wollen wir die Verordnung noch einmal in ihrem ganzen Zusammen-
 hange betrachten. Der Rath spricht zu den Gemeinden von Locke, la Sagne, und
 les Brenets: „Ihr beschweret euch darüber, daß der Kornpreis noch nicht gemacht
 „ist. Euch dienet hierauf zur Antwort, daß, wenn Seine Hoheit einen Kornpreis
 „für Ihren Einnnehmer machen lassen werden, Sie denselben publiciren werden, da-
 „mit ihr ebenfalls Gebrauch davon machen könnet, weil Diefelben gewillet sind, euch
 „alle nur mögliche Gewogenheit zu erzeigen. Daß der Kornpreis in diesem Jahre
 „noch nicht gemacht ist; dieses rührt daher, weil Hindernisse dazwischen gekommen
 „sind. Ihr dürfet euch aber nicht vorstellen, als ob Sr. Hoheit die Hände gebur-
 „den, und Diefelben verpflichtet wären, euch einen Kornpreis zu machen, wie ihr
 „dem Ansehen nach verlanget. Zum Beweise dessen dienet, daß, wenn es dem Für-
 „sten beliebete, sein Korn aufzuschütten, für seine eigene Rechnung, so wie solches
 „ehemahls geschehen ist, und dasselbe außer Landes zu verkaufen, oder seinen Nach-
 „barent damit auszuhelfen, ihm Niemand dieses wehren könnte: Und gleichwie als-
 „denn keine Einnnehmer mehr Statt finden werden, so wird auch der Kornpreis weg-
 „fallen, ohne daß man Einwendungen dagegen machen dürfte.“ Könnte wohl diese
 Verordnung irgend eine andere Bedeutung haben? und wie es möglich, daß man
 den Staatsrath beschuldigen kann, die ganze unzeitige und unschickliche Frage auf-
 gebracht zu haben, ob der Fürst das Recht habe, sein Korn außer Landes
 zu verkaufen, da doch Niemand daran gedacht hat, und keine Sylbe davon in
 der Klage stehet?

Wer sollte bey so bewandten Umständen wohl denken, daß man die Ausdrücke
 in dieser Verordnung dermaßen habe verdrehen können, daß man eine Urkunde dars-
 aus gemacht hat, welche zum Grunde des Rechtes, einen Kornpreis zu haben, die-
 net, da doch die Verordnung dieses Recht zernichtet, zerschmettert, und in ein Nichts
 verwandelt? Es ist dieses um soviel merkwürdiger, da dieselbe nicht lange hernach,
 als der Kornpreis erst aufgekomen war, herausgekomen ist; das ist: ohngefähr
 gegen die Zeit, da die Régie, welche die Zünfte wieder eingeführt wissen wollen, auf
 die zweyte Administration, deren oben auf der 12. Seite Erwähnung geschehen ist, fol-
 gete; und die Staatsräthe, und vornemlich der Marschall, Commissarius Hein-
 richs von Orleans, welcher an diesem Tage dem Conseil mit beywohnete, wohl wuß-
 ten,

ten, welches die Meynung der Fürsten bey der Verordnung, daß das Volk den für ihre Einnehmer gemachten Kornpreis sich zu Nutzen machen sollte, gewesen war. Eben aus den Umständen, darinn sich diese alte Staatsrätze befandern, hatten die von 1749 ihre Belehrung genommen, als sie an den König schrieben, wie wir nachher zeigen werden.

Eine zwote Anmerkung, welche bey dieser Verordnung zu machen ist, bestehet darinn, daß sie nicht nur das Recht des Kornpreises über den Haufen stößt, sondern auch überdis das Recht des Fürsten, in der Verwaltung seiner Revenüen nach eigenem Gutdünken eine Veränderung zu treffen, förmlich erhärtet. Es ist dieses eine unmittelbare Folgerung, welche sich aus den leßtern Ausdrücken in der Verordnung ziehen läßt.

Und bey dieser Gelegenheit kann man eine Anmerkung, welche sich natürlich darstellt, nicht übergehen. Wenn es dem König gegenwärtig beliebt, die bey den Administrationen, worüber gestritten worden ist, aufzuheben, und die eigentlich so genannte Régie wieder einzuführen, die Weine seiner Einkünfte einzufellern, und sein Korn aufzuschütten, für seine eigene Rechnung; dürfte wohl Jemand zu Ihm sagen: Wir wollen das nicht? Unterdessen würde alsdenn der Kornpreis doch wegfallen. Es heißt also dieses, einen schlechten, und für die Régie, und noch weniger wider die Ferme gar nicht bündigen Grund anführen.

Der Staatsrath wußte dieses sehr wohl, als er den 13 Jan. 1749 in folgenden Ausdrücken an den König schrieb: Wir haben in Ansehung der Kornpreise nichts zu erinnern. Man kann dieselben leicht und ohne Schwierigkeit entrathen, zumal es damit bloß auf das Einkommekorn angesehen war, und sie außerdem auf den Preis des Getraides überhaupt im geringsten keinen Einfluß hatten. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Vorältern der Urheber der Unruhen, wenn sie wieder aufstehen und die Welt betreten sollten, ihr Verfahren gar nicht billigen.

Wenn man nunmehr die Frage, ob die Ferme dem Staate von Neuschatel nachtheilig seyn könnte, mit Verstande untersucht; so wird man finden, daß sie ihm durchaus gleichgültig seyn müsse. Die Ferme ist eine Plage in solchen Ländern, wo die Abgaben willkürlich sind. Zu den Bedürfnissen des Fürsten gesellet sich die Gierigkeit des Pächters, und wenn dieser die Macht in Händen hat, so ist die Bedrückung eine unausbleibliche Folge davon. Zu Neuschatel hingegen, wo der Fürst seine Gebühren nicht um einen Pfennig vermehren kann, was kann Er da vor Macht einem Pächter übertragen, welcher von selbst nichts auszurichten vermag; welcher
alle

alle Augenblicke zu den Wegen des Rechtes seine Zuflucht nehmen muß, und nicht den geringsten Vorzug vor den Einnehmern der Régie hat. Den Beweis dieses Umstandes liefern unzählige Menschen, welche bekennen müssen, daß man bisher die Ferme gar nicht empfunden habe; selbst die erbostesten Feinde derselben müssen dieses eingestehen, wie aus No. VI. der Beweisurkunden zu ersehen ist; und es gehet dieses so gar so weit, daß sehr viele Personen die Ferme der so genannten Régie, welche eine immerwährende Quelle von Schwierigkeiten zwischen den Unterthanen und Einnehmern war, vorziehen.

Das Wohl des Landes ist also nicht die Ursache der darinn entstandenen Gährung gewesen. Hätte man bloß diese löbliche Absicht gehabt, so würde man die Rechte des Fürsten über die Verwaltung seiner Finanzen in Betrachtung gezogen, und untersucht haben, welches Unheil die Ferme bereits verursacht habe, und was dieselbe noch veranlassen könne. Man würde sämtliche Bürger über diese Materien angehört, und sich das Gutachten eines Jeden unter ihnen zu Nutzen gemacht haben, so wie es bey öffentlichen Angelegenheiten von rechtswegen seyn muß. Der Privat- und persönliche Eigennutzen der Aufwiegeler aber, und ihrer Anhänger, hat von allen diesem nichts erlaubt; sie verlangten die Régie, als welche ihren Absichten gemäßer war; vornemlich aber wollten sie das Land aufwiegeln, und eine Empörung darin anstiften. Zu diesem Behuf mußten sie die Gemüther aufbringen; die Gutgesinnten verhindern, zu sprechen; Beschimpfungen über dieselben bringen, und einen Jeden, welches ihr strafbares Verfahren nicht billigte, einen Verräther seines Vaterlandes schelten lassen. Hierauf sind die schändlichsten Schmähschriften gerichtet gewesen. Das Volk ließ sich aufbringen, ohne zu wissen warum; weil es vielleicht glaubte, daß man seine Freyheit schmälern wollte, da doch die Rebellen selbst die Rechte des Königes antasteten. Es folgete blindlings der Erschütterung, welche ihm diese Trompeten des Aufruhrs und der Empörung beybrachten, ohne zu merken, daß es um ihre eigene und nicht um seine Sache zu thun war. Es sahe sogar nicht einmal, daß diejenigen, welche es aufwiegelten, sich um den Schaden des Staates nicht bekümmerten, und daß sie das Schiff untergehen zu lassen sucheten, um sich auf einem seiner Trümmer zu retten. Man darf sich daher nicht verwundern, wenn der König aus gerechten Unwillen über alle ihre Unverschämtheiten, und über die Art, mit welcher sie sich zu Häuptern der Zusammenrottirung aufgeworfen haben, die Züchtigungen über sie ergehen läßt, deren sie sich zu versehen haben. Die Gerechtigkeit Sr. Majestät wird die Unschuldigen von den Schuldigen wohl zu unterscheiden wissen, und einen Jeden so ansehen, wie er es verdienet.

Nachdem wir die Rechtmäßigkeit der Klage des Königs, in Ansehung ihres ersten Artikels, dargethan haben: so wollen wir nunmehr auch ein gleiches, in Ansehung des fünften thun, welches der zweyte von denen ist, worüber gegen die Stadt und Bürgerschaft in contumaciam erkannt worden ist. In diesem Artikel ist man für Se. Majestät eingekommen, daß diese Bürgerschaft nicht mehr die Corps und Gemeinden des Landes dürfe zusammen berufen können, indem dergleichen Zusammenrufungen nur Unruhen und Verwirrung anzurichten, und den Uebelgesinnten die Mittel an die Hand zu geben geschickt sind, ihr schädliches Vorhaben auszuführen.

Die Aufrührer haben sich wider diesen Punkt, so wie gegen die Ferme, aufgelehnt. Sie haben die Freyheit als unterdrückt vorgestellt, wofern in diese Versammlungen ein Eingriff geschähe; und ohne zu bedenken, daß in Ansehung dessen zu den jetzigen Zeiten eben so wenig zu befürchten sey, wie vor zehen Jahren, hat das Volk sich in den Kopf setzen lassen, daß eine Einführung einer Sache vom Jahre 1760, welche in den damaligen verworrenen Zeitläuften geschehen ist, eines seiner unumstößlichsten Privilegien sey. Man muß dieses betrügerische System über den Haufen stoßen, den Unterthanen des Staates seine Vorurtheile benehmen, und die Auswärtigen belehren, indem man zeigt, was in der Landesverordnung über diesen Punkt bestgesetzt ist.

Wenn man diese Frage von Seiten des allgemeinen Staatsrechtes untersucht, so findet man keinen einzigen Grundsatz, welcher nicht diesem Gebrauche entgegen wäre. Ein Fürst ist von Standeswegen der Vater und Vormund seiner Völker. Gehet etwas vor, was ihren Privilegien zuwider ist, so stehet es ihnen ohne Zweifel frey, mit Gegenvorstellungen einzukommen; hierzu aber gehört keine Vereinigungs- oder Zusammengesellungsveranschreibung. Die Aristocratie (die Art des Regiments, da die Herrschaft bey den Vornehmsten des Landes stehet) gestattet dergleichen nicht; und in einer Monarchie (einhäuptigen Regierungsform) darf dergleichen nicht geduldet werden. Versammlungen veranstalten, worinn Schlüsse abgefaßt werden können, welche der Ruhe des Staats, und den Rechten des unumschränkten Oberhauptes zuwider sind, ohne und sogar wider Dessen Willen, heißt die ganze Landesverfassung umkehren, und das Gesellschaftsband zerreißen; es heißt die heilige Verbindung, welche zwischen den Unterthanen und ihrem Fürsten statt findet, zertrennen, indem man alles, was er sagt oder thut, der Beurtheilung des Volkes unterwirft; es heißt, aus Ihm bloß ein Bild des Ansehens machen. Man findet auch in der gesitteten Welt kein Beyspiel, daß irgendwo eine Landesverordnung dergleichen Versammlungen billigte, deren Folgen allemal nachtheilig sind, in Ansehung dessen, daß ein jeder unruhiger und aufrührerischer Kopf leicht Gele-

Gelegenheit hat, das gemeine Volk anzuhetzen und zum Aufstand zu bewegen. Es heist nichts gesagt, wenn man behaupten will, daß solche Vereinigungen nichts anders, als das allgemeine Beste, zur Absicht haben. Siehet man nicht, daß unter solchem Vorwande dieses Publicum in Abgründe des Verderbens gestürzt wird? Das Verbündniß (Ligue) hatte anfänglich die Erhaltung der Religion, die einem Fürsten schuldige Ehrfurcht, und das Wohl des Reiches zur Absicht; die Verschreibung enthielt die förmlichen Ausdrücke davon; ihre Folgen waren Abscheulichkeiten, wovor die Menschlichkeit noch erschauert. Hätten sich die Völker des kleinen Staates von Neuschatel nicht versammelt, hätte man wohl jemals einen gewissen Bösewicht *) zu ihnen sagen gehört, daß sie sich an das Conseil wenden, um die Zusammenberufung der drey Stände anhalten, und den König daselbst vorladen könnten; und wofern Derselbe diesem Richterstuhle sich nicht unterwerfen wollte, sie berechtigt wären, Ihn nicht als Oberherren zu erkennen. Das Verbrennen der Schrift, und der Galgen, welcher dem Verfasser, nach vorher abgehauener Hand, gebührete, wären das gerechte Schicksal einer Schandschrift und eines Nichtswürdigen, welcher kein Bedenken trägt, das Volk zu einer Abscheulichkeit zu verleiten, welche um soviel unbesonnener ist, da sie nur dazu dienen würde, dessen glücklichen und ruhigen Zustand gegen das Elend, welches den Aufruhr begleitet, zu verwechseln. Das sind die Folgen solcher Versammlungen, welche sich zu Anfange unmöglich vorhersehen, und nachher aufhalten lassen. Es wäre überflüssig, sich bey allgemeinen Grundwahrheiten länger aufzuhalten. Um die Völker von Neuschatel eines Bessern zu unterrichten, muß man ihnen zeigen, daß ihre eigene Landesgesetze dergleichen Verschreibungen misbilligen und verwerfen.

Vor dem Jahre 1699 wußte man noch von keinen Vereinigungs- und Gesellschaftsverschreibungen. Man hätte einen Unterthan für einen Rebellen angesehen, welcher sich unterstanden hätte, die Unterthanen des Staats in der Absicht zusammen kommen zu lassen, um wider den Fürsten etwas vorzunehmen. Die Völker, welche

*) Der Name, auch selbst der falsche, des Urhebers dieses Rathes, muß in einer zur Vertheidigung der Rechte des Königs bestimmten Schrift, nicht aufgeführt werden. Unter dessen kann man nicht umhin, dem Volke anzuzeigen, daß, wofern angenommen werden soll, wie er thut, daß die drey Stände Richter zwischen dem Könige und dem Lande seyn, man voraussetzen müsse, daß das Conseil und die Bürgerschaft von Neuschatel entweder große Ignoranten, oder ausnehmend treulos gegen die Nachkommenschaft gewesen seyn, wenn sie im Jahre 1406 in einem fremden Staate ein hohes Gericht aufgesucht, welches sie doch unter sich selbst hatten, wo sie zugleich Richter und Partey seyn konnten. Was soll man hierzu sagen? der Urheber wird antworten, daß seine feile und unverschämte Feder, ehrlichen Männern, und guten Bürgern, welche ihn dazu angetrieben, gelohnt habe.

welche voll Vertrauen auf die Gütigkeit und Gerechtigkeit ihrer Fürsten waren, hatten sich nicht eingebildet, daß, um sich die Wirkungen davon zu erhalten, dergleichen aufrührerische Versammlungen nöthig wären, wo ein jeder die Hülfe eines andern mit der seinigen vereinigte, und es also fast unmöglich war, daß nicht ungerechte Entschlüsse wären gefaßt worden, als ein gewöhnliches Vorspiel eines traurigen Ausganges. Besondere, mit dem der Majestät eines Souverains schuldigen Ehrfurcht gethane, Gegenvorstellungen, hätten allemal die Wirkung gehabt, welche ihre Urheber sich davon versprechen konnten. Die einzige Stadt Neufchatel führete von Zeit zu Zeit mit dem Fürsten Proceß, und diese Rechtsfachen wurden vor das Obergerichte Ihrer Excellenzen zu Bern, als erkannten Schiedsrichter der Schwürigkeiten des Prinzen mit dieser Stadt, gebracht. Als der Abt von Orleans, Oberherr des Landes, im Jahre 1694 mit Tode abgegangen war, kam dessen Frau Schwester, die Herzogin von Nemours, bey den drey Ständen ein, und hielt um die Einsetzung in die Oberherrschaft an. Der Prinz von Conty, als Testamentserbe des Herzoges von Orleans, machte einen gleichen Anspruch. Als er aber die Richter abgeneigt fand, schlug er das Obergericht aus, und dieses erkannte der Frau von Nemours die Gewährung ihres Gesuches zu. Durch diesen Ausspruch ward unterdessen der Proceß nicht bengelegt. Die Frau von Nemours kam gegen das Testament ihres verstorbenen Bruders, bey der Parlamentskammer ein; nachdem sie aber ihre Sache verloren hatte, suchte der Prinz von Conty den in Frankreich ergangenen Ausspruch, in Ansehung des Fürstenthumes Neufchatel, gültig zu machen, und die Anhänger, welche er in diesem Lande hatte, kamen auf den Einfall, ein anderes hohes Gericht zusammen zu berufen, welches ihm auch die Oberherrschaft zuerkamte. Bey dieser Gelegenheit nun, und durch die Dienste der Verehrer der Prinzessin, ward eine Vereinigung und Bergesellschaftung der Corps und Gemeinden veranstaltet, um ein jedes Gericht, welches sich in der Absicht, die Verordnung von 1694 umzustossen, versammeln würde, für unrichtig und unrechtmäßig zu erklären. Der Staatskanzler unterzeichnete diese Gesellschaftsverschreibung zuerst, auf Befehl des Gouverneurs und Staatsrathes; und dieser Handel der Vorsichtigkeit vereitelte die Absichten der Anhänger des Prinzen von Conty. S. No. VII. der Beweisurkunden.

Man ersiehet aus diesem Aufsätze, welcher die erste Unionsverschreibung ist:

- 1) Daß sie bloß zur Unterstützung der Gerechtfame der Prinzessin gemacht sey, und daß es damit nichts weniger, als auf eine Vereinigung, sich denselben entgegen zu setzen, angesehen war, noch angesehen seyn konnte.

Wie

Wie hätte sonst der Kanzler des Fürsten dergleichen Verschreibung, im Namen und auf Befehl des Gouverneurs und Staatsrathes unterzeichnen können? Es läßt sich demnach, ohne wider die gesunde Vernunft anzustoßen, aus dieser Unionsverschreibung, im geringsten nichts folgern; sie bestärket gar nicht die Macht der Corps und Gemeinden, sich zu versammeln und mit einander zu vereinigen, um dem Prinzen seine offenbarste Rechte streitig zu machen; und da diese Verschreibung zu keinem Zeugnisse bey dieser ungerechten Anmaßung dienen kann; so folget daraus, daß in Ansehung dessen die Völker im Jahre 1700 eben soviel Recht, als im Jahre 1698, hatten.

- 2) Daß, wenn solche Verschreibungen regelmäßig und erlaubt seyn sollen, nothwendig der Staatsrath darein willigen, und dieselben unterzeichnen müsse. Man muß die Folgerung, welche man aus diesem Beyspiele ziehen muß, nicht brechen. Wenn dasselbe die Rechtmäßigkeit solcher Versammlungen erhärtet, so ist es nur insofern, als sich der Staatsrath mit unterschreibet; widrigenfalls sind sie unrechtmäßig, und verdienen Strafe, wie derselbe Rath funfzig Jahre nachher erklärt hat, wie wir unten zeigen werden.

Es wird dieses durch die im Jahre 1703 getroffene, und in No. VIII. der Beweisurkunden erwähnte, Bergesellschaftung noch genauer bestätigt. Man siehet daselbst, daß der Prinz von Conty die Oberherrschaft von Neuschatel noch nicht aus dem Gesichte verloren hatte, sondern die Sache wieder auf das Tapet zu bringen suchete, indem er die Streitfrage wegen des dem Abte von Orleans, zur Zeit seines Todes, schuldig gewordenen Rückstandes, vor fremde Tribunale brachte. Weil hierdurch die Gerichtbarkeit der drey Stände beleidigt, und die Gerechtsame der Prinzessin angetastet wurden, so ward eine neue Bergesellschaftung veranstaltet. In dieser Absicht nahm man bey dem Gouverneur die gehörigen Maasregeln, und man wird aus dem bald Nachfolgenden ersehen, was hierdurch zu verstehen sey. Man übergab ihm den Schluß der Versammlung, und er legte denselben dem Staatsrathe vor. Alle insgesammt gaben ihr Gutheissen und Einwilligung, und befahlen ihrem Sekretär, es zu unterschreiben. Es geschah dieses auf dem Fürstlichen Schlosse. Es sind hierüber einige Anmerkungen zu machen nöthig, und wir werden uns kurz fassen.

- 1) Die Corps vereinigten sich damals, so wie im 1693. Jahre, zum Besten und zur Vertheidigung der Gerechtsame ihrer Prinzessin.
- 2) Sie behaupteten die Befugnis des hohen Gerichtes der drey Stände, über die
- §

die Succession im Regimente, und dessen, was davon abhängt, zu erkennen, gegen die Fremden, welche dieselbe antasteten wollten.

- 3) Ihr Schluß ward vor den Staatsrath gebracht, weil dessen Einwilligung und Gutheissen dazu nöthig war, und dieser Schluß sonst nicht rechtskräftig gewesen wäre.
- 4) Sie ward auf dem Fürstlichen Schlosse selbst unterzeichnet.
- 5) In dieser Unionsacte, erklärte man diejenigen, welche dem Inhalte derselben zuwider handeln würden, für Störer der öffentlichen Ruhe. Gewislich, dieses Recht kommt der Versammlung der Corps und Gemeinden nicht zu. Man muß im Namen des Fürsten sprechen, wenn eine solche Erklärung rechtmäßig geschehen soll, und es ward dieselbe in die Unionsverschreibung von 1703 nur darum mit eingerückt, weil die Regierung im Namen der Frau von Nemours darein willigte; denn sonst wäre dieses ein offenbarer Eingriff in die oberherrschastliche Macht gewesen.

Da es mit der Bergesellschaftung von 1707, eine ganz andre Bewandniß hat, als mit denen von 1699, 1703 und 1709: so wollen wir die letztere, welche den beyden übrigen völlig gleich ist, näher untersuchen, und hernach über die von 1707, die Anmerkungen, welche dieselbe an die Hand gibt, machen.

Nachdem Frau von Nemours im Jahre 1707 gestorben war, fand sich eine Menge Prätendenten auf das Fürstenthum Neuenburg und Valengin ein. Nach Verfließung dreier Monathe, ward die Sache zum Vortheil des höchstseligen Königs von Preussen Friederichs des I. gloriwürdigen Andenkens entschieden, als Welcher, nach dem Ausspruche der drey Stände, unterm 2ten Novemb. desselben Jahres, für den rechtmäßigen und einzigen Erben dieser Souverainität erklärt ward. Der Prinz von Conty, welcher mit unter der Anzahl der Prätendenten gewesen war, hatte die Hofnung, zum Besiz dieses Staats zu gelangen, wovon er glaubte, daß ihm derselbe vermöge des Testamentes des Abtes von Orleans zukomme, noch nicht aufgegeben. Er, und nach seinem Tode die Prinzessin Wittwe, gaben Proben ihrer Gesinnung, welche den Grafen von Metternich nöthigten, zu verstehen zu geben, daß es der König gern sähe, wenn die Völker des Landes ihre Union wieder erneuerten. Die Verschreibung davon ward den 19 Jun. 1709 aufgesetzt, und man findet sie hinter gegenwärtiger Schrift, unter No. IX.

Alles, was wir von der vom Jahre 1703 gesagt haben, findet auch bey dieser statt, und hiernächst machen wir noch folgende Anmerkungen dabey.

1) Dhn

1) Ohnerachtet diese Union zur Behauptung der Gerechtfame des Königs errichtet, und eine Folge der Eindringungen Dessen Bevollmächtigten war, so mußte doch, zur Zusammenberufung der Corps und Gemeinden, das gehörige Ansuchen und Bitten geschehen; welches das Anhalten um eine Erlaubniß mit in sich schließt, und zur Erklärung der bey der Acte von 1703 erwähnten gehörigen Maassregeln (S. 41.) dienet.

2) Der völlige Beweis, daß der Graf von Metternich diese Versammlung zuwege gebracht hatte, ist, weil, dem Vorgange von 1703 gemäß, der Staatsrath verordnete, daß die Deputirten der Corps und Gemeinden auf Unkosten des Königs bewirthet werden sollten. Man findet in den Protocollbüchern des Staatsrathes unterm 18 Jun. 1709, daß auf Einbericht des Generalprocurators, welchergestalt der oberste Altermann bey ihm Ansuchung gethan, daß diese Deputirten von der Regierung kostfrey gehalten werden mögten, die Verordnung in folgenden Ausdrücken ergangen sey: "Es heißt, daß weil Sr. Excellenz (der Graf von Metternich) sowohl den vier Herren Ministralen, als auch den vier Altermännern von Balengin zu ver-
 „stehen gegeben, daß die Erneuerung der Association, Sr. Majestät zu einem beson-
 „dern Wohlgefallen gereichen würde, man finde, daß man von Höchstderselben Seite
 „nichts weniger zu thun habe, als was bereits im Jahre geschehen ist, und daß man
 „den Aufwand vom vergangenen 1 ten dieses Monaths, wie auch den vom nächst-
 „folgenden Tage, allerdings über sich nehmen müsse." Es beweiset dieses, daß bereits im 1703 Jahre, die Deputirten bey der Versammlung, von dem Gouverne-
 ment frey gehalten worden sind; und man kann dreist daraus folgern, daß sie sich auf seine Ueberredung versammelt und vergesellschaftet gehabt.

Aus der Genehmigung, welche das Gouvernement den Verschreibungen von 1699, 1703 und 1709 ertheilet hat, unterstehen sich Einige die Folgerung zu ziehen, daß es allemahl den Corps und Gemeinden erlaubt sey, sich zu versammeln, so oft sie glauben, daß man ihre Freyheiten antaste, von wem und unter welchem Vorwande es wolle. Hierauf dienet aber zur Antwort, daß, wenn in der Acte von 1703 der Rechte, Immunitäten und Freyheiten des Staates und der Corps gedacht wird, es nur in sofern geschehe, als denselben zu nahe getreten ward, in Ansehung der Verletzung, welche man der Befugniß der drey Stände, über die Folge in dem Regimente, und was demselben anhängig ist, zu erkennen, zufügen wollte; weil wirklich dieses Recht die besteste Stütze aller dererjenigen ist, deren diese Völker genüßen; daß es eine ausnehmende Falschheit gegen die Unterthanen gewesen wäre, unter dem Vorwande der Vereinigung mit einander für die Gerechtfame des Fürsten, den Brauch der Vereinigung wider dieselben einzuführen, und Ihm arge Schwür-

eigefelten zu erwecken; daß diese Auslegung sowohl mit den Grundsätzen des Rechts streite, nach welchen man eine Verhandlung pro substrata materia erklären soll, als auch der Treue und Aufrichtigkeit, selbst der gemeinsten, wie auch allen demjenigen, was Unterthanen mit ihrem Oberherrn vereinigt, zuwider sey; und daß endlich die Vernunft und Rechtschaffenheit dabey leiden.

Ein Wahrheitsliebender Mensch wird hingegen aus den Verschreibungen von 1699, 1703 und 1709, die Folgerung machen, daß dergleichen Vereinigungen nur in sofern erlaubt sind: 1) als die Corps und Gemeinden die Erlaubniß dazu vom Gouverneur erhalten haben; 2) als ihr Schluß von diesem und dem Staatsrathe gebilligt worden ist; welche 3) diese Genehmigung nicht anders ertheilen können, noch dürfen, als wenn es die Behauptung der Rechte des Oberherrn wider diesen oder jenen Feind, welcher dieselben gern antasten mögte, betrifft. Das ist die einzige wahre und vernünftige Schlußfolge, welche aus diesen Verschreibungen zu ziehen ist. Hierzu aber muß man einen Verstand und ein Herz haben, welche durch den Unsinn der Rechtsverdrehung nicht verderbt sind.

Es ist nunmehr Zeit, die Untersuchung der Unionsverschreibung vom Jahre 1707 vorzunehmen.

Während der Zeit, daß die Sache wegen der Oberherrschaft zum Vortrag gebracht ward, daß darüber erkannt werden möge, dachte das Volk im Lande den Umstand sich zu Nutzen zu machen, daß sie ihren Zustand verbessern könnten. In dieser Absicht versammelten sie sich den 11 Aug. und brachten die Artikel zu Papiere, welche der Graf von Metternich, Minister des Königs Friederichs des 1, ihnen zugestand; und da diese Union ohne Vorwissen des Gouvernements vorging, oder wenigstens dasselbe nicht mit unterschrieb: so will man daraus folgern, daß es den Völkern erlaubt sey, sich ohne dasselbe und ohne dessen Einwilligung zu versammeln.

Zuvörderst ist von dieser Bergesellschaftung zu merken, daß sie während des erledigten Regiments geschah; zu einer Zeit, wo die Rechte der Oberherrschaft niemals mit dem Eifer vertheidigt werden, welchen ein Fürst, dem sie anvertraut sind, dabey gebrauchet. Wenn man demnach von demjenigen, was damals geschah, auf dasjenige schließen wollte, was geschehen kann, wenn Jemand als Oberherr erkannt ist: so ist es beynahe eben so, als wenn man von demjenigen, was während verworrenen Zeitläuften in dem Regimente geschehen ist, auf dasjenige einen Schluß machen wollte, was unter einer rechtmäßigen Macht geschehen muß. Der Staatsrath hat durch sein Stillschweigen die Rechte des Fürsten gewißlich nicht schmälern können. Hiernächst kam es bey dieser Union auf die Vermehrung der Landesprivilegien

legien an. Der Staatsrath mußte, wenn er um die Sache gewußt hätte, natürlicher Weise sich nicht dagegen setzen; also sollte dasjenige, was er um seines eigenen Vortheils willen gethan hätte, dem Fürsten zum Gesetz dienen. Welches System! Man wird sehen, wie in der Folge sein Verfahren, der Treulosigkeit, welche man ihm im Jahre 1707 beygelegt, entgegen gewesen ist.

Wenn dasjenige, was damals geschehen ist, die Landesconstitution verändert hat: so folget daraus, daß, wenn die Corps und Gemeinden sich versammeln wollen, sie nicht nöthig haben, den Gouverneur davon zu benachrichtigen, und daß ihr Schluß von dem Staatsrathe nicht genehmigt werden dürfe, weil sie im Jahre 1707 bey der Regierung nicht die geringste Maaßregeln in Ansehung der Union nahmen, wie man aus No. X. der Beweisurkunden ersehen kann. Unterdessen that man dieses im Jahre 1709, und nach dem Rechte ultima concludunt. Sogar heute zu Tage geben sie dem Gouverneur von ihren Versammlungen Nachricht; ob aber das Conseil ihren Schluß genehmige, oder nicht, darum bekümmern sie sich nicht; und das ist eine dritte Constitution. Man sollte wenigstens wissen, wie es damit zufrieden wäre. In den Jahren 1703 und 1709, kam man mit Ansuchen und Bitten bey dem Gouverneur ein; der Schluß der Union ward dem Staatsrathe vorgelegt, welcher denselben billigte und genehmigte. Im Jahre 1707 geschah nichts von allen diesem. Heute zu Tage läßt man es bey einer bloßen Nachricht bewenden, welche man dem Gouverneur gibt, ohne daß er und das Conseil das Geringsste gegen den Schluß einwenden. Wer bemerkt nicht in diesem Chaos von Bräuchen, eine den Gesetzen zuwider laufende Einführung, welche niemals Bestand hat gewinnen können? Will man sich auf die Beyspiele von 1703 und 1709 berufen, so müssen die Deputirten den Gouverneur ersuchen, ihnen zu erlauben, sich versammeln zu dürfen, und sie müssen ihm nachher ihren Schluß vorlegen, damit er vom Staatsrathe genehmigt werde. Was im Jahre 1707 geschah, überhebet sie aller Maaßregeln. In dem erstern Falle kann der Gouverneur ihnen ihre Bitte wegen Haltung einer Versammlung abschlagen, und das Conseil ihren Schluß für nichtig erklären. In dem zweyten ist die verworrene Regimentsform vollständig; und was heute zu Tage vorgenommen wird, macht eine Neuerung, welche den Rechten des Königs nachtheilig ist, welche derselbe nicht gestatten darf.

Man merkte im Jahre 1707 die Unregelmäßigkeit des Verfahrens gar wohl. Man sehe, wie in dem dritten Artikel des Schlusses die Bergesellschafteten sich unter einander, und sogar ein jeder Particulier, gegen die Untersuchungen, denen sie sich aussetzen, in Sicherheit stellten. Wäre ihre Union nach den Landesgesetzen als rechtmäßig anzusehen gewesen; hätten die von 1699 und 1703 sie für gültig erklärt;

würden sie sich wohl die in diesem Artikel angelobte Gewährleistung einander versprochen haben? Warum findet sich eben dieses nicht auch in einer von den Verschreibungen von 1699, 1703 und 1709? geschah es nicht darum, weil die Erlaubniß, welche der Gouverneur denen Corps erteilte, sich zu versammeln, und die Genehmigung, welche der Staatsrath zu den Schlüssen dieser Versammlungen gab, sie berechtigten, und für alle Untersuchungen gesicherten?

Soll aus den Versammlungen zu Anfange dieses Jahrhunderts eine Folgerung gezogen werden; die einzige, welche dabey statt findet; so ist es diese, daß dieselben nur insofern rechtmäßig sind, als sie mit Bewilligung des Fürsten, und zur Vertheidigung seiner Rechte, gehalten worden sind, weil drey von diesen Unionen mit solchen Umständen begleitet gewesen sind, und die Ausdrücke der vierten klar genug zeigen, daß ihre Urheber die Unregelmäßigkeit derselben einsahen. Was die von den Jahren 1760 bis 1762 betrifft, so will man sie nicht näher untersuchen. Sie wurden zu einer Zeit einer verworrenen Regimentsform, wider die Verbote des Staatsrathes, welche übertreten wurden, halten; und gerade über die Einführung derselben beschweret sich der König.

Zur Unterstützung dieser Bergesellschaftungen, führet man an, daß im Jahre 1707 die Völker des Staates gemeinschaftlich Rechte überkommen haben, welche sie auch gemeinschaftlich vertheidigen können und müssen, und daß es zu diesem Behuf nöthig sey, daß sie sich versammeln.

Diese einzige Satz wäre eine Hinderniß an aller Verleihung der Privilegien von Fürsten an ihre Unterthanen, weil sie nebenher auch mit sich führete, ihnen die Mittel an die Hand zu geben, Aufruhr und Rebellion zu erregen, welches die gewöhnlichen Früchte solcher Versammlungen sind, wo ein Jeder seinen Privateigennuß mit dem Interesse eines andern verbindet, und das Feuer, welches einer dem andern mittheilet, allemahl in hitzige Entschlüsse ausbricht. Man kann demnach nicht von dem einen auf das andere schließen, ohne den politischen Zustand eines jeden Landes umzukehren. In Sachen von einer solchen Wichtigkeit, lassen sich keine Landesgesetze durch Folgerungen erhärten. Selbst die Beyspiele, wenn sie nicht mit der größten Glaubwürdigkeit begleitet sind, bedeuten nichts. Das ausdrückliche Gesetz muß durchaus dergleichen Versammlungen einführen; es muß dasselbe eine Obrigkeit ernennen, welche sie zusammenberufet; es muß die Form, die Zucht und die Macht derselben reguliren; widrigenfalls sind sie unrechtmäßig; und alles, was man etwa vorbringen mag, um sie in Ausehen zu setzen, kann nicht anders als aus falschen und irrigen Grundsätzen herrühren.

Wenn

Wenn man sich mit seinen Gedanken von den allgemeinen Grundwahrheiten hinweg, und zu der Verfassung des Landes Neufchatel wendet, um zu untersuchen, welches die wahre sey: so wird man bemerken, daß vor dem Jahre 1699, die Unterthanen des Staates, sowohl bürgerliche als andere, gemeinschaftliche Privilegien hatten, welche alle auf eine gleiche Art, und vermöge einerley Concessionen, genossen. / Unterdessen hat man niemals diese Völker, zur Vertheidigung derselben, sich versammeln, in Gesellschaft treten, und sich vereinigen gesehen. Die Stadt allein durfte den Fürsten belangen, weil die Landesconstitution ihr das Recht dazu gibt. Die Dörfer nahmen nur zu den unterthänigsten Gegenvorstellungen, worüber der Fürst oder Dessen Conseil erkannte, ihre Zuflucht. Und mitten unter diesem Brauche hat das Land in der größten Ruhe gelebt, von den Fürsten die annehmlichsten Gnaden- und Freyheitsbriefe erhalten, und seine Privilegien vermehrt. Unsers Erachtens hätte eine so glückliche Erfahrung von vielen Jahrhunderten, diejenigen, welche die Landesverfassung anders machen wollten, billig zum Nachdenken bringen, und sie von der Gefahr überzeugen sollen, welche dabey war, die geringste Veränderung darinn vorzunehmen.

Zu dieser Erfahrung kommt noch eine andere, welche die Stärke der erstern vermehret. Im Jahre 1760 ward eine dritte Art von Versammlungen eingeführt, wie wir oben gesehen haben. Was ist seit dieser Zeit vor eine Ruhe in dem Staate von Neufchatel gewesen? In noch nicht acht Jahren, sind viertelhalb in beständigen Verdrießlichkeiten und Unruhen zugebracht worden; und daran sind ganz allein diese Versammlungen Schuld. Dieses mag zwar Gemüthern, welche dem Temperamente und System nach Zankstiftend, unruhig und aufwiegerisch sind, gefallen. Was würde aber das Volk dazu sagen, wenn man es beschuldigte, daß es diese Gemüthsart hege? Es würde mit Grunde sich darüber entrüsten. Man muß daher solche Leute, welche sich über ihr Glück nicht beunruhigen, wenn sie nur ihre Lust büßen können, nicht soviel Macht annehmen lassen, oder ihnen soviel Gewalt in Händen geben; ja man muß noch weiter hinaus sehen, und einen Brauch ausröthen, welcher ihres gleichen die Mittel, die allgemeine Ruhe zu stören, zu liefern so geschickt ist. Was würde man wohl von einem Menschen sagen, welcher der dauerhaftesten Gesundheit genöthe, und sich doch auf Anrathen des Arztes mit Arzneyen überladete, und darauf bestünde, den Gebrauch derselben fortzusetzen, ohnerachtet er sähe, daß sie ihn zum Tode führen? man würde den Kranken beklagen; und man würde sagen, daß er das Schlachtopfer des Eigennuzes seines Arztes sey. Eine gleiche Bewand inß hat es mit dem Staate von Neufchatel. Dieser befand sich vor dem Jahre 1760 vollkommen wohl. Von der Zeit
an

an ist, sobald an Unionsverschreibungen gedacht ward, durch die verborgenen Griffe und Anschläge dererjenigen, welche dieselben nach ihrer Absicht zu lenken gewußt haben, alles in beständige Unruhe, Aufruhr und Verwirrung gesetzt worden.

Man muß einmal dieses im Irrthume unterhaltene Volk eines Bessern belehren. Die Art und Weise selbst, wie diese Versammlungen gehalten werden, zeigt bereits alle ihre Gefährlichkeit. Sobald jemand Lust hat Verwirrung anzurichten, so ist er darauf bedacht, die Corps und Gemeinden zusammen kommen zu lassen; und leider ist es nur allzu leicht, diesen Entschluß zur Erfüllung zu bringen. Jedes Dorf schickt einen oder zweyen Deputirte auf diesen Landtag ab; Personen, welche gemeiniglich von den Grundgesetzen des Staates wenig oder gar nichts verstehen. Ist etwa jemand gelehrter wie die andern, so werden zwanzigerley Mittel gebraucht, ihn auf ihre Seite zu bringen. Glauben denn die Aufwiegeler, daß man alle diejenigen nicht kenne, welche sie, das Volk zu verführen und zu betrügen, gebraucht haben? In der Versammlung selbst tritt ein Redner, oder jemand, welcher für das öffentliche Wohl heftig eingenommen zu seyn scheint, auf, und hält eine lange Rede; ein Mittel, sich seine Beredsamkeit, oder seinen patriotischen Eifer gefallen zu lassen. Die Deputirten, welche mit Vollmachten versehen sind, unterzeichnen alles, was man ihnen vorleget. Thun sie dieses nicht, so berichten sie an ihre Gemeinden dasjenige, was sie etwa von dem Gehörten behalten haben, und alsdenn erhalten sie ebenfalls Vollmacht. Auf diese Art ist ein Mensch, ein einziger Mensch, im Stande, das Land in Unordnung zu bringen, und seinem Verderben auszusetzen. Wäre das Wohl des Vaterlandes der wahre, der einzige Endzweck, die heilige Absicht solcher Versammlungen, so würde man die Staatskundigsten Leute dazü berufen; man würde die Magistratspersonen, welche durch ihr Alter und durch ihre Einsichten ehrwürdig wären, ersuchen, sie mit ihrer Gegenwart zu beehren; man würde sich ihren ertheilten Rath zu Nutzen machen, und wäre es auch nur zur Beylegung der Unruhen, welche überall, wo sie sich in der Welt finden, um sich greifen. Warum hat man zu denen Versammlungen, welche man wegen der Ferne gehalten hat, nicht ein Mitglied des Staatsrathes eingeladen? alles sind Bürger aus Neuschatel; und es sind wenig Dörfer, welche nicht jemanden zum Gemeinder dabey hätten. Das heißt nichts gesagt, daß die Fürstlichen Rätze den Berathschlagungen gegen das Interesse des Fürsten nicht beywohnen müssen. Die Stadt beruft sie, wenn sie einige Schwierigkeit mit dem Fürsten hat, zu den Generalbürgerchaften, und Ausschuß. Es ist sonderbar, daß bey allen Versammlungen, theils des Ausschusses, theils der Bürgerchaft, welche seit dem Anfange des Jahres 1767 gehalten sind, die Staatsrätze dazü mit eingez

eingeladen worden sind, und hingegen kein einziger von ihnen zu den Versammlungen der Corps und Gemeinden gebeten gewesen. Alles unterdessen giebt ihnen den Beruf, dabey gegenwärtig zu seyn. Ihr Stand, als Mitglieder des ersten Staatscollegium; das Alter verschiedener unter ihnen; ihre Abkunft; ihre Einsichten in den öffentlichen Affairen, welche vorzüglicher als die Einsichten eines jeden andern Corps zu seyn vermuthet werden, und auch wirklich sind. Es ist endlich seltsam, daß ihr Schicksal von einem andern abhänge, ohne daß man sie um Rath zu fragen würdiget. Allein, Männer von Einsicht, würden sich zu der Absicht, welche sich die Aufrührer vorsehen, gar nicht schicken; man sagte es öffentlich, daß die Greisköpfe nicht Lebhaftigkeit genug hätten. - Es ist wahr, daß diese, und außerdem noch etwas mehr, dazu gehört hat, die Dinge soweit zu treiben, als sie getrieben sind. Es wäre vielmehr besser gewesen, wenn diese Hitze gemäßiget gewesen wäre. Dem sey wie ihm wolle, so zeigt bereits die Art und Weise, wie diese Versammlungen gehalten werden, die Gefährlichkeit derselben an, wann auch die neueste Erfahrung keinen unwidersprechlichen Beweis davon lieferte.

Betrachtet man diese Versammlungen in Ansehung der Folgen, welche sie haben können: so werden sie ein Gegenstand der Furcht für jeden rechtschaffenen Bürger seyn, weil ein jeder herrschsüchtige Mensch leicht dabey Gelegenheit hat, sich eines Ansehens zu bemächtigen, welches bey einer auf dem Pöbel beruhenden Verwaltung allemal gefährlich ist. Man lasse dergleichen Versammlungen nur eine Zeitlang fortgesetzt werden, so werden sie ohnefehlbar Ansehen und Macht erhalten. Der ganze Ausschuß gehet darauf aus. Man setze einen Menschen, welcher gern verwirrte Handel anrichten und Zaun stiften mag, dahin, so wird dieser die ganze Macht auf seine eigene Person zu bringen suchen. Gelingt es ihm hierinn, so ist alles verloren; es höret alle Freyheit auf; und ein solcher Mensch wird, unter dem betrüglichen Vorwande, die Rechte der Bürger aufrecht zu erhalten, den Staat tyrannisieren. Hat man dieses nicht an demjenigen gesehen, was bey Gelegenheit dieser Unruhen sich ereignet hat? der Stadtrath setzte eine Commission aus Leuten nieder, welche weder dem Fürsten, noch der Bürgerschaft geschworen haben. Es währte nicht lange, so hörte man von dem Stadtrathe nichts mehr, sondern die Commission that alles. Als sich die Commission vermehrt hatte, nahm man einen Ausschuß heraus. Dieser hat allein alles, und zwar mit einem solchen Ansehen, dirigirt, daß, ohnerachtet sehr viele der Einsichtsvollesten und würdigsten Personen, mit Seufzen ansehen mußten, daß die Führung der Angelegenheiten der Bürgerschaft in so schlechten Händen war, doch niemand den Mund aufzuthun, sich unterstehen durfte. Hat man wohl dem Generalconseil genaue Berichte von

der erstaunlichen Correspondenz, welche man unterhalten hat, abgestattet? hat man ihm wohl zu gehöriger Zeit von den Schlüssen so vieler Conferenzen und Unterhandlungen, ingleichen von der Folge so vieler Reisen Nachricht ertheilt? Wer hat diese so schädliche als unnütze Reisen angeordnet? Die Angelegenheiten der Bürgerschaft wurden von einigen Menschen selbstwältig geführt, welche sich der ganzen Gewalt bemächtigt hatten, und ganz allein die Dinge aufs äußerste getrieben haben, in der Hoffnung, daß das durch ihre geheime Anschläge zur Verzweiflung gebrachte Volk, einen Schluß fassen würde, welcher ihnen nothwendig zuträglicher, als ein Friedensschluß seyn müßte. Auf solche Art, und durch solche Personen ist die Bürgerschaft in den Zustand, darinn sie sich gegenwärtig befindet, gebracht worden, ohne zu wissen, wie sie darein gekommen ist; ein Zustand, welcher um soviel rührender ist, da man dabey ohne Nutzen, und unter dem falschen und betrüglischen Vorwande, daß der König die Freyheiten abschaffen wolle, processiren läßt, da Er doch nach Seinen lebhaften und tiefen Einsichten erkennet, wie nachtheilig diese Abschaffung seyn würde. Das ist die Wirkung der verpestenden Schriften der Verführer des Volkes, und des Despotismus seiner Anführer gewesen; und das ist auch die Art, nach welcher die Versammlungen der Corps und Gemeinden in Ansehung des Staates eben so verfahren werden, wie die Commission in Ansehung der Stadt verfahren ist; sie werden die Errichtung eines Ausschusses bewirken, (wie die Schandschriften bereits in Vorschlag gebracht haben) welcher, da er weder Geseze noch Landesconstitution vor sich hat, seiner Gewalt keine Gränzen setzen, und wegen seiner Unrechtmäßigkeit sich selbst in die Nothwendigkeit gesetzt sehen wird, alle Staatscollegien sich unterthänig zu machen, damit sie ihn nicht über den Haufen stoßen. Man sehe nur einige unruhige Köpfe darein, so wird man gar bald einen Louchard, einen Duditet, einen Büfite Clerc, einen Advokat David, und alle dergleichen Leute, wieder aufsteigen sehen, welche der Abscheu von Paris wurden, als die Girtigkeit Heinrichs des Vierten den Bürgern dieser Hauptstadt die Augen aufgethan hatte.

Es gehörte eine vollständige Abhandlung dazu, diese Materie nach der Politik auszuführen. Es würde gar leicht gezeigt werden können, daß nach dem Verhältniße, als dergleichen Versammlungen und Unionen den Rechten des Fürsten zuwider wären, sie auch zugleich die Rechte der Völker untergraben, und ihrer Freyheit ein Ende machten, als welche, da sie den Händen der Deputirten anvertrauet wird, unvermerkt von der Macht zweyer, und vielleicht gar nur Eines Menschen abhängen würde. Man kann sich keinen richtigern Begriff von den Wirkungen da on, als aus No. XI. und XII. der Beweisurkunden machen. Wie werden ihre Urheber diesen Text auslegen?

Wir

Wir haben noch etwas über die Union von 1707 zu sagen: Man behauptet, daß der König Friederich I. diese Versammlungen autorisirt habe, indem man sagt, daß Derselbe die dem Staate ertheilte Bewilligung der Generalartikel, welcher sich um Ansuchung desfalls zu thun, vereinigt hatte, confirmirt habe. Hierauf läßt sich ganz kurz dieses antworten, daß man niemals gesehen hat, daß der zur Erzählung gehörige Theil einer Bewilligung, ein Stück des Ausspruchs, darinn etwas verordnet wird, gewesen sey. Ein Fürst, welcher sagte, daß, weil sich seine Untertanen wider ihn empört hätten, er ihnen zur Befänstigung dieses oder jenes Recht zugestanden hätte, würde ihnen dieserhalb doch nimmermehr das Recht bewilligen, sich zu empören.

Hier ist aber ein beträchtlicher Einwurf gegen die Verschreibung v. J. 1707, und den Gebrauch, welchen man davon macht. Weder die Bürgerschaft von Landeron, noch eine einzige der unter dieser Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden, hat diesen Unionsvertrag unterschrieben. Wenigstens erhellet dieses nirgendwo; und man kann nicht begreifen, wie dieses Corps habe betreten, und um die Vollziehung derer Artikel anhalten können, zu deren Erlangung es doch nichts beygetragen hat, da hingegen die Classe, und verschiedene andere Corps, welche im Jahre 1707 unterzeichnet hatten, sich der Union entzogen. Alles dieses zeigt den Mangel von System und Ordnung bey diesen Versammlungen an.

Was die Verschreibungen zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts auf sich haben, dieses läßt sich am besten aus der Achtung darthun, welche der Staatsrath seit der Zeit dagegen gehabt hat. Im Jahre 1750 befanden sich unter diesem Corps verschiedene Mitglieder, welche bereits im Jahre 1709 dabey gewesen waren, und die Stärke der damals sowohl als im Jahre 1707 vorgenommenen Verschreibung völlig kannten. Ihr Urtheil wird daher von einigem Gewichte seyn, und ohne Zweifel über das Urtheil der lange nachher auf die Welt gekommenen Personen den Vorzug haben. Nun hatten im Jahre 1750 die neun Gemeinden von Couvet, Motters, Boveresse, Fleurier, St. Sulpice, la Brevine, Buttet, Travers und Noiraigue, dem Staatsrath eine Bittschrift übergeben, worinn sie unter andern Artikeln ersuchten, daß den Einnehmern anbefohlen würde, einen Vorrath von Korn zur Erleichterung der Armen zu halten. Der Staatsrath ertheilte ihnen eine abschlägige Antwort, und schloß seinen Ausspruch mit folgenden merkwürdigen Worten: „Uebrigens kann der Rath sich nicht enthalten, ihnen (vorgenannten neun Gemeinden) zu bezeugen, „welchergestalt er mit Misfallen wahrgenommen habe, daß die Vorsteher dieser Gemeinden sich versammeln, Bergesellschaftungen errichten, und über Affairen berathschlagen, welche gerade wider die oberherrschastliche Gewalt und das hohe In-

B 2

„teresse

„betreffe Sr. Majestät gehen. Solchemnach wird ihnen hierdurch untersagt, sich
 „in Zukunft nicht ferner zu versammeln, außer in Angelegenheiten, welche die
 „Oekonomie ihrer Gemeinden betreffen; keinesweges aber um solcher Affairen
 „willen, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören; sientemahl alle Bergesell-
 „schaftung von Seiten der Corps, sie möge seyn in welcher Absicht sie wolle, ver-
 „werflich und straffällig ist. Für diesmal will der Rath sich enthalten, es Sr.
 „Majestät zu melden. Und damit der Inhalt des Gegenwärtigen, zur Kenntniß
 „sämmlicher Gemeinden von Val de Travers gelangen, und sich niemand mit der
 „Unwissenheit entschuldigen möge; So ist dem Herrn de Roy, Mitglieder des Staats-
 „rathes, Hauptmann und Landrichter von Val de Travers aufgegeben worden, es
 „jeder Gemeinde vorlesen zu lassen, damit sie sich in Zukunft darnach richten mögen.
 „Gegeben den 1. Dec. 1750.“

Das war damals das Landesgesetz des Fürstenthumes Neuchâtel, und die Denk-
 art der Magistratspersonen, welche seit 1707 das öffentliche Staatsrecht kannten.
 Warum beobachteten damals diese Gemeinden, welche soviel Lärm gemacht haben,
 wenn sie aufgehört wurden, ein Stillschweigen? Warum nahmen sie nicht zu den
 vier Ministralen, und dem Stadtrathe ihre Zuflucht? Gewiß aus keinem andern
 Grunde, als weil sie wohl wußten, daß von den Mitgliedern, woraus er bestand,
 Niemand nöthig hatte, den Staat zu beunruhigen, um sich Ansehen zu verschaffen,
 und daß sie von der Zeit an bey demselben keine Stütze für ihr unrechtmäßiges
 und eine Landesverfassung zerrüttendes Verfahren fanden, unter welcher das Land
 viele Jahrhunderte hindurch, in aller erwünschtesten Ruhe und Stille gelebt hatte.
 Man kann es nicht zu oft wiederholen. Einige Menschen ohne Gelehrsamkeit,
 ohne Rechtskenntniß; welche die Landesgesetze nicht wußten, zu den Affairen un-
 tüchtig waren, und niemals das Geringste davon gehört hatten; solche Menschen
 nehmen das Volk ein; und das Volk höret sie lieber, als Einsichtsvolle Obrigkei-
 ten, zu einer Zeit, da sie dieses Vertrauen nur dazu brauchen, dasselbe zu be-
 trügen, indem sie ihm Dinge vorschwären, welche so falsch als ungereimt und
 abgeschmackt sind, die Bosheit ihrer Urheber zu erkennen geben, und zeigen,
 was vor einen kleinen Begriff sie von dem Verstande dererjenigen haben, welchen
 sie solche Geschichte vorsagen, und die daran glauben.

Der dritte Artikel von denen vier, worüber gegen die Stadt und Bürgerschaft von
 Neuchâtel in *contumaciam* erkannt worden ist, betrifft ihre Verbindung mit jeder Ge-
 meinde, welche Gegenvorstellungen anzubringen hat. Ueber diese Streitfrage kann ge-
 genwärtig keine lange Untersuchung vorgenommen werden; sie bedarf auch derselben
 nicht einmal, weil alles, was über den vorhergehenden Artikel gesagt ist, darauf zu-
 geeignet

geeignet werden kann, und auch außerdem die Neufchateller unter sich selbst über diesen Streitpunkt nicht einerley Meynung sind. Wir sagen daher weiter nichts, als daß, da keine Verschreibung vorhanden ist, welche sie zu dieser Beytretung berechtigten kann, das Gouvernement die Befugniß habe, sie jedesmal, so oft sie sich in die Affairen eines andern Corps mischen will, abzuweisen.

In dem siebenten Artikel der Klage des Königs endlich, als dem vierten dererjenigen, worüber in contumaciam gesprochen worden ist, hat man im Namen Sr. Maj. angefucht, daß die Bürgerschaft von Neufchatel darein willigen solle, daß ein Buch des öffentlichen Staatsrechtes verfertigt werde, welches die Rechte des Fürsten sowohl, als auch der Unterthanen vestsetze; als das einzige Mittel, welches zu verhindern geschickt ist, daß keine Irrungen und Schwierigkeiten entstehen, welche die Abneigung des Fürsten, und das Verderben seiner Völker zur Wirkung haben.

Wann auch der König dieses nicht verlangt hätte, so hätte doch die Bürgerschaft darum ansuchen müssen. Es ist hierbey auf gar keine Schmälerung oder Einschränkung der Freyheiten angesehen. Dieses Project, welches man dem Könige andichtet, ist, so wie alle übrige, die Wirkung der verderbten Einbildungskraft und strafbaren Bosheit dererjenigen, welche sich ihrer bedienen haben, um das Volk zu verführen, welches die offenbare Falschheit aller dieser groben Lügen nicht hat einsehen wollen. Die Freyheiten werden in ihrem ganzen Umfange gelassen, und auf keinerley Art gekränkt werden. Alles, was man dabey thun wird, wird dieses seyn, daß man über ihre Wirkung überein zu kommen, und ihnen ihren gehörigen Umfang zu geben suchen wird, da sie denn nachher ein vester und unveränderlicher Maaßstab der Rechte des Fürsten und seiner Unterthanen seyn werden.

Das Zusammentragender Privilegien in Einen Coder, machet gewiß keine Schmälerung derselben. Es ist dieses ein Vorurtheil, welches billig die Erfahrung vernichten sollte. Die Engländer; dieses Volk, dessen glückliche Landesverfassung der Vollkommenheit am nächsten kommt, wissen von keinen nicht-schriftlichverfaßten Freyheiten. Ihre Gesetzbücher bestimmen dieselben förmlich, und sie leben dabey ruhig, da man hingegen ein anderes Volk in Europa, aus Mangel unerkannter Grundgesetze, in ewiger Uneinigkeit leben siehet. Als der König diesen siebenten Artikel Seiner Klage verordnete, hat Derselbe gar nicht die Absicht gehabt, die Freyheiten und Vorrechte der Unterthanen des Fürstenthumes Neufchatel und Valengin zu schmälern, sondern, Er hat Dieselben nur vest und beständig zu machen, und hierdurch allen Irrungen und Schwierigkeiten zwischen dem Fürsten und den Völkern vorzubeugen gesucht. Diese väterliche Gütigkeit Sr. Majestät verdiente die üble Auslegung nicht, welche man davon gemacht hat.

Im Jahre 1707 ward in dem vierten der Generalartikel §. 2. versprochen: Daß der Fürst dahin sehen wolle, daß die Landesgewohnheit unablässig durchgesehen, erläutert, verbessert, auch sogar vermehrt würde, wo es nöthig wäre; in der Absicht, daß man sie schriftlich in Ein deutliches, kurzgefaßtes und leicht zu verstehendes Corpus bringen könnte, allemal den Vorrechten und Freyheiten sämmtlicher Corps des Staates ohngeachtet. Viele Leute, selbst zu Neuschatel, behaupten, daß diese letztern Worte bedeuten, daß bey dieser Zusammentragung die Freyheiten weder durchgesehen, noch verbessert werden sollten. Andere wollen, daß sie diese Freyheiten von dem Zusammentragen ausschließen. Sie mögen indessen bedeuten was sie wollen, so wird es allemal wahr bleiben, daß man das Zusammentragen eines Corpus der bürgerlichen Gesetze, als einen Artikel ansah, welcher zu der Ruhe der Völker beyträgt; warum sollte nun ein Codex des Staatsrechtes nicht von gleicher Wirkung seyn? Soviel gefährlicher die Schwürigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen, als die Prozesse der Privatpersonen sind: um so viel dringender ist die Nothwendigkeit eines Gesetzbuches des Privatrechtes. Man siehet nicht ab, was wider diesen Satz aufgebracht werden könne, wofern man in einer andern Absicht, als zu disputiren, sprechen will.

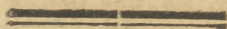
Das malo periculosam libertatem des Erlauchten Polacken, tauget nur insofern, als es im Gegensatz mit dem quietum servitium stehet. Hier betrifft es nichts, was dem gleichkäme; vielmehr ist es darauf angesehen, sich quietam libertatem, eine ruhige und gesicherte Freyheit, zu verschaffen. Was hat diese kostbare und unschätzbare Freyheit anders zur Absicht, als die Ruhe dererjenigen, welche derselben genießen, und wie sehr verursachen die Unruhen nicht, daß diese Freyheit vieles von ihrem Werthe verlieret? Der Nachtheil, welchen die innern Zwistigkeiten dem Handel zufügen, ist nicht die verdrießlichste Wirkung davon; wäre aber auch nur weiter nichts, als dieses, so müßte man doch alle Mittel hervorsuchen, ihnen vorzubeugen, in einem Lande vornemlich, wo die noch erst aufsteigende Industrie nicht anders, als unter dem Schutze und Begünstigung der Ruhe, ihren Bestand gewinnen und sich ausbreiten kann.

Wenn es im Jahre 1707 in den Generalartikeln klar ausgedrückt worden wäre, (und es hätte dieses die Mühe wohl belohnt) daß die Finanzen des Fürsten niemals unter Pacht gesetzt werden sollten, so würde der Proceß, welcher nummehr beygelegt ist, nicht statt gefunden haben. In Ermangelung dessen, hat man zu einer ungeheuern Menge von Umwegen und Ausschweifungen seine Zuflucht genommen, um dem Könige ein Recht streitig zu machen, welches der förmlichste,
aus:

ausdrücklichste und rechtsbeständigste Vertrag allein Ihm nehmen könnte. Die kläglichen Folgen dieser Affaire sollten zur Warnung dienen, und zeigen, wie gefährlich es sey, Rechte unausgemacht zu lassen, deren Auslegung, welche dadurch jedem etwa vorhandenen Aufwiegeler überlassen wird, ihm zum Mittel dienen kann, den Staat zu beunruhigen. Wird die Erfahrung zu nichts dienen? und wird das gegenwärtige Geschlecht durch diejenige, welche es gehabt hat, nicht lernen, die Nachkommen aus einer Gefahr zu reißen, welche nicht rechtsbeständig anerkannte Privilegien begleitet? Man sollte daraus erkennen, daß für dergleichen Immunitäten alles zu befürchten stehe. Der König wird zwar dieselben nicht kränken; allein, man muß an die Nachfolger denken, und wer kann für die Denkungsart eines Prinzen nach hundert oder hundert und fünfzig Jahren, Bürge seyn? Selbst die Ausdehnung, welche man ihnen zu geben suchen kann, ist ein zweyter Gegenstand der Besorgniß. Kurz, alles scheint zur Bewirkung des heilsamen Nutzens der Zusammentragung eines Gesetzbuches, wenigstens für die Unterthanen, zusammen zu kommen. Denn, in Ansehung des Königes, haben Sr. Majestät in diesem siebenten Artikel Ihrer Klage, weniger Ihr eigenes Interesse, als den Nutzen der Einwohner des Fürstenthumes Neuchatel und Valengin, zur Absicht gehabt. Hieraus erbhellet, wie fälsch und abgeschmackt die Auslegung sey, welche man von diesem Punkte der Klage des Königes gemacht hat; indem man voraussetzt, daß Derselbe einen Codex des öffentlichen Rechtes für die Völker habe anfertigen lassen wollen. Es ist niemals das geringste, was dem gleich wäre, in Anschlag gekommen. Vielmehr müssen die Unterthanen selbst das Buch ihrer Freyheiten aufsetzen, und dadurch gewisser massen die Schöpfer ihrer Landesgesetze werden. Dieses allein war ein Antrieb für sie, sich solches gefallen zu lassen.

Alles, was über den ersten, fünften, sechsten und siebenten Artikel der Klage des Königes, worüber Ihre Excellenzen zu Bern in contumaciā erkannt haben, bisher gesagt worden, ist um soviel stärker wider die Bürgerschaft von Neuchatel als sie keinen Nutzen davon hat, wenn sie dieselben anzunehmen sich weigert, weil 1) ihre beständige Taxen ihr die Ferme ganz gleichgültig machen; 2) weil da sie einen Richter ihrer Schwirrigkeiten mit dem Fürsten hat, sie, mit andern Corps des Staates zur Vertheidigung ihrer Rechte zusammenzutreten nicht nöthig hat; 3) weil ihre Verbindung mit jeder Gemeinde ihr notwendig zur Last fallen, und sie sich daher davon losmachen muß, indem sie nichts darzu verpflichtet; 4) weil der Codex des Staatsrechtes ihr im geringsten nicht nachtheilig seyn kann, indem darinn nicht einer einzigen ihrer Freyheiten Abbruch geschehen wird. Weniger dachte Bürgerschaft demnach, aller dieser Betrachtungen ohnerachtet, sich widerspenstig

spenstig erweist, und das wider sie ergangene Urtheil in contumaciam, welches zu fallen Ihre Excellenzen nicht anders umhin konnten, durchaus nicht annehmen will; wenn sie nach geschעהer Appellation an das hohe Gericht der Zweyhundert, noch immerfort behauptet, daß diese Contumacirung ein widerrechtlicher Spruch sey: so wird dieses noch eine Ursache mehr seyn, um welcher willen ihr die Auswärtigen Unrecht geben werden, bey welchen die Schandschriften ihrer Auf-rührer ihr dermaßen geschadet haben, daß ehrliche Leute darüber zum Seufzen ge-bracht worden sind; und sie wird die Schuld von den Uebeln, welche die Folge die-ses Ungehorsams seyn werden, niemandem als sich selbst bezumessen haben.



In einer zur Vertheidigung der Rechte des Königs, aufgesetzten Schrift, hat man auf die dawider im Drucke herausgekommenen Schmähscrif-ten zu antworten nicht für nöthig erachtet. Die Verfasser derselben haben sich von einer so gehäßigen Seite gezeigt; sie haben ihre Absichten, und die Bewegungsgründe, welche sie dazu veranlaßt haben, ohne ihren Willen, und durch die Wirkung der Leidenschaften, welche sie verblendeten, der-maßen entdeckt, daß es mehr als wahrscheinlich ist, daß das Publicum ih-nen die schuldige Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und sie auf ihren ge-hörigen Werth setzen werde.



Beweis-

Beweisurkunden.

N^o. I.

(S. die Abhandlung selbst, S. 17.)



Seine Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, haben, zu einem größern Beweise Dero gnädigen und aufrichtigen Gesinnungen, für das Beste und zum Nutzen dieses Staates, und um nicht den geringsten Eindruck von Muthmaßungen, die dem Interesse desselben zuwider laufen, und welche man unter das Publicum zu verbreiten gesucht hat, zurück zu lassen, folgende Artikel, welche Dieselben persönlich betreffen, hinzu zu fügen geruhet:

- 1) Daß Sie alles dasjenige, was von der verstorbenen Frau von Nemours bewilligt worden, genehmhalten und bestätigen wollen.
- 2) Daß, nachdem Dieselben die Belehnung mit der Grafschaft erhalten haben werden, Sie sich erklären, daß dieselbe nicht anders, als mit Einwilligung der drey Stände, der Corps und Gemeinden des Landes solle veräußert werden können.
- 3) Daß in dem Falle, wenn Dero Nachfolger um zwey Grade der Krone Frankreichs nahe kämen, Dieselben mit Einstimmung der drey Stände, Corps und Gemeinden des Landes, einen Nachfolger zu ernennen gehalten seyn sollen.
- 4) Daß die Verwaltung der Finanzen auf dem bisherigen Fuße bleiben solle, ohne daß man das Land unter Pacht bringen könne.
- 5) Daß Se. Hochfürstl. Durchl. willigen, daß das Recht des Prinzen erloschen sey, laut des Vergleichs der Verwaltung des Hospitales, worinn diese Versprechung geschehen ist, in dem Falle daß dieser Staat durch Veräußerung in andere Hände, als des Hauses Longueville, käme.
- 6) Daß derselbe Vorbehalt in Ansehung der Steuern gleichfalls statt finden solle; und daß endlich Se. Hochfürstl. Durchl. allezeit geneigt seyn wollen, alle Arten der Gnade um welche man mit Vernunft Dieselben ansetzen wird, und welche man nach der Billigkeit von Dero Gütigkeit und Großmuth erwarten kann, angedeihen zu lassen.

h

Ich

Ich Endesunterschriebener Secretair des Staatsrathes bezeuge, daß gegenwärtige Abschrift von dem bey der Kanzley niedergelegten gedruckten Originale genommen, und mit demselben in allen Stücken völlig gleichlautend sey.

Auf dem Schlosse zu Neuschatel, den 7. März 1768.

A. D. Perrot.

N^o. II.

(S. in der Abhandlung, S. 17.)

Auszug der den 17. August 1707, von dem Grafen von Metternich, an die vier Ministralen, das Conseil und die Gemeinde von Neuschatel übergebenen Mémoire *)

Se. Majestät haben mir nicht nur besonders anbefohlen, Euch bey allen Euren Freyheiten, welche so alt als Eure Landesgesetze sind, desgleichen bey allen Euren Privilegien, welche die Besitzer dieses Staates nach einander Euch ertheilet haben, ungekränkt zu erhalten &c. &c.

Was die Anerbietungen insbesondere betrifft, welche der Prinz von Conty, Euch gethan hat: so kommen mir dieselben sehr sonderbar für. Er will Euch eine Unveräußerlichkeit vestsetzen, welche Ihr bereits ohne Ihn habet. Er will durch ein Mittel, welches so verdächtig als mislich ist, und sich unmöglich ins Werk richten ließe, Euch vor das traurige Schicksal in Sicherheit setzen, welches Bearn, Bretagne, und so viel andere Staaten, welche dem Königreiche Frankreich einverleibt waren, betroffen hat; allein, Eure eigene Landesgesetze, und die Gerechtigkeit welche Ihr Sr. Majestät widerfahren lassen werdet, werden Euch hinlänglich gesichern. Er will Euch das Eigenthumsrecht der Güter des Hospitals gestatten; und es stehet Euch dasselbe bereits zu. Er will Euch die fünf Steuern erlassen, und sie sind Euch bereits erlassen, &c. &c.

N^o. III.

(S. in der Abhandlung, S. 24.)

Nach gepflogener Berathschlagung über die Supplic der sechs Gemeinden von Val de Travers, darinn das Conseil ersucht worden, dem Herrn Einnehmer Guie:

*) Diese Mémoire stehet in einer im Jahr 1762 gedruckten Sammlung verschiedener Schriften, die Freyheiten der Völker von Neuschatel betreffend; S. 20.

Guinet und dessen Nachfolgern anzubefehlen, denen Armen, welche sich bey ihm melden, und einen Schein von ihren Gemeinden vorzeigen werden, so viel Getraide von demjenigen, was er eingenommen hat, als zu ihrem und ihrer Familien Unterhalte nöthig ist, zu allen und jeden Zeiten zu liefern: Ist gesprochen worden, daß man das Verfahren der supplicantischen Gemeinden misbillige; sintemal es sich für dieselben nicht schicke, auf die Art und auf dem Fuße, wie sie gethan haben, einzukommen; sondern bloß vermittelst der ehrerbietigsten Fürbitte für die armen Untertanen des Staates, welchen der Herr Einnehmer von Val de Travers, nach dem Inhalte des neunten Artikels des Pachtcontractes oder Einnahmenreglements, dasjenige Korn, dessen sie zur Besäung ihrer Aecker, aber zu keinem andern Gebrauche, benöthigt sind, nach dem Kornpreise, und für baare Bezahlung zu liefern verbunden ist.

Gegeben in dem auf dem Schlosse zu Neuchatel gehaltenen Rathe, den 18. Jul. 1747.

von Natalis.

N^o. IV.

(S. die Abhandlung, S. 26.)

Nach gepflogener Berathschlagung über die zweyte Supplic der Gemeinden von Motier, Boveresse, Fleurier, Buttet und St. Sulpice, darinn das Conseil ersucht worden 1) der Schwierigkeit, welche sie mit den Einnehmern haben, abzuheffen, in Ansehung des Kernes ihres Grundzinses, als welches Letztere niemals anständig finden, sondern es nach Willkühr zu taxiren sich anmaßen wollen; 2) festzusetzen, was die Particuliers über den Kornpreis an die Zehender zu entrichten haben, bey vorgefallenen Miswachs von Frost, Hagel und Dürre, damit man nicht von ihrer bloßen Gnade und Ungnade abhängen dürfe; Ist gesprochen worden, daß oben genannte Gemeinden sich sehr zur Unzeit und auf eine ganz tadelnswürdige Weise melden; nicht allein darum, weil sie zu obervähnten Klagen gar keine Befugniß haben, sondern, weil auch dieselben gerade die Rechte Sr. Majestät angehen; nemlich: die Einhebung des Grundzinses in gleicher Gattung, oder in Natur; das ist, in reinen, guten, saubern und annehmlischen Korne. Es wäre denn, daß dergleichen Kornlieferungen in gewissen Fällen unmöglich wären, und der Einnehmer einen allzu hohen Preis über die Korntare verlangen wollte, da alsdenn die Herrschaft sich vorbehält, bey vorkommender Mishelligkeit zwischen besagten Herrn Einnehmer und den daran Theilhabenden Particuliers, ergehen zu lassen, was Rechtsens ist. Und was hiernächst die Lieferung des den Zehendern

hendem schuldigen Kornes betrifft, so sind die Particuliers gleichfalls gutes, reines und annehmliches Korn, nach dem Anschlage besagter Zehenden, schuldig, und können keiner Taxirung unterworfen werden; wie sich denn die Herrschaft auch in dieser Absicht vorbehält, in dem Falle, daß die Zehender an solchen Personen, welche sich in der Unmöglichkeit befänden, sie in Natur zu befriedigen, Erpressungen verübten, über die darüber von Letzter: angebrachte Klagen, zu erkennen, was Rechtens ist.

Gegeben in dem auf dem Schloße zu Neufchatel gehaltenen Rathe, den 18. Jul. 1747.

von Natalis.

N^o. V.

(S. die Abhandlung, S. 26, 27, 28.)

Auszug aus den Protocollbüchern des Staatsrathes,
vom 6. Febr. 1654.

An den Herrn Gouverneur und Ge-
nerallieutenant in der Souverai-
nité Neufchatel und Valengin.

Antwort.

Alles Dero Volk in der Herrschaft Va-
lengin, und was Derselben anhängig ist,
nach allen Ständen der einzelnen Glieder,
Dero unterthänigste und gehorsamste Die-
ner, haben so mancherley augenscheinliche
Proben Dero Gütigkeit und Gerechtig-
keit, daß sie zu glauben sich unterstanden
haben, daß Dieselben sie mit ihren Klä-
gen und Beschwerden nicht abweisen wer-
den, womit sie sich an Eure Herrlichkeit
wenden, und Dieselben hierdurch um Ab-
helfung folgender Artikel unterthänigst
ansehen. *)

Da der Herr Gouverneur den in dieser
Bittschrift geführten Klagen und Be-
schwerden, nach Maafgebung der Billig-
keit und Vernunft, und den guten Gesin-
nungen Sr. Hoheit gemäß, mit ihren ge-
treuen Unterthanen in möglichster Huld
und Gnade zu verfahren, abzuhelpen wün-
schen: Solassen Sie ihnen folgendes zur
Antwort ertheilen.

Sie

*) Man hat aus auswärtigem Aufsatze alles dasjenige, was nicht zur Sache gehört, wovon
in obiger gedruckten Schrift die Rede ist, weggelassen.

Sie finden sich gegen die Herren Einnehmer höchlich beschwert, wenn sie ihren Grundzins, Zehenden oder andere Abgaben, in Korn nicht abtragen können, wegen unfruchtbarer und schlechter Jahre, welche sie dürftig machen; wobey sie indessen doch ihre Felder nothwendig wieder besäen müssen. Dieses nöthiget sie, ihr unterthänigstes Ersuchen, welches sie bereits so oft angebracht haben, zu wiederholen, daß ihnen ein Theil nach dem Kornpreise gelassen werde, und damit sie sich denselben zu Nutzen machen können, daß dessen Bekanntmachung alle Jahr im December geschehe, nach der wohlthätigen Gesinnung Sr. Hoheit, und vermöge der Verschreibung, welche vormals hierüber von Ihren Durchlauchtigen Vorfaren, rühmlicher Gedächtnis, gegeben ist; namentlich, der v. 6 Febr. 1588, und v. 6 März 1593, und anderer zur Erleichterung Ihrer Unterthanen bewilligten Gütigkeiten, welches sie verpflichtet wird, mit mehrern Fleiße auf die Befriedigung der Herren Einnehmer bedacht zu seyn; und bitten, daß denselben verboten werde, ein mehreres zu fordern; und damit besagten Unterthanen beyzustehen, und es an sie auszutheilen, gegen die vorige Art der Bezahlung, und daß die Fremden ihnen nicht vorgezogen werden; wie denn die

Der Grundzins und in gleicher Gattung zahlbare Zehenden, kann nicht zu Gelde geschlagen werden *), und Sr. Hoheit haben genugsam zu verstehen gefunden, daß ihr Gesuch darinn kein Gehör finden könne, weil Dieselben ihnen eine andere Concession auf zehen Jahre ertheilt haben, welche seit einiger Zeit abgelaufen sind. Es sollen aber die Einnehmer denen, die dessen benöthigt sind, Korn zur Besäung ihrer Felder **) nach dem Kornpreise liefern, ohne ein Mehreres dafür fordern zu können, laut Inhalts des zweyten der zehen Punkte; und besagter Kornpreis soll jährlich spätestens gegen den 20 Februar bekannt gemacht werden, indem sich vor dieser Zeit der Preis des Getraides schwerlich recht zuverlässig wissen läßt, daß man sich darnach richten könnte. Sollten sie beständig fortfahren, darauf zu bestehen, daß der Kornpreis im Decembermonathe gemacht würde: so williget man unter der Bedingung darein, daß vierzehnen Tage vor dessen Bekanntmachung alle diejenige, welche sich dieserwegen an die Einnehmer halten wollen, sich darüber gegen sie zu erklären, und es in dem folgenden Monathe nach dieser Declaration aus ihren Händen zu empfangen haben, und es nach diesem Preise zu ihrer Befriedigung bezalen. Auch wird bewilligt, daß

§ 3

bey

*) Diesem ohngeachtet, heißt es in der Gegenvorstellung v 12 Febr 1767, ausdrücklich, daß man nach einem alten Brauche, dessen Ursprung in der Dunkelheit der Zeiten sich verlieret, in jedem Jahre einen Preis gemacht habe, wornach ein jeder Particulier seinen Grundzins bezalen konnte S. die 2te Blatseite besagter Gegenvorstellung.

**) Unterdessen wird in der Gegenvorstellung S. 3. versichert, daß die Einnehmer gehalten wären, den Bedürftigen Korn zu ihrem Unterhalte zu liefern.

meisten Klagen, daß ihnen der Kornpreis zu nichts genützt habe. Daß ferner oberwähnte Einnehmer zur Einhebung ihres Getraides von den Zehendern und andern Particuliers, sich keiner andern Maaße, als der Zober, Heminen, Töpfe und halber Töpfe, wornach sie es ebenfalls einnehmen, sollen bedienen dürfen.

Sie bitten ferner, daß, wenn sie annehmliches Korn bringen, dasselbe angenommen werde, oder wofern sie es nicht annehmen wollen, es ihnen nach besagtem Kornpreise zu lassen, ohne sie zu zwingen, es nach dem Willkühr vorerwähnter Einnehmer zu kaufen, und sich den Preis gefallen zu lassen, welchen sie ihnen etwa über die Korntare setzen mögten, in Betrachtung daß man nicht allemal recht gutes Korn haben könne, aus Schuld der schlechten Witterung, und unordentlichen Jahreszeiten, welche bisweilen Frostschäden, Auswachsen, und andere Mängel verursachen.

Daß die Landleute bey Ablieferung ihres Getraides, das Streichholz gebrauchen dürfen, so wie die Einnehmer beym Abliefern es streichen.

Daß nach der eingeführten Gewohnheit und Freyheit, und selbst nach der Natur des Rechtes, ihre Zinsabgaben ihnen nicht als articulirte Summen außer den Obligationen oder Hauptrechnungen gerechnet werden sollen, wornach die Summen zu der darinn vestgesetzten Zeit abgetragen werden müssen; weil sonst die Her-

der Ausmessung des Kornes, welches besagte Einnehmer von den Unterthanen Sr. Hoheit heben, sie sich der Hemine, Töpfe und halber Töpfe zu bedienen haben.

Die Einnehmer sind verbunden, das Korn von tauglicher Beschaffenheit anzunehmen; und wenn sie sich dessen weigern, dürfen sich nur die Landleute deshalb an den Beamten wenden, welcher untersucht wird, ob das Korn annehmlich sey, oder nicht.

Die Landleute können bey Ablieferung ihres Getraides, das Streichholz, jedoch zur Zufriedenheit des Einnehmers, und ohne List und Betrug, gebrauchen.

Die Einnehmer sollen sich von Jahr zu Jahr bezahlen lassen, und solchergestalt den Zins nicht anders als abgethanene und geschlossene Obligationen oder Hauptrechnungen rechnen, welche die Summen dazu verbinden.

Da

*) Man hat sich gleichwohl unterstanden, in der Gegenvorstellung S. 4. zu behaupten, daß es unter der Régie verboten gewesen, die Interessen von dem rückständig gebliebenen Zins zu fordern.

ren Einnehmer beständig große Summen durch kleine Capitale häufen könnten, welches vollends den Ruin der Unterthanen befördern, und Sr. Hoheit dennoch keinen Nutzen schaffen, sondern durch das Verlaufen vieler Dero Unterthanen, viel mehr Rückstand und Nachtheil an Dero Einkünften veranlassen würde.

Daß die Abgaben von Kapaunen, Hühnern, Wachs, Käse und andern Dingen, ihnen gleichfalls zu einem billigen und mäßigen Preise angeschlagen würden, es wäre denn daß die Herren Einnehmer sie in gleicher Gattung annehmen und sich nach der Billigkeit daran begnügen lassen wollten, als wornach sie annehmlich seyn müssen, und nicht nach ihrem Willkühr; indem man, seit geraumer Zeit her, nach Beschaffenheit ihrer Nutzung, ohngefähr zwey Drittel mehr, wie ehemals, dafür hat bezahlen müssen. Denn vormals bezahlten die Bürger von mittlern Stande, für alle und jede Nutzungen, nicht mehr als vier französische Gulden und einen Groschen, sowohl von Kapaunen, und Hühnern, als Weihnachtswägen, und andern nicht gethanen Fuhrn, und anjetzt muß man ihnen für einiges zwölf Gulden, und für anderes noch mehr bezahlen, wovon Se. Hoheit nicht den geringsten Profit gehabt haben, außer einige vormalige Ein-

Da diese Bräuche wider den Inhalt der Zinsbücher, welche die Schuldner verpflichten, sie in gleicher Gattung zu entrichten, *) nicht abgeändert werden können, so müssen sie dieselben auch, so viel ihnen möglich ist, also entrichten. Jedoch stehet es den Dürftigen, welche dieses zu thun gänzlich unvermögend sind, frey, sich in jedem Jahre auf Martini zu melden, da ihnen alsdenn darüber ein billiger Preis gemacht werden soll.

Eben

*) Man darf sich darüber nicht verwundern, daß die Nachkommen dieser ehrlichen Leute, (mit den Worten der Gegenvorstellung zu sprechen) auf die Wiedereinführung einer für Leute von Einsichten und Stande so günstigen Administration dringen; das aber ist zum Erstaunen, daß sie es so weit haben bringen können, das Volk, mit dessen Blute sich ihre Vorfaren gemästet haben, an sich zu ziehen.

**) In der Gegenvorstellung wird unterdessen S. 3. versichert, daß man die andern Gegenstände des Grundzinses auf eine gewisse Taxe gesetzt habe.

nehmer, welche durch dergleichen Mittel ungemein reich geworden sind. *)

Und so auch andere Stände verhält-
nisweise. Und da man siehet, daß dieses
von Tage zu Tage zunimmt und fortgesetzt
wird, bey vielen welche viel Kinder und
Schulden haben, und nicht wissen, wo
sie es hernehmen sollen, den Herren
Einnehmern zu bezalen oder zu liefern;
welche Summen, wenn sie zwey oder drey
Jahre damit zurückbleiben, sehr anschwel-
len, wodurch sie Blutarm werden, und
welches verschiedene Defrete veranlasset,
so daß sich Einige gemüßigt gesehen haben,
aus dem Lande zu gehen *), um sich an
Orte zu begeben, wo gelinder und nach-
sehender mit ihnen umgegangen wird,
und hiernächst auch um mit den Herren
Einnemer und andern Beamten nicht zu-
sammen zu gerathen. Und bey so bewand-
ten Umständen bleiben viele Güter brach
liegen, welches nicht allein zum Nachtheil
und Schaden besagten armen Volkes, son-
dern auch der landesherrschaflichen Ein-
künfte Sr. Hoheit gereichet. Sie ersu-
chen derothalben unterthänigst, daß ihnen,
so wie vor Alters, jährlich ein leidlicher
und mäßiger Preis gesetzt werde, und daß
hinsühro die Herren Einnemer sie, wi-
der den guten Willen und Vorschrift ih-
res Fürsten, nicht mehr beunruhigen
dürfen.

Eben dasselbe.

Was die Fuhren betrifft, welche sie zu
thun schuldig sind, so wurden sie vor die-

In Ansehung dieses Artikels kann
eben so wenig eine Veränderung, den
Zins:

*) Dieses ist keine Prophezeung, so wie die in der Gegenvorstellung. Es ist eine Versicherung
dessen, was sich bereits zugetragen hatte.

sem nie anders, als zu einer bequemen Zeit; anseht aber werden sie angehalten, dieselben zur Zeit des Heumachens und der Ernde zu thun, wodurch sie, in Ansehung ihres Heues sowohl, als auch ihres Getraides, in den größten Schaden gesetzt werden. Sie bitten daher gleichfalls, dieselben entweder nach einem gewissen Preis anzuschlagen, oder zu einer gelegenen Zeit anzubefehlen; und daß in Ansehung der nicht gethanen Fuhren, ihnen für jede Fuhre nicht mehr, als drey Groschen abgefordert werden dürfe. Sie ersuchen, bey ihren Freyheiten geschützt zu werden, und sind allemal zu demjenigen erbötig, was zum besondern Dienste Sr. Hoheit, und Ew. Herrlichkeiten, in ihrem Vermögen stehet.

Zinsbüchern zuwider, vorgekommen werden *). Es sollen aber die Einnehmer dahin angewiesen werden, in diesem Stücke mit den Unterthanen Sr. Hoheit zu verfahren, daß keine Klagen darüber eintlaufen.

N^o. VI.

(S. die Abhandlung, S. 27 und 37.)

Mein Herr!

Ich habe mit der Antwort auf Ihr Schreiben, womit Sie mich unterm 22. dieses Monats beehret haben, so lange gewartet, bis die Messe vorbey gewesen, weil ich glaubte, daß ich von Einem der Deputirten von Boudri, die Klage, davon Sie mir geschrieben haben, die für Grundzins abgeforderte Weintaxe betreffend, erhalten würde; ich habe aber niemanden von dieser Bürgerschaft zu Gesicht bekommen, noch das geringste von dieser vorgegebenen Beschwerde sprechen gehört. Ich kann Sie auch versichern, mein Herr! daß in unsern Conferenzen mit den Corps und Gemeinden daran gar nicht gedacht worden ist, und daß Sie mir die erste Nachricht davon gegeben haben. Sollte etwa noch in der Folge dieses bez

rührt

*) In der Gegenvorstellung wird noch S. 3 versichert, daß die persönlichen Prästationen bestimmt gewesen. Das sind also fünf Umstände, welche sich auf den vier ersten Seiten erwähneter Gegenvorstellung finden, und bloß durch gegenwärtigen Auszug aus den Protocollbüchern des Staatsrathes, förmlich und grundfalsch befunden werden.

rührt werden: so werde nicht ermangeln, von demjenigen, was Sie mit darüber gemeldet haben, Gebrauch zu machen. Es würde mir leid thun, wenn unsere Gegenvorstellungen, Personen Verdruß zugezogen hätten, welchen, meines Erachtens, die Nation großentheils eine heilsame Aufweckung zu danken hat. Es ist leicht einzusehen, daß man den Hauptsatz, und nicht die besondere Hypothese darinn vorgenommen, und mehr auf die Zukunft, als auf das Vergangene gesehen habe; und das ist es alles, was man in einer ersten Schrift dieser Art thun konnte. Viele Leute haben es mehr als Einmal aus meinem Munde gehört, daß, Dank sey es der Redlichkeit der letztern Einnehmer seit 1748! wir in diesem Lande noch nicht wissen was *Ferme* und *Fermiers* sey. Ich hoffe daß die belehrende und umständliche Schrift, woran man arbeitet, einem Jeden genug thun, und die ihm schuldige Gerechtigkeit widerfahren lassen werde. &c. &c. Ich habe die Ehre, zu seyn

Mein Herr!

Neuschâtel, den 28 Febr. 1767.

Dero

Baron Ofterwald.

N^o. VII.

(S. die Abhandlung, S. 40.)

Nachdem man die Vorstellung, welche den Herren des Staatsrathes geschehen ist, in aufmerksame Betrachtung gezogen hat: so hat man keinen Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, die Gesinnungen und den Entschluß des Gouvernements, denen Herren Abgesandten bekannt zu machen und vorzulegen, welche von den Herren der mit diesem Staate allirten vier löblichen Cantons, auf Bitten und Ersuchen, theils Ihrer Hochfürstl. Durchl. der Frau Herzoginn von Nemours, als souverainer Prinzessin von Neuschâtel und Valengin, theils auch des Ihrer Seits in besagter Souverainité errichteten Gouvernements, hieher abgeschickt sind. Es geschiehet jedoch diese Declaration bloß in der Absicht, um Ihnen, ohne daß eine Folge daraus zu machen wäre, und in derselben Gesinnung, mit welcher man bereits ehedem zu besagten löblichen Cantons gesprochen und geschrieben hat, über die vorhandene Sache zu Gefallen zu seyn.

Man erkläret demnach, daß, da nach demjenigen, was von je her gebräuchlich gewesen ist, und der undenklichen Gewohnheit, das Obergericht der drey Stände, als einziger, natürlicher und rechtmäßiger Schiedsrichter aller Schwürigkeiten
und

und Streitigkeiten, welche wegen der Oberherrschaft vorkommen, und um die Beleyhung derselben zu ertheilen, in dergleichen Fällen nicht eher als gerade sechs Wochen nach dem tödtlichen Hintritte eines souverainen Fürsten von Neuschatel, eröffnet werden kann; und Ihre Hochfürstl. Durchl. die Frau Herzoginn von Nemours, nach dem Erkenntnisse besagten Obergerichts, rechtmäßiglich mit dieser Oberherrschaft, Zubehör und was davon abhängt, belehnt, und nachher sowohl inn- als außerhalb dem Staate, wovon sie seit fünf Jahren im Besitze sind, durchgängig dafür erkannt worden; kein einziges hohes Gericht, um Ihr besagte Oberherrschaft streitig zu machen, eröffnet werden könne, ohne die einmal eingeführte Ordnung gänzlich über den Haufen zu stoßen, den Staat zu beunruhigen, ihn einer beständigen Ungewisheit auszusetzen, und ohne zugleich die Grundgesetze und Constitution des Staates überhaupt, wie auch die Rechte, und Freyheiten der Stadt Neuschatel insonderheit, anzutasten.

Gegenwärtige Declaration enthält den letzten Entschluß des Gouvernements sowohl, als auch der vier Herrn Ministralen, des Rathes und der Gemeine besagter Stadt Neuschatel, so wie sie denselben schriftlich von sich gegeben, nachdem ihnen obbesandete Vorstellung communicirt worden.

Was die Nachricht betrifft, welche man von einem zur Versammlung eines unrechtmäßigen und widerrechtlichen hohen Gerichtes gemachten Entwurfe gehabt hat, welchem man den Namen der drey Stände geben will: so haben wir Endesbenannte und specificirte Corps und Gemeinden dieses Staates, weil wir dergleichen Unternehmen, dem Inhalte der oberwähnten Antwort und Declaration, von 16ten dieses Monats, zuwider erkannt haben, uns aus eigener Bewegung und freywillig entschlossen, uns mit einander zu verbinden und zu vergesellschaften, wie durch gegenwärtige Verschreibung geschieht, zur Behauptung und gänzlichen Beobachtung des Inhaltes vorerwähnter Antwort und Declaration. Wir machen uns demnach unter einander anheischig, alles, was von uns abhängt, ein Jeder nach seinem Vermögen, anzuwenden, und uns einander gegenseitig durch die kräftigsten Mittel zu Hülfe zu kommen, um zu verhindern, daß nicht das Geringste dem zuwider vorgenommen werde. Dessen zu Urkund hat Jedes besagter Corps und Gemeinden Gegenwärtiges unterzeichnet. Neuschatel, den 24. Apr. 1699.

Auf Befehl und im Namen des Herrn Gouverneurs und des Staatsrathes.

Petitpierre, Kanzler.

Hierauf folgen die Unterschriften der Bürgerschaften, der Gemeinden, und der Klasse.

Wir Endesbenannte Corps und Gemeinden, da wir wissen, wie vieles die Vereinigung und das gute Vernehmen zwischen den Corps eines Staates zu dessen Glück und Erhaltung beitragen können, erklären hiermit einmüthiglich, daß wir bey der den 24 Apr. 1699 unter uns errichteten Generalassociation beharren, welche wir bestätigen, in dem besten Entschlusse, allezeit vereinigt zu bleiben, um uns allen demjenigen entgegen zu setzen, welches der Absicht, in welcher dieselbe errichtet worden, zuwider seyn könnte. Und, da es sich zugetragen hat, daß nach der Zeit auswärts verschiedene Schritte gethan worden, welche derselben einen Stoß bezubringen suchen könnten, und weil man sich im voraus mit fremden Tribunalen hat versehen wollen, bey welchen man sogar Klagen wegen der Einkünfte, Zinsgefalle, und anderer Dinge erhoben hat, welche unstreitig dieser Souverainität zuständig und unterworfen, auch selbst in dem hohen Belehnungsurthel, welches das Obergericht der drey Stände, d. 8. März 1694, für Ihre Fürstl. Durchl. die Frau Herzoginn von Nemours, unsere souveraine Prinzessin, gesprochen hat, zuerkannt und ausdrücklich mit begriffen sind; so, daß zu befürchten stünde, daß dieses in der Zukunft nachtheilige Folgen für die Souverainität und Unabhängigkeit dieses Staates nach sich ziehen könnte; So haben wir es von unumgänglicher Nothwendigkeit zu seyn erachtet, so wie wir es durch gegenwärtige Verschreibung thun, öffentlich in möglichst bester Form gegen alles dasjenige zu protestiren, was bereits geschehen ist, oder noch in Zukunft geschehen könnte; es sey von wem, an welchem Orte, auf welche Art, unter welchem Vorwande es immer wolle, zum Nachtheil vorgedachten hohen Belehnungsurthels sowohl, und der rechtmäßigen Gewalt, Gerichtbarkeit und Freyheit besagten Obergerichtes, als auch der Rechte der Souverainität des Staates überhaupt, dessen Grundgesetze und Constitutionen, und endlich der Rechte, und Freyheiten aller denselben ausmachenden Corps. Versprechen daher und machen uns untereinander auf Treu und Glauben durch gegenwärtige Verschreibung anheischig, uns gegenseitig zu helfen und beizustehen, zur Behauptung, Erhaltung und Ausführung alles Vorgedachten, und zu diesem Behuf alles, was von uns abhängen wird, Jeder nach unserm Vermögen, anzuwenden, um durch die tauglichsten und kräftigsten Mittel allen demjenigen vorzubeugen und zu verhindern, was der Wirkung unserer gegenwärtigen Protestation, Union und Association zuwider seyn könnte; auch sogar in dieser Absicht, wosern es die Noth erfordern sollte, Leib, Leben und Gut in Gefahr zu setzen, ohne uns niemals einander zu verlassen; so daß Diejenigen, welche hier:

hiernach gegenwärtiger Gesellschaftsverschreibung zuwider handeln werden, für Störer der öffentlichen Ruhe gehalten und angesehen werden sollen.

Und, nachdem der vorläufige Entwurf gegenwärtiger Verschreibung, dem einmüthigen Gutachten der Deputirten der Corps und Gemeinen gemäß, in ihrer auf dem Rathhause zu Neuschatel den 21. März 1703. gehaltenen Versammlung, aufgesetzt, und nachher von ihnen der besondern Versammlung eines jeden besagter Corps und Gemeinden vorgelegt worden: So haben diese Corps und Gemeinden, nach einer freyen und reifen Berathschlagung, dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt, und Endesunterschiedenen Befehl und Vollmacht ertheilt, sie in ihrem Namen zu unterzeichnen, welches sie denn auch auf dem großen Saale des Schloßes zu Neuschatel, in Gegenwart des Herrn Gouverneurs und der Herren Staatsräthe, den 29. März 1703 gethan haben.

Nachdem bey dem Herrn Gouverneur die nöthigen Vorkehrungen, sowohl zur Zusammenberufung der Corps und Gemeinden dieses Staates, als auch zur Ausfertigung obigen Schlußes, gemacht worden, wie aus der den 21. d. M. an ihn eingereichten Schrift erhellet, und besagter Schluß demselben vorgelegt und überreicht worden: So hat er denselben, den 27. besagten Monathes, dem Staatsrathe aufgewiesen, da denn nach geschעהner Untersuchung, der Herr Gouverneur und die Herren Staatsräthe ihre Bestimmung und Genehmigung dazu gegeben haben; und ist mir, dem Secretair erwähnten Staatsrathes, wegen dormaligen Unpäßlichkeit des Hrn. Kanzlers, denselben in ihrem Namen zu unterzeichnen anbefohlen worden. So geschehen auf dem Schloße zu Neuschatel, d. 29. März 1703.

E. F. Huguenin.

Hierauf folgen die Namensunterschriften der Klasse, Bürgerchaften und Gemeinden.

N^o. IX.

(S. die Abhandlung, S. 42.)

Wir Endesbenannte Corps und Gemeinden, nachdem wir durch eine glückliche Erfahrung gelernt haben, wie sehr, unter dem Seegen des Himmels, die Einigkeit und das gute Vernehmen unter den Corps eines Staates, nicht nur zu dessen Erhaltung, sondern auch selbst zur Vermehrung seines Glücks beytragen können; erklären einmüthig, daß wir auf eben dieselbe Einigkeit und gutes Vernehmen bestehen, und dabey immerdar verharren wollen, welches bisher unter uns geherrscht, und vornehm-

lich und insonderheit während der lehtern Zwischenregierung, so herrliche Wirkungen hervorgebracht hat. Und, da wir uns vor allen Dingen zu Herzen nehmen, diese Einigkeit zu behaupten und zu erhalten, und hierdurch allen demjenigen vorzubauen, was unsere Ruhe und jene glückliche Stille stören könnte, deren wir genießen, seitdem es der Fürscheidung gefallen hat, uns unter den gerechten und glorreichen Scepter Sr. Majestät, des Königs von Preussen, unsers rechtmäßigen und der höchsten Verehrung würdigsten souverainen Prinzen und Herrn, zu versetzen: So haben Wir nicht, ohne eben so viel Bestrengung als Mißfallen, gewisse Maaßregeln ansetzen können, welche man seit kurzem genommen hat, und woraus wir urtheilen müssen, daß sich unter denen, welche während der lehtern Zwischenregierung, Ansprüche auf diese Oberherrschafft gemacht haben, noch solche finden, welche, bey vorfallender Gelegenheit aufs neue damit hervorkämen, oder den Gedauken darauf haben könnten; so daß wir es von unumgänglicher Nothwendigkeit zu seyn erachtet haben, der ganzen Welt zu erkennen zu geben, und zu offenbaren, was vor Gesinnungen wir hierbey hegen. Derohalben haben wir uns an dem heutigen Tage mit Fleiß und feyerlich versammelt, und erklären durch gegenwärtige Verschriftung, und in möglichst bester Form und Weise, daß, da der gerechte und rechtmäßige Besiß des Königs, unsers souverainen Prinzen und Herrn, auf den hohen und uneingeschränkten Urtheilspruch, gegründet ist, welchen das Obergericht der drey Stände dieses souverainen Fürstenthumes, als einziger natürlicher und befugter Richter in allen Mishelligkeiten und Zwistigkeiten, welche sich hierüber ereignen können, d. 3. Nov. 1707 hat ergehen lassen, und zwar nach einem langen, nach allen üblichen, und unsern Gesetzen und Gewohnheiten gemäßen Regeln, angestellten Rechtsgange, während welchem alle Prätendenten mit einer völligen Freyheit ihre Ansprüche haben vorbringen können, welche von der Zeit an schlechterdings und gänzlich aufgehoben und erloschen sind, der gerechte Besiß des Königs, unsers allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, und Desselben rechtmäßiger Nachfolger, so wenig wie besagter unumschränkter Urtheilspruch der drey Stände, in Zukunft auf keinerley Art, oder unter welchem Vorwande es auch seyn möge, angetastet werden dürfe. Demzufolge haben wir uns Sr. Majestät durch die feyerlichsten und rechtsbeständigsten Eyd verbindlich gemacht, ohne unsere Ruhe und Stille zu stören, und zugleich weder die Grundgesetze und Verordnungen des Staates überhaupt, noch die respectiven Freyheiten eines jeden unter uns insonderheit, umzustößen. Ferner erklären Wir, daß wir uns aufs neue vereinigen und vergesellschafteten, soviel als nöthig ist, zur Behauptung und Erhaltung alles Obenangeführten, und insonderheit der gerechten Oberherrschafft Sr. Majestät, und Deroselben rechtmäßiger Nachfolger, gegen welche wir allemal eine unverbrüchliche und alle Probe aushaltende Treue beweisen werden.

Wir

Wir versprechen, und machen uns auf Treu und Glauben unter einander verbindlich, uns gegenseitig zu helfen und beyzustehen, zur Behauptung und Erhaltung alles dessen, was in gegenwärtiger Verschreibung enthalten ist, und zu diesem Behuf alles, was von uns abhängt, ein Jeder nach unserm Vermögen, anzuwenden; auch selbst, wenn es die Noth erfordert, unser Gut und Blut aufzuopfern, um alles dasjenige zu hintertreiben und zu verhüten, was etwa der Wirkung unserer gegenwärtigen Erklärung, Verbindung und Vergesellschaftung zuwider seyn könnte.

Und nachdem der vorläufige Entwurf gegenwärtiger Acte, dem einmüthigen Gutachten der Deputirten der Corps und Gemeinden gemäß, in ihrer zu Neuschâtel, auf dem Rathhause, Dienstags den 11. Jun. 1709 gehaltenen Versammlung aufgesetzt, und nachher von ihnen der besondern Versammlung eines jeden erwähneter Corps und Gemeinden vorgelegt worden ist: So haben diese Corps und Gemeinden, nach einer freyen und reifen Berathschlagung, dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt, und Endesunterschriebenen Befehl und Vollmacht ertheilt, dieselbe in ihrem Namen zu unterzeichnen, welches sie auch auf dem großen Saale des Schloßes zu Neuschâtel, in Beyseyn des Herrn Präsidenten und der Herren Staatsräthe, Mittwochs, den 19. Jun. 1709, gethan haben.

Nachdem die gehörigen und nöthigen Requisitionen und Bitten, sowohl um Zusammenberufung der Corps und Gemeinden dieses Staates, als auch zur Ausfertigung des obenstehenden Schlußes geschehen, auch dieser dem Herrn Präsidenten und Herren des Staatsconseil vorgelegt, und von ihnen untersucht worden ist: so haben sie ihren Beyfall und Beystimmung dazu gegeben, und mir, dem Staatsrathe und Kanzler Sr. Majestät in dieser Souverainité anbefohlen, denselben in ihrem Namen zu unterschreiben.

Auf dem Schloße zu Neuschâtel, den 19. Jun. 1709.

Unterzeichnet

E. von Montmollin.

Hierauf folgen die Namensunterschriften der Klasse, Bürgerschaften und Gemeinden des Landes.

N^o. X.

(S. die Abhandlung, S. 45.)

Wir, die Endesbenannten Corps und Gemeinden, nachdem wir die ernsthaftesten Betrachtungen über die kizliche und wichtige Lage, in welcher wir uns nach dem

dem Willen Gottes befinden, angestellt und erwogen haben, daß zunächst nach dem göttlichen Schutze, nichts zu dem gemeinen Wohl, und der Erhaltung des Staates, wovon wir Mitglieder sind, kräftiger beytragen könne, als eine gute Einigkeit und Vergesellschaftung unter uns; Erklären einmüthig, daß wir uns entschlossen haben, uns mit einander zu vereinigen und zu vergesellschaften, und daß wir uns daher auf Treu und Glauben, und von ganzen Herzen, auf nachfolgende Art und unter nachstehenden Clauseln mit einander verbinden und vergesellschaften:

- 1) Wir wollen aus allen unsern Kräften, ein jeder soviel an ihm ist, und von uns abhänget, dafür sorgen und dahin bedacht seyn, daß die Grundgesetze und Constitutionen des Staates, und die geist- und weltlichen Freyheiten, sowohl des Staates überhaupt, als auch eines jeden Corps und einer jeden Gemeinde insonderheit, nach ihrem ganzen Umfange unverletzt erhalten und behauptet werden, ohne daß sie im geringsten angetastet werden dürfen; so daß, wenn sich das Gegentheil ereignen sollte, (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle!) wir uns alle mit einander, durch gerechte, rechtmäßige und wirksamste Mittel dagegen setzen wollen.
- 2) Und, da für gut gefunden würde, verschiedene Artikel zum Besten, zur Sicherheit und zum Nutzen der Religion und des ganzen Staates aufzusetzen: so machen wir uns unter einander anheischig, aus allen unsern Kräften darauf bedacht zu seyn, besagte Artikel durch gerechte und rechtmäßige Mittel zu bewirken und zu erlangen.
- 3) Und, wofern es sich zutrüge, das eins von uns besagten Corps und Gemeinden, oder auch einige Particuliers darunter, zur Rechenschaft gefordert, belästigt oder beunruhigt werden sollte, es sey auf welche Art es wolle, um und wegen gegenwärtiger Unions- und Gesellschaftsverschreibung; so versprechen und verpflichten wir uns einander, uns gegenseitig aus allen unsern Kräften, und durch alle gerechte und rechtmäßige Mittel, beyzustehen und zu vertheidigen; selbst auch die Particuliers unter uns, welche vorerwähnter maßen, etwa zur Inquisition gezogen, belästigt oder beunruhigt werden sollten.

In Krafft dessen verbinden, und vergesellschaften wir, Endesunterscriebene Corps und Gemeinden, uns zur Erfüllung und Ausführung alles Obstehenden; Versprechen und verpflichten uns auf Treu und Glauben einander, durch gegenwärtige Acte, uns gegenseitig zur Behauptung, Erhaltung und Ausführung des Obstehenden, zu helfen und beyzustehen, und zu diesem Behuf alles dasjenige, was von uns abhängen

gen wird, Jeder nach unserm Vermögen, durch alle schicklichste und kräftigste Mittel, anzuwenden, um zu dem Zwecke unserer gegenwärtigen Union und Association zu gelangen, und allen dem, was demselben zuwider seyn könnte, vorzubeugen, und es zu hintertreiben, ohne uns jemals etnander zu verlassen.

Und, nachdem der vorläufige Ruffas gegenwärtiger Verschreibung, mit dem einmüthigen Gutachten der Deputirten besagter Corps und Gemeinden gleichlautend aufgesetzt worden, so haben diese Corps und Gemeinden, nach gepflogener frenen und reifen Berathschlagung, denselben seinem ganzen Inhalte nach gebilligt, und Eures unterschriebenen Befehl und Vollmacht ertheilt, ihn in ihrem Namen zu unterschreiben. So geschehen zu Neuschatel, auf dem großen Saale des Rathhauses, Donnerstags, d. 11. Aug. 1707.

Unterzeichnet im Namen der Classe, der Bürgerschaften von Neuschatel, Bourdri und Balengin, und der Gemeinden. Es ist aber sehr merkwürdig, daß weder die Bürgerchaft von Landeron, noch eine der Gemeinden dieser Gerichtsbarkeit diese Gesellschaftsacte unterschrieben. S. die obenerwähnte Sammlung, S. 115 — 168.

N^o. XI.

(S. die Abhandlung, S. 50.)

Auszug der von dem Mitgliede des Staatsrathes und Obristlieutenant Chaillet, während der Unruhen von 1760 = 1762, an den König eingesandten Berichte.

Vom 11. Aug. 1760.

Der verdrüßlichen Umstände ohnerachtet, können Eure Majestät sich Ihrer unstreitigen Gewalt bedienen, ohne daß irgend das geringste Ungemach daraus entstehen könnte. Es müßte nur alle Untersuchung über den streitigen Lehrfas, und über die von dem großen Saufen allemal unrecht verstandenen Generalartikel vermieden werden.

Unterzeichnet

Chaillet.

Vom 8. Dec. 1760.

Unter allem, was vorgegangen ist, ist etwas, Sire, welches vornemlich Eurer Majestät ernstlichste Aufmerksamkeit verdienet; daß nemlich diese fünf Corps
R
beschloß

beschlossen haben, in Zukunft periodische Versammlungen zu halten. Dergleichen Versammlungen an und vor sich selbst, sind nicht nur überhört und ungebrauchlich, es wäre denn, daß sie von dem Gouvernement anbefohlen wären, als welches dergleichen bey verschiedenen Gelegenheiten, zur Behauptung und Bevestigung der rechtmäßigen Gewalt, gethan hat; sondern es können sich außerdem auch Zw. Majestät versichert halten, daß, wosern dergleichen ohne die ausdrücklichen Befehle des Gouvernements statt finden, und insonderheit periodisch werden könnten, sie das Grab der Gewalt Zw. Majestät, und der Freyheit Der o Völker werden dürften, weil alsdann das Gouvernement keine Mittel mehr in Händen haben würde, ihre Unternehmungen aufzuhalten und zu hintertreiben. Es ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit, daß Zw. Majestät die kräftigsten Maaßregeln nehmen, dergleichen Versammlungen aufs künftige zu verhindern; und ich habe es für meine Schuldigkeit erachtet, Zw. Majestät davon zu benachrichtigen, weil Dero Conseil dieses unterläßt, und sogar im geringsten nicht die bisher gehaltenen Versammlungen zu misbilligen scheint.

Weiter unten.

Eine Unternehmung, welche auf nichts geringers abzielt, als Eurer Majestät Dero Rechte der Oberherrschaft zu nehmen, durch welche allein Dieselben Dero Unterthanen glücklich machen können, indem sie den Tribunälen Einhalt thun, und sie an den vorgeschriebenen Regeln halten, eben diese Oberherrschaft denen fünf Corps des Staates bezulegen, welche sogar zu sprechen sich unterstehen, daß sie den ganzen Staat vorstellen.

Unterzeichnet

Chaillet.

Vom 11. Dec. 1760.

Es ist anseht von dieser Particularaffaire die Frage nicht mehr. Der Entschluß ist gefaßt, die souveraine Gewalt niederzuwerfen, und die Constition des Staates abzuändern. Das ist Sire, die natürliche Wirkung, welche diese Vereinigung der Corps und diese Versammlungen, wider welche der Hof seit drey und dreyßig Jahren sich ereifert hat, haben müssen. Der Beweis davon lieget vor Augen; ich meine die Kleinmüthigkeit des Staatsrathes, welchem die Furcht für die Corps, welche er doch selbst in Bewegung gesetzt hat, nicht mehr erlaubt, den Mund aufzutun, und welcher die Macht und das Ansehen, welches ihm Zw. Majestät anvertrauet haben, auf eine anstößige Art verunehren läßt. Eine Wirkung, welche diese Versammlungen in unsern Tagen gehabt haben, welche

che sie beständig haben werden, und wobey die Rechte Ew. Majestät immer mehr und mehr werden geschmälert werden.

Unterzeichnet

Chaillet.

Man hat aus diesen Berichten alles das weggelassen, welches nicht die Versammlungen der Corps und der Gemeinden betrifft, wider welche man dasjenige anführet, was in den Jahren 1760 bis 1762 diejenigen davon dachten, welche anjetzt die eifrigsten Bertheidiger davon sind, ohne Zweifel die souveraine Macht über den Lauf zu stoßen.

Vom 18 Dec. 1760.

Ich begreife nicht, Sire, wie es so niederträchtige Menschen giebt, welche Ew. Majestät dergleichen Rath ertheilen, und sich für Uebermüthige und Rebellen einlegen können, da doch vielmehr billig Eurer Majestät die Mittel, sie zu züchtigen, und wieder zu ihrer Pflicht zurück zu führen, angezeigt werden sollten. Ich für meine Person, Sire, bin sehr weit entfernt, auf eine so verwerfliche, und von der Pflicht eines treuen Unterthanen Eurer Majestät so entfernte Art zu denken.

Weiter unten.

Denn, wosern nach demjenigen, was von dem Hofe hier gekommen ist, seit dem Anfange dieser Affaire, und der wenigen Achtung, welche die Corps dagegen gehabt haben, Eure Majestät nachgeben, so ist es vorbey; und es ist offenbar, daß diese Leute werden wehrhaftig gemacht, durch dergleichen Widersetzung, welche ihnen etwa geglückt ist, sich unterstehen werden, alles zu wagen; und anstatt daß sie ihre Freyheiten zu vertheidigen vorgeben, werden Ew. Majestät inskünftige Mühe genug haben, Ihre Rechte zu vertheidigen. Endlich, Sire, sehe ich nichts als Unordnungen zu einem Lande im voraus, wo die so genannten Corps das Gouvernement dermaßen unter ihre Bothmäßigkeit gebracht haben, daß sich dasselbe nicht unterstehen darf, den Mund aufzuthun, weil es gleich zu Anfange die Sprache, welche es von rechtswegen hätte führen sollen, zu führen unterlassen hat.

Weiter unten.

Es werden Sire, Eure Majestät geruhen, an den Canton Bern in Ausdrücken, welche demselben Ihren ganzen gerechten Unwillen über das Verfahren der Leute dieses Landes zu erkennen geben, zu schreiben; und es in einem solchen Tone zu thun, daß dabey kein Zweifel übrig bleibet, daß Dieselben entschlossen seyn, Ihre Rechte zu behaupten, und daß Sie die Mittel, welche Gott Ihnen in Händen gegeben hat, anzuwenden wissen werden, zur Züchtigung rebellischer Unterthanen, und solcher, welche sich die Umstände, worinn sich Dieselben gegenwärtig befinden,

den, zu Nuzen zu machen, sich unterstehen, die Ordnung und Constitution zu verkehren; daß die Urheber eines so strafbaren widerrechtlichen Beginnens, in Untersuchung gezogen, und nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden sollen; daß mittlerweile Eure Majestät, dem Staate zu Bern dieselben als Störer der öffentlichen Ruhe, als Rebellen, die sich des Aufruhrs schuldig gemacht haben, anzeigen; daß Sie erwarten, daß besagter Staat dieselben wieder zum Gehorsam bringen werde, damit Sie, zu schärfern Mitteln zu schreiten, sich nicht gemüßigt sehen.

Unterzeichnet

Chaillet.

N^o. XII.

(S. die Abhandlung, S. 50.)

Eingefandter Bericht an den König, von den Staatsrätthen, und Obristlieutenanten, Chaillet und Osterwald, d. 17. März 1761.

SIRE!

Seit dem allerunterthänigsten Berichte, welchen ich, der Rath Chaillet, den 2. dieses, an Ew. Majestät einzusenden, mir die Freyheit genommen habe, sind Dinge vorgegangen, wovon wir Endesunterschriebene Ew. Majestät zu benachrichtigen nicht umhin können.

Den 5. dieses reichten die so genannten fünf edeln Corps des Staates, bey dem Dechant Dero Conseil eine Gegenvorstellung ein, welche besagtes Conseil den 9ten an Ew. Majestät eingeschickt hat, ohne dieselbe mit einer Anmerkung zu begleiten, ohnerachtet wir stark darauf gedrungen hatten, daß besagtes Conseil Denselben seine Gedanken davon entdecken mögte. Dieser Einsendung wegen, *Sire*, legen wir erwähnte Schrift gegenwärtigem Päcklein nicht bey.

Am neunten dieses, Morgens, las man im Conseil diese Vorstellung vor, welche seit dem fünften eingeschlossen geblieben war, und welche Dero Kanzler, den 7ten, mich, Chaillet, nicht lesen lassen wollte, als ich sie zu sehen verlangte, weil ich wußte, das wir darinn sehr gemishandelt waren. Die insonderheit kühnen und verwegenen Anmaßungen, welche diese Schrift gegen die rechtmäßige Gewalt Eurer Majestät enthält, machten uns unendlichen Kummer, und zwar weit mehr, als die Art, wie wir darinn behandelt worden sind. Unser Misvergnügen aber ward durch die Art von Beyfall verdoppelt, welchen das Conseil dem schimpflichen Verfahren darinn gegen uns gab, wobey verschiedene unserer Collegen sich nicht

nicht enthalten konnten, eine geheime Freude darüber in ihren Meynungen zu äußern.

Alles dieses, *Sire*, und die Gewisheit, welche wir haben, daß das Conseil die Ursache unserer Unruhe verwerfe, nach dem Gutachten, welches ich, *Chaillet*, den 26. August im Conseil vorgelesen habe, und den Betrachtungen, welche ich, *Osterwald*, in Druck gegeben habe. Alles dieses, sagen wir, öffnet uns die Augen; und, indem wir uns der Drohungen erinnerten, welche man seit geraumer Zeit uns öffentlich gethan hat, und man frey heraus sagte, es wäre zu bewundern, daß wir noch nicht umgebracht wären; sahen wir ein, daß, weil der Staatsrath mit allen Corps gemeinschaftliche Sache machte, uns zu unterdrücken, wir unsers Lebens nicht mehr sicher wären, und daß die Versicherung des Ungerochenbleibens sowohl, als auch die vollkommene Anarchie, worinn sich das Land befindet, wirklich diesen oder jenen Bösewicht veranlassen könnten, uns mörderisch um das Leben zu bringen.

Wir sind, *Sire*, in diesem Gedanken noch dadurch bestärkt worden, was *Derro* Generalcommisfar, *Meuron*, bey dem Weggehen aus dem Conseil, zu mir, *Chaillet*, gesprochen hat: als ich ihm nemlich mein Vorhaben, mich hinweg zu begeben, entdeckte; sagte er mir, daß er mir nicht verbergen könnte, daß er, außer den Gerüchten, welche bereits in dem Publicum herum liefen, in Ansehung der Gefahren, welchen wir ausgesetzt wären, Freytags vorher, den 6. dieses, in Gegenwart verschiedener Personen, zum Herrn *Jacob Heinrich Deläze*, Mitgliede des Stadtrathes, und Deputirten besagten Conseils bey der Versammlung der Corps, sprechen gehört habe, daß wir in Gefahr wären, daß auf die Lunte bereits das Sündkraut aufgeschüttet sey, und daß nach einer gewissen Begebenheit, worauf man nur noch wartete, unser Leben nicht mehr in Sicherheit wäre. Eine so ausdrückliche Erklärung brachte uns zum gehörigen Nachdenken; und weil wir einsahen, wie leicht der wenige Werth, welchen man in offenbaren Ausdrücken auf unser Leben setzte, irgend einen Bösewicht veranlassen könnte, denselben nachzustellen: so entschlossen wir uns, den 11. in aller Stille uns aus dem Staate zu entfernen, und begaben uns hieher nach *Morat*, einem zwischen *Bern* und *Freyburg* liegenden Orte, von wo aus wir an den *Dechant* des Staatsrathes, das abschriftlich hier begehufte Schreiben *A*, und ein anderes, *B*, an Ihre Excellenzen zu *Bern*, abgelassen haben, um denselben die Ursachen anzuzeigen, welche uns veranlaßt haben, die Partey zu verlassen, und uns nach ihren Staat zu begeben.

Wir befinden uns, *Sire*, in bedrängten Umständen, weil wir gezwungen gewesen sind, uns von unsern Familien und Gütern zu entfernen. Diesen Zustand, welcher hoffentlich die Aufmerksamkeit Eurer Majestät erwecken wird, können wir unterdessen im geringsten nicht betrauern, weil wir in demselben um der guten Sache willen gerathen sind, daß wir Höchsterdieselben souveraine Gewalt, gegen Collegen, welche davon abtrünnig werden, behauptet haben, unserm Eyde, als Rätche Eurer Majestät, und unserer obliegenden Pflicht, nachgekommen sind, und endlich haben verhindern wollen, daß der Staat nicht unter die Tyranny der Geistlichkeit, und der vier Bürgerchaften fielen, welche insgesamt die Regierungsform gern verändern wollen, und eine Macht einzuführen suchen, davon man in dem Staate von Neufchatel niemals gehört hat, und welche tausendmal gefährlicher als die unumschränkte Macht (der Despotismus) eines Conseil seyn würde.

Die Behauptung des Ansehens Eurer Majestät in dem Lande erfordert Eilfertigkeit. Es sind wenige Tage, worinn dasselbe nicht angetastet würde. Die Einführung der Klasse in Corps des Staates; ihr vorgegebenes Recht an die Unabhängigkeit, welche sie in geistlichen Sachen selbstwältig (despotisch) machte; das Recht der Corps, sich ohne die Erlaubnis der Herrschaft zu versammeln; das Recht eben derselben Corps, über öffentliche Angelegenheiten zu erkennen, da ihnen doch nichts weiter, als eine Gegenvorstellung frey stehet; die Einführung ihrer Gerichtsbarkeit, zum Nachtheil der Gerichtsbarkeit des Souverains; das System, daß die Souverainität zu Neufchatel ihren Sitz habe, ohne, daß man in irgend einem Falle sich an die Person des Fürsten wenden könne; das Recht, welches sie sich anmaßen, ihre Bürger zu belästigen, ohne daß diese einigen Regress nehmen können; sie sogar ihrer Meinungen wegen zu beunruhigen; die Ansprüche der Stadt auf eine unabhängige Policy, und auf das Recht, mit den Bürgern, von welchem Stande sie auch seyn mögen, grausam zu verfahren, die unrechtmäßige Unterwürfigkeit, welche sie von eben diesen Bürgern verlangen: Alles dieses, *Sire*, und hundert andere widerrechtliche Anmaßungen, welche daraus herfließen würden, die wir aber nicht nach der Reihe her erzählen, sind lauter Mittel, die Oberherrschaft zu schmälern, und aus den Bedienten Eurer Majestät einen Haufen Sklaven zu machen, welche niemals das Herz haben werden, Dero Gerechtsamen zu vertheidigen, wenn dieses oder jenes Corps sich dagegen setzt; und die souveraine Macht wird sich unter den verworrenen Haufen der Rechte verlieren, welche die Corps sich zu eigen machen, und welche beständig je länger je mehr zunehmen

Wir

Wir glauben, Sire, daß es noch möglich sey, dieses leere Schattenbild vor ungestalter und verwüstender Regierung, welche auf dem Untergange der Macht und des Ansehens Eurer Majestät ruhet, zu zernichten, ohne darzu sehr strenge Mittel gebrauchen zu dürfen; Wir wissen ungezweifelt gewiß, daß es das Werk einer ganz geringen Anzahl Leute sey. Die Klasse hat zuerst den Stadtrath, und nachher die von den drey übrigen Bürgerchaften aufgehebt. Diese Leute handeln, ohne ihren besagten Bürgerchaften einige Nachricht von ihrem Verfahren zu ertheilen; oder, wenn sie ihnen ja Nachrichten davon zukommen lassen, so sind es falsche. Es ist bekannt, daß verschiedene Bürger aller dieser Corps, über die verächtliche und empörende Ausführung, welche man gegen Eure Majestät beweiset, sich beklagen; wir wissen sogar, daß einige Deputirten bey der Versammlung der Corps sie wegen der Gewaltthätigkeit ihres Verfahrens getadelt, und sie gewarnt haben, daß sie in ihr Verderben liefen; allein, alles dieses ist vergeblich, weil diejenigen, die an der Spitze dieser Corps und der Affairen sind, es andern eindrücken; weil den getreuen Unterthanen Eurer Majestät ein Knebel an den Mund gelegt ist; und weil vornehmlich der Staatsrath zu Schanden gemacht und unter das Joch gebracht ist, um nichts mehrerer zu sagen.

In Betrachtung so vieler bisher angeführter Umstände, haben wir die Hoffnung, Sire, daß Eure Majestät es nicht ungnädig vermerken werden, daß wir uns entfernt haben. Denn, es erhellet offenbar aus demjenigen, was wir gesagt haben:

3) Daß unsere Gegenwart völlig unnütz war zum Dienste Eurer Majestät, und es geschah wirklich im Conseil alles, ohne einige Rücksicht auf unser Gutachten. Und, was die gegen uns ausgestoßenen Drohungen betrifft, von welchen wir nicht zweifeln, daß sie nicht in Gegenwart unserer Collegen vorgebracht seyn sollten, welche indessen sich stellten, als wüßten sie gar nichts davon: so konnten wir wohl begreifen, daß dieselben sehr leicht, und sogar ungerochen, in Erfüllung gebracht werden konnten, wenn wir die Art, wie man bereits mit uns verfahren ist, und die Wuth in Betrachtung zogen, mit welcher man wider uns eingenommen zu seyn schien, und welche man ohne Bedenken, in der den 5. an das Conseil eingereichten Gegenvorstellung sowohl, als auch den beyden vorerwähnten Schriften ausgelassen hat, deren erstere wegen der darinn enthaltenen giftigen Vorstellungen *) für die gerechte Herrschaft Eurer Majestät, und für die Vertheidiger derselben, tausendmal gefährlicher ist, als die zweyte, welche, da sie Widersprüche, die Jedermann in die Augen fallen und recht handgreiflich sind, in sich schlüßet **), zugleich ihr Gegengift bey sich füh-

*) Es ist dieses diejenige, welche den Altermann, Herrn Osterwald zum Verfasser hat.

** Es schreibet sich diese von Herrn C. A. Purl her.

ret; wenn wir ferner erwogen, daß, des Rescriptes Eurer Majestät ohnerachtet, die Corps dennoch diese beyde Schriften bekannt zu machen keinen Anstand genommen, sondern sie sogar den Tag darauf, nachdem ihnen besagtes Rescript abschriftlich communiciret worden war, ans Licht gestellt haben; wenn wir bedenken, welchergestalt die Corps den Gehorsam, welchen sie den darin enthaltenen Befehlen, schuldig sind, versagen, und sich zu diesen Ungehorsam noch vorher entschließen, ehe sie von dem Canton Bern eine Verhaltensvorschrift, um welche sie bey ihm gebeten, erhalten haben; wenn wir endlich die Gedanken darauf richten, daß man öffentlich und unverholen gesagt hat, daß eben diese Corps, welche den Canton um einen richterlichen Ausspruch ersucht haben, sich diesem Ausspruche, wofern er ihnen nicht günstig wäre, nicht unterwerfen würden, unter dem Vorwande, daß besagter Canton auf Eurer Majestät Entschluß Nachsicht schuldig sey, als welcher Leute die im Kopfe verrückt sind, voraussetze, von welchen man keine andere als gewaltthätige Handlungen erwarten dürfe.

Mit diesen Gesinnungen sind wir

Unterzeichnet

Morat, den 17 März 1761.

J. F. Chaillet.
J. Osterwald.

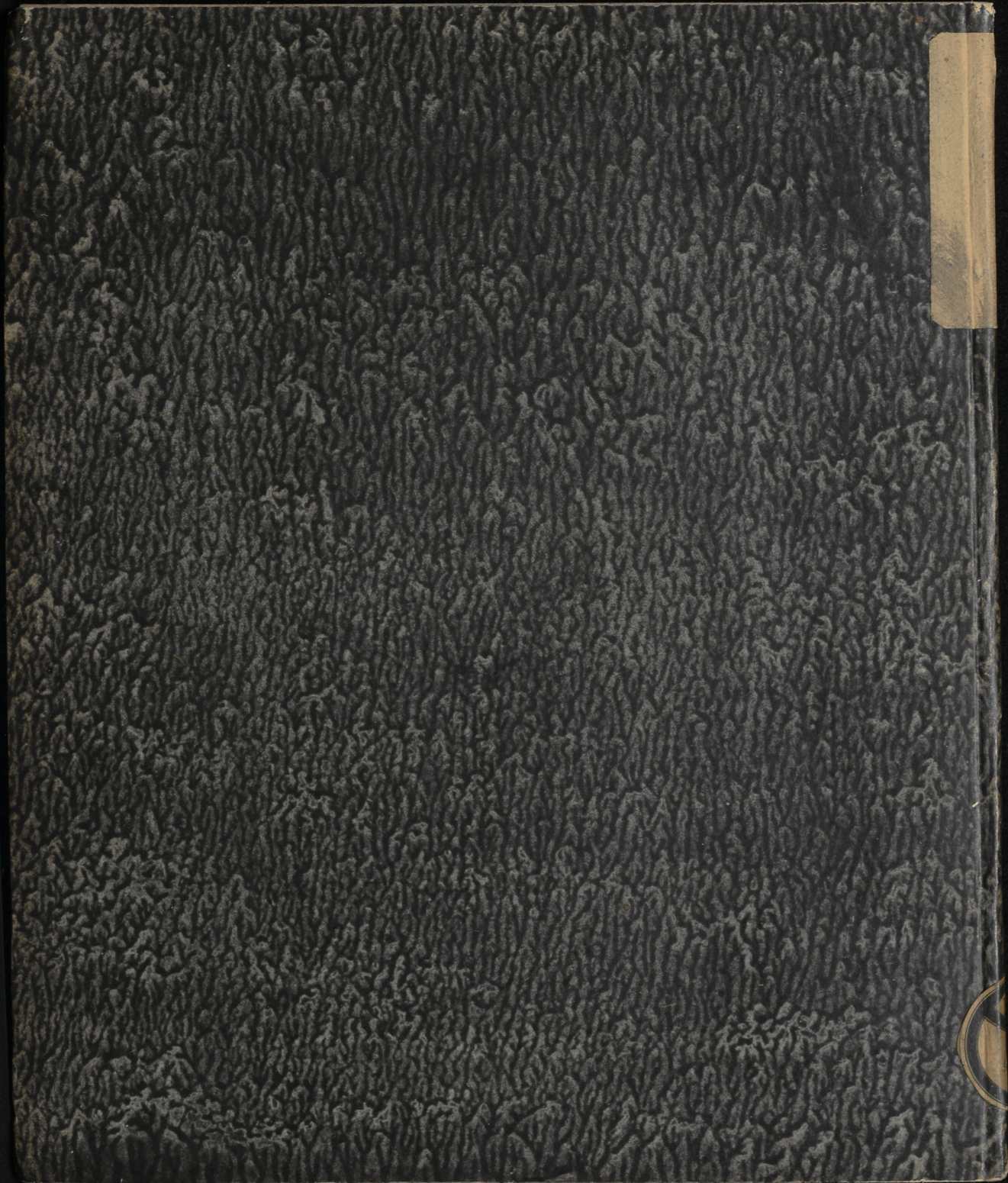
Man hat aus diesem Berichte alle anzügliche Stellen wider den Staaterath und die Klasse, welches der längste Theil desselben ist, weggelassen.

NB. In einigen Abdrücken des ersten und zweyten Bogens, ist das Wort Minister, durch Ministralen zu berichtigen.

E N D E.



Fr. Reppien
Buchbinder
ROSTOCK
bey der Marien-Kirche



aben, Sire, daß es noch möglich sey, dieses leere Schattenbild vom
 d verwüstender Regierung, welche auf dem Untergange der Macht und
 Eurer Majestät ruhet, zu zernichten, ohne darzu sehr strenge Mit-
 zu dürfen; Wir wissen ungezweifelt gewiß, daß es das Werk einer
 Anzahl Leute sey. Die Klasse hat zuerst den Stadtrath, und nachher
 sey übrigen Bürgerschaften aufgehebt. Diese Leute handeln, ohne ih-
 Bürgerschaften einige Nachricht von ihrem Verfahren zu ertheilen; oder,
 ja Nachrichten davon zukommen lassen, so sind es falsche. Es ist be-
 erschiedene Bürger aller dieser Corps, über die verächtliche und empö-
 rung, welche man gegen Eure Majestät beweiset, sich beklagen;
 ar, daß einige Deputirten bey der Versammlung der Corps sie wegen
 itigkeit ihres Verfahrens getadelt, und sie gewarnt haben, daß sie in
 liefern; allein, alles dieses ist vergeblich, weil diejenigen, die an der
 Corps und der Affairen sind, es andern eindrücken; weil den getreuen
 Eurer Majestät ein Knebel an den Mund gelegt ist; und weil vor-
 Staatsrath zu Schanden gemacht und unter das Joch gebracht ist, um
 rs zu sagen

achtung so vieler bisher angeführter Umstände, haben wir die Hoffnung,
 re Majestät es nicht ungnädig vermerken werden, daß wir uns ents-
 Dem, es erhellet offenbar aus demjenigen, was wir gesagt haben:

unsere Gegenwart völlig unnütz war zum Dienste Eurer Majestät,
 wirklich im Conseil alles, ohne einige Rücksicht auf unser Gutachten.
 gegen uns ausgestoßenen Drohungen betrifft, von welchen wir nicht
 sie nicht in Gegenwart unserer Collegen vorgebracht seyn sollten, wel-
 ch stellten, als wüßten sie gar nichts davon: so konnten wir wohl be-
 dieselben sehr leicht, und sogar ungerochen, in Erfüllung gebracht wer-
 wenn wir die Art, wie man bereits mit uns verfahren ist, und die Wuth
 g rogen, mit welcher man wider uns eingenommen zu seyn schien, und
 ne Bedenken, in der den 5. an das Conseil eingereichten Gegenvorstel-
 ls auch den beyden vorerwähnten Schriften ausgelassen hat; deren erstere
 im enthaltenen giftigen Vorstellungen *), für die gerechte Herrschaft
 stät, und für die Vertheidiger derselben, tausendmal gefährlicher ist,
 welche, da sie Widersprüche, die Jedermann in die Augen fallen
 greiflich sind, in sich schlüßet **), zugleich ihr Gegengift bey sich füh-
 res;

es diejenige, welche den Altermann, Herrn Osterwald zum Verfasser hat.
 der sich diese von Herrn C. A. Purl her.

